

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

A. Problem und Ziel

Der Gesetzgeber ist bei Vorliegen einer neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe verpflichtet, die Höhe der Regelbedarfe neu zu ermitteln. Dabei hat der Gesetzgeber die Anforderungen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 (1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09) sowie dem Beschluss vom 23. Juli 2014 (1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12, 1 BvR 1691/13) des Bundesverfassungsgerichtsvollumfänglich zu beachten.

Dabei sind insbesondere Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts für die Ermittlung der Verbrauchsausgaben für Mobilität sowie hinsichtlich der den Jugendlichen zugeordneten Verbrauchsausgaben für alkoholische Getränke und Tabakwaren zu berücksichtigen.

Zudem ist aufgrund der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (B 8 SO 12/13 R, B 8 SO 14/13 R, B 8 SO 31/12 R sowie B 8 SO 5/14 R, B 8 SO 9/14 R) zur Zuordnung haushaltsangehöriger Personen zur Regelbedarfsstufe 1 bei der Abgrenzung der Regelbedarfsstufen für Erwachsene eine Neuregelung erforderlich.

B. Lösung

- Verfassungskonforme Ermittlung und Ausgestaltung der Regelbedarfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) und dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II),
- Konkretisierung der Regelbedarfsstufen für Erwachsene nach dem SGB XII,
- Berücksichtigung von Bedarfen für Unterkunft und Heizung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII für erwachsene Leistungsberechtigte, die im Haushalt ihrer Eltern leben und
- Überarbeitung der Vorschriften für die Berücksichtigung von Bedarfen für Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung nach dem SGB XII.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

1. Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch

Im Bereich der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII ergeben sich durch den Gesetzentwurf Mehrausgaben von insgesamt 129 Millionen Euro, die aufgrund der Erstattung der Nettoausgaben auf den Bund entfallen. Darin enthalten sind Minderausgaben durch die Neuermittlung der Regelbedarfsstufen in Höhe von 6 Millionen Euro sowie Mehrausgaben durch die turnusmäßige Fortschreibung der Regelbedarfe zum 1. Januar 2017 in Höhe von 65 Millionen Euro.

Bei der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII ergeben sich durch die Neuermittlung der Regelbedarfsstufen Mehrkosten in Höhe von etwa 16 Millionen Euro pro Jahr, die von den Ländern und dort vorwiegend von den Kommunen zu tragen sind.

Die Neufestsetzung der Regelbedarfe beinhaltet außerdem die turnusmäßige Fortschreibung zum 1. Januar 2017, die ansonsten durch eine entsprechende Regelbedarfsstufen-

Fortschreibungsverordnung (RBSFV) vorzunehmen wäre. Die Kosten dieser Fortschreibung sind in der mittelfristigen Finanzplanung bereits berücksichtigt und ändern sich durch diesen Gesetzentwurf nicht.

2. Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch

Die Ermittlung der Regelbedarfe nach der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2013 führt im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu Mehrkosten in Höhe von rund 70 Millionen Euro im Jahr 2017. Darüber hinaus kommt es aufgrund der Fortschreibung dieser Regelbedarfe vom Jahr 2016 auf das Jahr 2017 zu Mehrkosten in Höhe von rund 390 Millionen Euro in 2017. Die Bestandschutzregelung für die Regelbedarfsstufe 6 – sie verbleibt in 2017 auf 237 Euro monatlich – führt zu einmaligen Mehrkosten von rund 10 Millionen Euro im Jahr 2017.

3. Kriegsopferfürsorge

In der Kriegsopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz führt die Übernahme der neu ermittelten Regelbedarfsstufen aufgrund der geringen Anzahl der Leistungsberechtigten zu überwiegend vom Bund zu tragenden Mehrkosten in geringer, nicht quantifizierbarer Höhe.

4. Asylbewerberleistungsgesetz

Da auch bei den im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) berücksichtigten Bedarfen für Geldleistungen das Statistikmodell zu berücksichtigen ist und damit die Ergebnisse einer aktuellen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe, besteht mit Vorliegen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2013 ein entsprechender Überprüfungsbedarf. Dies soll in einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren umgesetzt werden. Aussagen zu finanziellen Auswirkungen aus einer Berücksichtigung der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2013 auf die Geldleistungen nach dem AsylbLG sind in diesem Gesetzentwurf deshalb nicht möglich.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Änderungen führen zu keinem Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein Erfüllungsaufwand, da keine Unternehmen betreffenden Informationspflichten eingeführt und keine bestehenden Informationspflichten vereinfacht oder abgeschafft werden.

Bürokratiekosten aus Informationspflichten entstehen nicht.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Bund

Bei der Anpassung der Regelbedarfssystematik an das SGB XII entsteht im Bereich des SGB II ein nicht bezifferbarer Erfüllungsaufwand.

Länder und Kommunen

Bei den Kommunen beziehungsweise den ausführenden Trägern entsteht geringfügiger einmaliger Umstellungsbedarf, um haushaltsangehörige Erwachsene formal der Regelbedarfsstufe 1 zuzuordnen, nachdem sich bislang ein Regelsatz in der entsprechenden Höhe aus einer pauschalierten abweichenden Regelsatzfestsetzung ergibt. Hierdurch entsteht ein einmaliger, nicht bezifferbarer Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Der Wirtschaft und insbesondere den mittelständischen Unternehmen entstehen durch dieses Gesetz keine unmittelbaren Kosten. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

Entwurf eines Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen sowie zur Änderung des Zweiten und des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

(Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz – RBEG)

Inhaltsübersicht

§ 1	Grundsatz
§ 2	Zugrundeliegende Haushaltstypen
§ 3	Auszuschließende Haushalte
§ 4	Abgrenzung der Referenzgruppen
§ 5	Regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben der Einpersonenhaushalte
§ 6	Regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben der Familienhaushalte
§ 7	Fortschreibung der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben
§ 8	Regelbedarfsstufen
§ 9	Eigenanteile

§ 1

Grundsatz

(1) Zur Ermittlung pauschalierter Bedarfe für bedarfsabhängige und existenzsichernde bundesgesetzliche Leistungen werden entsprechend § 28 Absatz 1 bis 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch Sonderauswertungen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2013 zur Ermittlung der durchschnittlichen Verbrauchsausgaben einkommensschwacher Haushalte nach den §§ 2 bis 4 vorgenommen.

(2) Auf der Grundlage der Sonderauswertungen nach Absatz 1 werden nach § 28 Absatz 4 und 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch für das Zwölfte und das Zweite Buch Sozialgesetzbuch die Regelbedarfsstufen nach den §§ 5 bis 8 ermittelt.

§ 2

Zugrundeliegende Haushaltstypen

Der Ermittlung der Regelbedarfsstufen nach der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch liegen die Verbrauchsausgaben folgender Haushaltstypen zugrunde:

1. Haushalte, in denen eine erwachsene Person allein lebt (Einpersonenhaushalte), und
2. Haushalte, in denen ein Paar mit einem minderjährigen Kind lebt (Familienhaushalte).

Die Haushalte nach Satz 1 Nummer 2 werden nach Altersgruppen der Kinder differenziert. Die Altersgruppen umfassen die Zeit bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres, vom

Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres sowie vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 3

Auszuschließende Haushalte

(1) Von den Haushalten nach § 2 sind vor Abgrenzung der Referenzhaushalte diejenigen Haushalte auszuschließen, in denen Leistungsberechtigte leben, die im Erhebungszeitraum eine der folgenden Leistungen bezogen haben:

1. Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
2. Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch,
3. Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch.

(2) Nicht auszuschließen sind Haushalte, in denen Leistungsberechtigte leben, die im Erhebungszeitraum zusätzlich zu den Leistungen nach Absatz 1 Nummer 1 bis 3 Erwerbseinkommen bezogen haben.

§ 4

Abgrenzung der Referenzgruppen

(1) Die nach dem Ausschluss von Haushalten nach § 3 verbleibenden Haushalte werden je Haushaltstyp nach § 2 Satz 1 Nummer 1 und 2 nach ihrem Nettoeinkommen aufsteigend geschichtet. Als Referenzhaushalte werden berücksichtigt:

1. von den Einpersonenhaushalten die unteren 15 Prozent der Haushalte und
2. von den Familienhaushalten jeweils die unteren 20 Prozent der Haushalte.

(2) Die Referenzhaushalte eines Haushaltstyps bilden jeweils eine Referenzgruppe.

§ 5

Regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben der Einpersonenhaushalte

(1) Von den Verbrauchsausgaben der Referenzgruppe der Einpersonenhaushalte nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 werden für die Ermittlung des Regelbedarfs folgende Verbrauchsausgaben der einzelnen Abteilungen aus der Sonderauswertung für Einpersonenhaushalte der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2013 für den Regelbedarf berücksichtigt (regelbedarfsrelevant):

Abteilung 1 und 2 (Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren)	137,66 Euro
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	34,60 Euro
Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	35,01 Euro
Abteilung 5 (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände, laufende Haushaltsführung)	24,34 Euro
Abteilung 6 (Gesundheitspflege)	15,00 Euro
Abteilung 7 (Verkehr)	32,90 Euro
Abteilung 8 (Nachrichtenübermittlung)	35,31 Euro
Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur)	37,88 Euro
Abteilung 10 (Bildungswesen)	1,01 Euro
Abteilung 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen)	9,82 Euro
Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen)	31,31 Euro

(2) Die Summe der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben der Einpersonenhaushalte nach Absatz 1 beträgt 394,84 Euro.

§ 6

Regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben der Familienhaushalte

(1) Von den Verbrauchsausgaben der Referenzgruppen der Familienhaushalte nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 werden bei Kindern und Jugendlichen folgende Verbrauchsausgaben der einzelnen Abteilungen aus den Sonderauswertungen für Familienhaushalte der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2013 als regelbedarfsrelevant berücksichtigt:

1. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres:

Abteilung 1 und 2 (Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren)	79,95 Euro
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	36,25 Euro
Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	8,48 Euro
Abteilung 5 (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände, laufende Haushaltsführung)	12,73 Euro
Abteilung 6 (Gesundheitspflege)	7,21 Euro
Abteilung 7 (Verkehr)	25,79 Euro
Abteilung 8 (Nachrichtenübermittlung)	12,64 Euro
Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur)	32,89 Euro
Abteilung 10 (Bildungswesen)	0,68 Euro
Abteilung 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen)	2,16 Euro
Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen)	9,30 Euro

2. Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres:

Abteilung 1 und 2 (Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren)	113,77 Euro
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	41,83 Euro
Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	15,18 Euro
Abteilung 5 (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände, laufende Haushaltsführung)	9,24 Euro
Abteilung 6 (Gesundheitspflege)	7,07 Euro
Abteilung 7 (Verkehr)	26,49 Euro
Abteilung 8 (Nachrichtenübermittlung)	13,60 Euro
Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur)	40,16 Euro
Abteilung 10 (Bildungswesen)	0,50 Euro
Abteilung 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen)	4,77 Euro
Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen)	9,03 Euro

3. Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres:

Abteilung 1 und 2 (Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren)	141,58 Euro
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	37,80 Euro
Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	23,05 Euro
Abteilung 5 (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände, laufende Haushaltsführung)	12,73 Euro
Abteilung 6 (Gesundheitspflege)	7,52 Euro
Abteilung 7 (Verkehr)	13,28 Euro
Abteilung 8 (Nachrichtenübermittlung)	14,77 Euro
Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur)	31,87 Euro
Abteilung 10 (Bildungswesen)	0,22 Euro
Abteilung 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen)	6,38 Euro
Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen)	11,61 Euro

(2) Die Summe der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben, die im Familienhaushalt Kindern und Jugendlichen zugerechnet werden, beträgt

1. nach Absatz 1 Nummer 1 für Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres 228,08 Euro,

2. nach Absatz 1 Nummer 2 für Kinder vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 281,64 Euro und
3. nach Absatz 1 Nummer 3 für Jugendliche vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 300,81 Euro.

§ 7

Fortschreibung der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben

(1) Die Summen der für das Jahr 2013 ermittelten regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben nach § 5 Absatz 2 und § 6 Absatz 2 werden entsprechend der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen nach § 28a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch fortgeschrieben.

(2) Abweichend von § 28a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestimmt sich die Veränderungsrate des Mischindex für die Fortschreibung zum 1. Januar 2017 aus der Entwicklung der regelbedarfsrelevanten Preise und der Nettolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer nach den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen vom Zeitraum Januar bis Dezember 2013 bis zum Zeitraum Juli 2015 bis Juni 2016. Die entsprechende Veränderungsrate beträgt 3,46 Prozent.

(3) Aufgrund der Fortschreibung nach Absatz 2 und in Anwendung der Rundungsregelung nach § 28 Absatz 4 Satz 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch beläuft sich die Summe der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für Erwachsene nach § 5 Absatz 2 auf 409 Euro.

(4) Aufgrund der Fortschreibung nach Absatz 2 und in Anwendung der Rundungsregelung nach § 28 Absatz 4 Satz 5 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch beläuft sich die Summe der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für Kinder und Jugendliche

1. bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres nach § 6 Absatz 2 Nummer 1 auf 236 Euro,
2. vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres nach § 6 Absatz 2 Nummer 2 auf 291 Euro und
3. vom Beginn des 15 bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres nach § 6 Absatz 2 Nummer 3 auf 311 Euro.

§ 8

Regelbedarfsstufen

(1) Die Regelbedarfsstufen nach der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch belaufen sich zum 1. Januar 2017

1. in der Regelbedarfsstufe 1 auf 409 Euro für jede erwachsene Person, die in einer Wohnung lebt und für die nicht Nummer 2 Buchstabe a gilt
2. in der Regelbedarfsstufe 2 auf 368 Euro für jede erwachsene Personen, wenn sie
 - a) in einer Wohnung mit einem Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft mit einem Partner zusammen lebt oder
 - b) nicht in einer Wohnung lebt, weil ihr allein oder mit einer weiteren Person ein persönlicher Wohnraum und mit weiteren Personen zusätzliche Räumlichkeiten zur gemeinschaftlichen Nutzung überlassen sind,
3. in der Regelbedarfsstufe 3 auf 327 Euro für eine erwachsene Person, deren notwendiger Lebensunterhalt sich nach § 27b des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch bestimmt (Unterbringung in einer stationären Einrichtung),

4. in der Regelbedarfsstufe 4 auf 311 Euro für eine Jugendliche oder einen Jugendlichen vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
5. in der Regelbedarfsstufe 5 auf 291 Euro für ein Kind vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres und
6. in der Regelbedarfsstufe 6 auf 236 Euro für ein Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.

Wohnung nach Satz 1 Nummer 1 und 2 Buchstabe a ist die Zusammenfassung mehrerer Räume, die von anderen Wohnungen oder Wohnräumen baulich getrennt sind und die in ihrer Gesamtheit alle für die Führung eines Haushalts notwendigen Einrichtungen, Ausstattungen und Räumlichkeiten umfassen. Persönlicher Wohnraum und zusätzliche Räumlichkeiten nach Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b sind Räumlichkeiten, die keine Wohnungen nach Satz 2 sind und in denen Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch erbracht werden.

(2) Für die Regelbedarfsstufe 6 der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch tritt zum 1. Januar 2017 an die Stelle des Betrages nach Absatz 1 Nummer 6 der Betrag von 237 Euro. Satz 1 ist anzuwenden, bis der Betrag für die Regelbedarfsstufe 6 nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 aufgrund der Fortschreibungen nach § 137 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch einen höheren Betrag ergibt

§ 9

Eigenanteile

(1) Erhalten Schülerinnen und Schüler in schulischer Verantwortung eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung, so ist zur Ermittlung der als Bedarf zu berücksichtigenden Aufwendungen je Mittagessen ein Eigenanteil für ersparte Verbrauchsausgaben für Ernährung in Höhe von 1 Euro zu berücksichtigen. Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird, gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Erhalten die in Werkstätten für behinderte Menschen Beschäftigten ein gemeinschaftliches Mittagessen, ist zur Ermittlung der als Bedarf zu berücksichtigenden Mehraufwendungen je Mittagessen ein Eigenanteil für ersparte Verbrauchsausgaben für Ernährung in Höhe von 1 Euro zu berücksichtigen.

(3) Schülerinnen und Schülern, die Schülerbeförderungskosten zu tragen haben, weil sie für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, ist in der Regel ein Betrag von 5 Euro monatlich als Eigenleistung zumutbar.

Artikel 2

Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch [...] (BGBl. I S. [...]) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angaben zu den §§ 32 bis 33 werden wie folgt gefasst:
 - „§ 32 Bedarfe für eine Kranken- und Pflegeversicherung.
 - § 32a Zeitliche Zuordnung und Zahlung von Beiträgen für eine Kranken- und Pflegeversicherung.
 - § 33 Bedarfe für die Vorsorge“.
 - b) Nach der Angabe zu § 41 wird folgende Angabe eingefügt:
 - „41a Vorübergehender Auslandsaufenthalt“.

- c) Nach der Angabe zu § 42 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 42a Bedarfe für Unterkunft und Heizung“.
 - d) Nach der Angabe zu § 43 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 43a Gesamtbedarf, Zahlungsanspruch, Direktzahlung“.
 - e) Die Angabe zu § 44a wird wie folgt gefasst:
„§ 44a Vorläufige Entscheidung“.
 - f) Nach der Angabe zu § 44a werden die folgenden Angaben eingefügt:
„§ 44b Aufrechnung, Verrechnung
§ 44c Erstattungsansprüche zwischen Trägern“.
 - g) Die Angabe zu § 137 wird wie folgt gefasst:
„§ 137 Übergangsregelung für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufe 6“.
2. § 27a wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Besteht die Leistungsberechtigung für weniger als einen Monat, ist der Regelsatz anteilig als Bedarf anzuerkennen.“
 - b) Absatz 4 wird durch die folgenden Absätze 4 und 5 ersetzt:
 - „(4) Im Einzelfall wird der Regelsatz abweichend von der maßgebenden Regelbedarfsstufe festgesetzt (abweichende Regelsatzfestsetzung), wenn ein durch die Regelbedarfe abgedeckter Bedarf nicht nur einmalig, sondern für eine Dauer von voraussichtlich mehr als einem Monat
 - 1. nachweisbar vollständig oder teilweise anderweitig gedeckt ist oder
 - 2. unausweichlich in mehr als geringem Umfang oberhalb durchschnittlicher Bedarfe liegt, wie sie sich nach den bei der Ermittlung der Regelbedarfe zugrunde liegenden durchschnittlichen Verbrauchsausgaben ergeben, und die dadurch bedingten Mehraufwendungen begründbar nicht anderweitig ausgeglichen werden können.

Bei einer abweichenden Regelsatzfestsetzung nach Satz 1 Nummer 1 sind für die monatlich ersparten Verbrauchsausgaben die sich nach § 5 Absatz 1 oder nach § 6 Absatz 1 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes für die jeweilige Abteilung ergebenden Beträge zugrunde zu legen. Beschränkt sich die anderweitige Bedarfsdeckung auf einzelne in die regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben je Abteilung eingegangenen Verbrauchspositionen, sind die regelbedarfsrelevanten Beträge zugrunde zu legen, auf denen die in § 5 Absatz 1 und § 6 Absatz 1 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes genannten Beträge für die einzelnen Abteilungen beruhen. Wird eine abweichende Regelsatzfestsetzung nach Satz 1 Nummer 1 für mehr als einen Bedarf vorgenommen, ist bei Festsetzung des Regelsatzes sicherzustellen, dass die nicht anderweitig gedeckten Bedarfe aus dem vermindert festgesetzten Regelsatz vollständig gedeckt werden können und dass ein angemessener Teilbetrag der maßgebenden Regelbedarfsstufe nach der Anlage zu § 28 für den Zahlungsanspruch nach § 43a Absatz 2 als Regelsatz verbleibt.

 - „(5) Sind minderjährige Leistungsberechtigte in einer anderen Familie, insbesondere in einer Pflegefamilie, oder bei anderen Personen als bei ihren Eltern oder einem Elternteil untergebracht, so wird in der Regel der individuelle Bedarf abweichend von den Regelsätzen in Höhe der tatsächlichen Kosten der Unterbringung festgesetzt, sofern die Kosten einen angemessenen Umfang nicht übersteigen.“
3. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 4 Satz 3 bis 5 wird aufgehoben.
 - b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die Summen der sich nach Absatz 4 ergebenden regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben der Referenzhaushalte sind Grundlage für die Prüfung der Regelbedarfsstufen, insbesondere für die Altersabgrenzungen bei Kindern und Jugendlichen. Die nach Satz 1 für die Ermittlung der Regelbedarfsstufen zugrunde zu legenden Summen der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben aus den Sonderauswertungen sind jeweils mit der sich nach § 28a Absatz 2 ergebenden Veränderungsrate entsprechend fortzuschreiben. Die sich durch die Fortschreibung nach Satz 2 ergebenden Summenbeträge sind jeweils bis unter 0,50 Euro abzurunden sowie von 0,50 Euro an aufzurunden und ergeben die Regelbedarfsstufen (Anlage).“

4. Die §§ 32 bis 33 werden wie folgt gefasst:

„§ 32

Bedarfe für eine Kranken- und Pflegeversicherung

(1) Angemessene Beiträge für eine Kranken- und Pflegeversicherung sind als Bedarf anzuerkennen, soweit sie das um Absetzbeträge nach § 82 Absatz 2 Nummer 1 bereinigte Einkommen übersteigen und deshalb nicht vollständig nach § 82 Absatz 2 Nummer 2 und 3 vom Einkommen abgesetzt werden können. Zur Bemessung der Höhe des anzuerkennenden Bedarfs sind die angemessenen Beiträge für die soziale Pflegeversicherung oder eine private Pflegeversicherung nach § 82 Absatz 2 Nummer 2 und 3 vor den Beiträgen für eine Krankenversicherung vom Einkommen abzusetzen.

(2) Bei Personen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung

1. nach § 5 Absatz 1 Nummer 13 des Fünften Buches oder nach § 2 Absatz 1 Nummer 7 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte pflichtversichert sind,
2. nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 des Fünften Buches oder nach § 6 Absatz 1 Nummer 1 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte weiterversichert sind,
3. als Rentenantragsteller nach § 189 des Fünften Buches als Mitglied einer Krankenkasse gelten oder
4. nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 bis 7 des Fünften Buches oder nach § 6 Absatz 1 Nummer 2 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte freiwillig versichert sind,

gilt der monatliche Beitrag als angemessen.

(3) Bei Personen, denen Beiträge nach Absatz 2 als Bedarf anerkannt werden, gilt auch der Zusatzbeitragssatz nach § 242 Absatz 1 des Fünften Buches als angemessen.

(4) Bei Personen, die gegen das Risiko Krankheit bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen versichert sind, sind angemessene Beiträge nach Satz 2 und 3 anzuerkennen, wenn die Versicherungsverträge der Versicherungspflicht nach § 193 Absatz 3 des Versicherungsvertragsgesetzes genügen. Als angemessen gilt der geschuldete Beitrag, höchstens jedoch der sich nach § 152 Absatz 4 des Versicherungsaufsichtsgesetzes ergebende halbierte monatliche Beitrag für den Basistarif. Auf Antrag kann auch ein höherer Beitrag als angemessen gelten werden, wenn die Leistungsberechtigung nach diesem Kapitel voraussichtlich nur für einen Zeitraum von bis zu drei Monaten besteht. Im begründeten Ausnahmefall kann ein höherer Beitrag auch im Fall einer Leistungsberechtigung für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten als angemessen gelten, wenn vor Ablauf der drei Monate oder bereits bei Antragstellung davon auszugehen ist, dass die Leistungsberechtigung nach diesem Kapitel für einen begrenzten, aber mehr als drei Monate andauernden Zeitraum bestehen wird.

(5) Bei Personen, die in der sozialen Pflegeversicherung nach

1. den §§ 20 und 21 des Elften Buches pflichtversichert oder
2. § 26 des Elften Buches weiterversichert sind,
gilt der monatliche Beitrag als angemessen.

(6) Bei Personen, die gegen das Risiko Pflegebedürftigkeit bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen in Erfüllung ihrer Versicherungspflicht nach § 23 des Elften Buches versichert sind, gilt der geschuldete Beitrag als angemessen, höchstens jedoch der nach § 110 Absatz 2 Satz 3 des Elften Buches halbierte Höchstbeitrag in der sozialen Pflegeversicherung. Für die Höhe des im Einzelfall angemessenen monatlichen Beitrags gilt Absatz 4 Satz 2 entsprechend.

§ 32a

Zeitliche Zuordnung und Zahlung von Beiträgen für eine Kranken- und Pflegeversicherung

- (1) Die Bedarfe nach § 32 sind unabhängig von der Fälligkeit des Beitrags jeweils in dem Monat zu berücksichtigen, für den die Versicherung besteht.
- (2) Die nach § 32 als Bedarf zu berücksichtigenden angemessenen Beiträge nach § 32 Absatz 2, 3 und 5 sind in Höhe der zu berücksichtigenden Bedarfe als Direktzahlung an diejenige Krankenkasse zu zahlen, bei der die leistungsberechtigte Person versichert ist. Die Beiträge nach den Absätzen 4 und 6 sind an das Versicherungsunternehmen zu zahlen, bei dem die leistungsberechtigte Person versichert ist.
- (3) Die Zahlung nach Absatz 2 hat bis zum Ende des sich nach Absatz 1 ergebenden Monats zu erfolgen.

§ 33

Bedarfe für die Vorsorge

(1) Um die Voraussetzungen für einen Anspruch auf eine angemessene Alterssicherung zu erfüllen, werden die erforderlichen Aufwendungen als Bedarf anerkannt, soweit sie nicht nach § 82 Absatz 2 Nummer 2 und 3 vom Einkommen abgesetzt werden. Aufwendungen nach Satz 1 sind insbesondere:

1. Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung,
2. Beiträge zur landwirtschaftlichen Alterskasse,
3. Beiträge zu berufsständischen Versorgungseinrichtungen, die den gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbare Leistungen erbringen,
4. Beiträge für eine eigene kapitalgedeckte Altersvorsorge in Form einer lebenslangen Leibrente, wenn der Vertrag nur die Zahlung einer monatlichen auf das Leben des Steuerpflichtigen bezogenen lebenslangen Leibrente nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres vorsieht, sowie
5. geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten.

(2) Weisen Leistungsberechtigte Aufwendungen zur Erlangung eines Anspruchs auf ein angemessenes Sterbegeld vor Beginn der Leistungsberechtigung nach, so werden diese in angemessener Höhe als Bedarf anerkannt, soweit sie nicht nach § 82 Absatz 2 Nummer 3 vom Einkommen abgesetzt werden.“

5. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „Kindertageseinrichtung besuchen“ durch die Wörter „Tageseinrichtung besuchen oder für die Kindertagespflege geleistet wird“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „ein Betrag in Höhe von 5 Euro monatlich“ durch die Wörter „der in § 9 Absatz 3 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes geregelte Betrag“ ersetzt.
6. § 40 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Die Bestimmungen nach Satz 1 erfolgen bis spätestens zum Ablauf des 31. Oktober des jeweiligen Jahres.“
7. Nach § 41 wird folgender § 41a eingefügt:

„§ 41a

Vorübergehender Auslandsaufenthalt

Leistungsberechtigte, die sich länger als vier Wochen ununterbrochen im Ausland aufhalten, erhalten nach Ablauf der vierten Woche bis zu ihrer nachgewiesenen Rückkehr ins Inland keine Leistungen.“

8. § 42 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
„4. Bedarfe für Unterkunft und Heizung
- a) bei Leistungsberechtigten außerhalb von Einrichtungen nach § 42a,
 - b) bei Leistungsberechtigten, deren notwendiger Lebensunterhalt sich nach 27b bestimmt, in Höhe der durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes im Bereich des nach § 46b zuständigen Trägers“.
9. Nach § 42 wird folgender § 42a eingefügt:

„§ 42a

Bedarfe für Unterkunft und Heizung

(1) Für Leistungsberechtigte sind angemessene Bedarfe für Unterkunft und Heizung nach dem Vierten Abschnitt des Dritten Kapitels sowie nach § 42 Nummer 4 Buchstabe b anzuerkennen, soweit in den folgenden Absätzen nichts Abweichendes geregelt ist.

(2) Für die Anerkennung von Bedarfen für Unterkunft und Heizung

1. bei Leistungsberechtigten, die in einer Wohnung leben, gelten die Absätze 3 und 4, sowie
2. bei Leistungsberechtigten außerhalb von Einrichtungen, die in einer sonstigen Unterkunft leben, gilt Absatz 5.

Wohnung im Sinne des Satzes 1 Nummer 1 ist die Zusammenfassung mehrerer Räume, die von anderen Wohnungen oder Wohnräumen baulich getrennt sind und die in ihrer Gesamtheit alle für die Führung eines Haushalts notwendigen Einrichtungen, Ausstattungen und Räumlichkeiten umfassen.

(3) Lebt eine leistungsberechtigte Person zusammen mit mindestens einem Elternteil, mit mindestens einem volljährigen Geschwisterkind oder einem volljährigen Kind in einer Wohnung im Sinne von Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 und sind diese Mieter oder Eigentümer der gesamten Wohnung (Mehrpersonenhaushalt), sind für die leistungsberechtigte Person diejenigen Aufwendungen für Unterkunft als Bedarf anzuerkennen, die sich aus der Differenz der angemessenen Aufwendungen für den

Mehrpersonenhaushalt entsprechend der Anzahl der dort wohnenden Personen ergeben und für einen Haushalt mit einer um eins verringerten Personenzahl. Für die als Bedarf zu berücksichtigenden angemessenen Aufwendungen für Heizung ist der Anteil an den tatsächlichen Gesamtaufwendungen für die Heizung der Wohnung zu berücksichtigen, der sich für die Aufwendungen für die Unterkunft nach Satz 1 ergibt. Abweichend von § 35 kommt es auf die nachweisbare Tragung von tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nicht an. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn die mit der leistungsberechtigten Personen zusammenlebenden Personen darlegen, dass sie ihren Lebensunterhalt einschließlich der ungedeckten angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung aus eigenen Mitteln nicht decken können; in diesen Fällen findet Absatz 4 Satz 1 Anwendung.

(4) Lebt eine leistungsberechtigte Person zusammen mit anderen Personen in einer Wohnung im Sinne von Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 (Wohngemeinschaft), sind die von ihr zu tragenden Aufwendungen für Unterkunft und Heizung bis zu dem Betrag als Bedarf anzuerkennen, der ihrem nach der Zahl der Bewohner zu bemessenden Anteil an den Aufwendungen für Unterkunft und Heizung entspricht, die für einen entsprechenden Mehrpersonenhaushalt nach § 35 als angemessen gelten. Satz 1 gilt nicht, wenn die leistungsberechtigte Person aufgrund einer mietvertraglichen Vereinbarung nur für konkret bestimmte Anteile des Mietzinses zur Zahlung verpflichtet ist; in diesem Fall sind die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung bis zu dem Betrag als Bedarf anzuerkennen, der für einen Einpersonenhaushalt angemessen ist, soweit der von der leistungsberechtigten Person zu zahlende Mietzins zur gesamten Wohnungsmiete in einem angemessenen Verhältnis steht. Übersteigen die tatsächlichen Aufwendungen der leistungsberechtigten Person die nach den Sätzen 1 und 2 angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, gilt § 35 Absatz 2 Satz 2 entsprechend.

(5) Ist eine leistungsberechtigte Person in einer sonstigen Unterkunft nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 untergebracht, sind höchstens die durchschnittlichen angemessenen tatsächlichen Aufwendungen für die Warmmiete eines Einpersonenhaushaltes im örtlichen Zuständigkeitsbereich des für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständigen Trägers nach § 46b als Bedarf zu berücksichtigen. Höhere Aufwendungen können solange als Bedarf anerkannt werden, wie eine Senkung der Aufwendungen nicht möglich ist, höchstens jedoch bis zu sechs Monate. Im begründeten Einzelfall können auch darüber hinaus höhere Aufwendungen berücksichtigt werden, insbesondere, wenn die Aufwendungen für die Unterkunft zusätzliche Aufwendungen beinhalten, die ansonsten über die Regelbedarfe abzudecken wären.“

10. § 43 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Unterhaltsansprüche der Leistungsberechtigten gegenüber ihren Kindern und Eltern sind nicht zu berücksichtigen, es sei denn, deren jährliches Gesamteinkommen im Sinne des § 16 des Vierten Buches beträgt jeweils mehr als 100 000 Euro (Jahreseinkommensgrenze). Es wird vermutet, dass das Einkommen der unterhaltsverpflichteten Personen nach Satz 1 die Jahreseinkommensgrenze nicht überschreitet. Wird diese Vermutung widerlegt, besteht keine Leistungsberechtigung nach diesem Kapitel. Zur Widerlegung der Vermutung nach Satz 2 kann der jeweils für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständige Träger von den Leistungsberechtigten Angaben verlangen, die Rückschlüsse auf die Einkommensverhältnisse der Unterhaltspflichtigen nach Satz 1 zulassen. Liegen im Einzelfall hinreichende Anhaltspunkte für ein Überschreiten der in Satz 1 genannten Einkommensgrenze vor, sind die Kinder oder Eltern der Leistungsberechtigten gegenüber dem jeweils für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständigen Träger verpflichtet, über ihre Einkommensverhältnisse Auskunft zu geben, soweit die Durchführung dieses Buches es erfordert. Die Pflicht zur Auskunft umfasst die Verpflichtung, auf Verlangen des für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständigen Trägers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.“

11. Nach § 43 wird folgender § 43a eingefügt:

„§ 43a

Gesamtbedarf, Zahlungsanspruch und Direktzahlung

(1) Der monatliche Gesamtbedarf ergibt sich aus der Summe der nach § 42 Nummer 1 bis 4 anzuerkennenden monatlichen Bedarfe.

(2) Die Höhe der monatlichen Geldleistung im Einzelfall (monatlicher Zahlungsanspruch) ergibt sich aus dem Gesamtbedarf nach Absatz 1 zuzüglich Nachzahlungen und abzüglich des nach § 43 Absatz 1 bis 4 einzusetzenden Einkommens und Vermögens sowie abzüglich von Aufrechnungen und Verrechnungen nach § 44b.

(3) Sehen Vorschriften des Dritten Kapitels vor, dass Bedarfe, die in den Gesamtbedarf eingehen, durch Zahlungen des zuständigen Trägers an Empfangsberechtigte gedeckt werden können oder zu decken sind (Direktzahlung), erfolgt die Zahlung durch den für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständigen Träger, und zwar bis zur Höhe des jeweils anerkannten Bedarfs, höchstens aber bis zu der sich nach Absatz 2 ergebenden Höhe des monatlichen Zahlungsanspruchs; die §§ 34a und 34b bleiben unberührt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Leistungsberechtigte eine Direktzahlung wünschen. Erfolgt eine Direktzahlung, hat der für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständige Träger die leistungsberechtigte Person darüber schriftlich zu informieren.

(4) Der für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständige Träger kann bei Zahlungsrückständen aus Stromlieferverträgen für Haushaltsstrom, die zu einer Unterbrechung der Energielieferung berechtigen, für die laufenden Zahlungsverpflichtungen einer leistungsberechtigten Person eine Direktzahlung entsprechend Absatz 3 Satz 1 vornehmen.“

12. Nach § 44 Absatz 3 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Sofern über den Leistungsanspruch nach § 44a vorläufig entschieden wird, soll der Bewilligungszeitraum nach Satz 1 auf höchstens sechs Monate verkürzt werden.“

13. Nach § 44 werden die folgenden §§ 44a und 44b eingefügt:

„§ 44a

Vorläufige Entscheidung

(1) Über die Erbringung von Geldleistungen ist vorläufig zu entscheiden, wenn die Voraussetzungen des § 41 Absatz 2 und 3 feststehen und

1. zur Feststellung der weiteren Voraussetzungen des Anspruchs auf Geldleistungen voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist und die weiteren Voraussetzungen für den Anspruch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegen oder
2. ein Anspruch auf Geldleistungen dem Grunde nach besteht und zur Feststellung seiner Höhe voraussichtlich längere Zeit erforderlich ist.

(2) Der Grund der Vorläufigkeit der Entscheidung ist im Verwaltungsakt des ausführenden Trägers anzugeben. Eine vorläufige Entscheidung ergeht nicht, wenn die leistungsberechtigte Person die Umstände, die einer sofortigen abschließenden Entscheidung entgegenstehen, zu vertreten hat.

(3) Soweit die Voraussetzungen des § 45 Absatz 1 des Zehnten Buches vorliegen, ist die vorläufige Entscheidung mit Wirkung für die Zukunft zurückzunehmen; § 45 Absatz 2 des Zehnten Buches findet keine Anwendung.

(4) Steht während des Bewilligungszeitraums fest, dass für Monate, für die noch keine vorläufig bewilligten Leistungen erbracht wurden, kein Anspruch bestehen wird und steht die Höhe des Anspruchs für die Monate endgültig fest, für die bereits vorläufig Geldleistungen erbracht worden sind, kann der ausführende Träger für den gesamten

Bewilligungszeitraum eine abschließende Entscheidung bereits vor dessen Ablauf treffen.

(5) Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums hat der ausführende Träger abschließend über den monatlichen Leistungsanspruch zu entscheiden, sofern die vorläufig bewilligte Geldleistung nicht der abschließend festzustellenden entspricht. Anderenfalls trifft der ausführende Träger nur auf Antrag der leistungsberechtigten Person eine abschließende Entscheidung für den gesamten Bewilligungszeitraum. Die leistungsberechtigte Person ist nach Ablauf des Bewilligungszeitraums verpflichtet, die von dem ausführenden Träger zum Erlass einer abschließenden Entscheidung geforderten leistungserheblichen Tatsachen nachzuweisen; die §§ 60, 61, 65, und 65a des Ersten Buches gelten entsprechend. Kommt die leistungsberechtigte Person ihrer Nachweispflicht trotz angemessener Fristsetzung und schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen bis zur abschließenden Entscheidung nicht, nicht vollständig oder nicht fristgemäß nach, setzt der ausführende Träger die zu gewährenden Geldleistungen für diese Kalendermonate nur in der Höhe endgültig fest, soweit der Leistungsanspruch nachgewiesen ist. Für die übrigen Kalendermonate wird festgestellt, dass ein Leistungsanspruch nicht bestand.

(6) Ergeht innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Bewilligungszeitraums keine abschließende Entscheidung nach Absatz 4, gelten die vorläufig bewilligten Geldleistungen als abschließend festgesetzt. Satz 1 gilt nicht, wenn

1. die leistungsberechtigte Person innerhalb der Frist nach Satz 1 eine abschließende Entscheidung beantragt oder
2. der Leistungsanspruch aus einem anderen als dem nach Absatz 2 anzugebenden Grund nicht oder nur in geringerer Höhe als die vorläufigen Leistungen besteht und der für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständige Träger über diesen innerhalb eines Jahres seit Kenntnis von diesen Tatsachen, spätestens aber nach Ablauf von zehn Jahren nach der Bekanntgabe der vorläufigen Entscheidung abschließend entschieden hat.

(7) Die auf Grund der vorläufigen Entscheidung erbrachten Geldleistungen sind auf die abschließend festgestellten Geldleistungen anzurechnen. Soweit im Bewilligungszeitraum in einzelnen Kalendermonaten vorläufig zu hohe Geldleistungen erbracht wurden, sind die sich daraus ergebenden Überzahlungen auf die abschließend bewilligten Geldleistungen anzurechnen, die für andere Kalendermonate dieses Bewilligungszeitraums nachzuzahlen wären. Überzahlungen, die nach der Anrechnung fortbestehen, sind zu erstatten.

§ 44b

Aufrechnung, Verrechnung

(1) Die für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständigen Träger können gegen den monatlichen Leistungsanspruch aufrechnen mit einem bestandskräftigen Erstattungsanspruch nach § 44a Absatz 7.

(2) Die Höhe der Aufrechnung nach Absatz 1 Nummer 1 beträgt monatlich 5 Prozent der maßgebenden Regelbedarfsstufe nach der Anlage zu § 28.

(3) Die Aufrechnung ist gegenüber der leistungsberechtigten Person schriftlich durch Verwaltungsakt zu erklären. Die Aufrechnung endet spätestens drei Jahre nach Ablauf des Monats, in dem die Bestandskraft der in Absatz 1 genannten Ansprüche eingetreten ist. Zeiten, in denen die Aufrechnung nicht vollziehbar ist, verlängern den Aufrechnungszeitraum entsprechend.

(4) Ein für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständiger Träger kann nach Ermächtigung eines anderen Trägers im Sinne dieses Buches dessen bestandskräftige Ansprüche mit dem monatlichen Zahlungsanspruch nach § 43a nach

Maßgabe der Absätze 2 und 3 verrechnen. Zwischen den für die Ausführung des Gesetzes nach diesem Kapitel zuständigen Trägern findet keine Erstattung verrechneter Forderungen statt, soweit die miteinander verrechneten Ansprüche auf der Bewilligung von Leistungen nach diesem Kapitel beruhen.“

14. Der bisherige § 44a wird § 44c.

15. § 45 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Ein Ersuchen nach Satz 1 erfolgt nicht, wenn

1. ein Träger der Rentenversicherung bereits die Voraussetzungen des § 41 Absatz 3 im Rahmen eines Antrags auf eine Rente wegen Erwerbsminderung festgestellt hat,
2. ein Träger der Rentenversicherung bereits nach § 109a Absatz 2 und 3 des Sechsten Buches eine gutachterliche Stellungnahme abgegeben hat,
3. Personen in einer Werkstatt für behinderte Menschen den Eingangs- und Berufsbildungsbereich durchlaufen oder im Arbeitsbereich beschäftigt sind oder
4. der Fachausschuss einer Werkstatt für behinderte Menschen über die Aufnahme in eine Werkstatt oder Einrichtung eine Stellungnahme nach den §§ 2 und 3 der Werkstättenverordnung abgegeben und dabei festgestellt hat, dass ein Mindestmaß an wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung nicht vorliegt.“

b) Satz 4 wird aufgehoben.

16. In § 108 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „setzten“ durch das Wort „setzen“ ersetzt.

17. Nach § 136 wird folgender § 137 eingefügt:

„§ 137

Übergangsregelung für die Fortschreibung der Regelbedarfsstufe 6

Abweichend von § 28a ist die Regelbedarfsstufe 6 der Anlage zu § 28 nicht mit dem sich nach der Verordnung nach § 40 ergebenden Prozentsatz fortzuschreiben, solange sich durch die entsprechende Fortschreibung des Betrages nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes kein höherer Betrag ergeben würde.“

18. Die Anlage zu § 28 wird wie folgt geändert:

a) Der Tabelle wird folgende Zeile angefügt:

„1. Januar 2017	409	368	327	311	291	237“.
-----------------	-----	-----	-----	-----	-----	-------

b) Die der Tabelle nachfolgenden Sätze werden wie folgt gefasst:

„Regelbedarfsstufe 1:

Für jede erwachsene Person, die in einer Wohnung nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 lebt und für die nicht Regelbedarfsstufe 2 gilt.

Regelbedarfsstufe 2:

Für jede erwachsene Person, wenn sie in einer Wohnung nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 mit einem Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft mit einem Partner zusammen lebt.

Regelbedarfsstufe 3:

Für eine erwachsene Person, deren notwendiger Lebensunterhalt sich nach § 27b bestimmt.

Regelbedarfsstufe 4:

Für eine Jugendliche oder einen Jugendlichen vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Regelbedarfsstufe 5:

Für ein Kind vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

Regelbedarfsstufe 6:

Für ein Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.“

Artikel 3

Weitere Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

In der Anlage zu § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 2 dieses Gesetzes geändert worden ist, werden die der Tabelle nachfolgenden Sätze wie folgt gefasst:

„Regelbedarfsstufe 1:

Für jede erwachsene Person, die in einer Wohnung nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 lebt und für die nicht Regelbedarfsstufe 2 Buchstabe a gilt.

Regelbedarfsstufe 2:

Für jede erwachsene Person, wenn sie

a) in einer Wohnung nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 mit einem Ehegatten oder Lebenspartner oder in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft mit einem Partner zusammen lebt oder

b) nicht in einer Wohnung lebt, weil ihr allein oder mit einer weiteren Person ein persönlicher Wohnraum und mit weiteren Personen zusätzliche Räumlichkeiten nach § 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 zur gemeinschaftlichen Nutzung überlassen sind.

Regelbedarfsstufe 3:

Für eine erwachsene Person, deren notwendiger Lebensunterhalt sich nach § 27b bestimmt.

Regelbedarfsstufe 4:

Für eine Jugendliche oder einen Jugendlichen vom Beginn des 15. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Regelbedarfsstufe 5:

Für ein Kind vom Beginn des siebten bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.

Regelbedarfsstufe 6:

Für ein Kind bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres.“

Artikel 4

Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zweite Buch Sozialgesetzbuch — Grundsicherung für Arbeitsuchende - in der Fassung der Bekanntmachung vom [...] (BGBl. I S. [...]), das zuletzt durch [...] (BGBl. I S. [...]) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„Der Regelbedarf wird in Höhe der jeweiligen Regelbedarfsstufe entsprechend § 28 des Zwölften Buches in Verbindung mit dem Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz und den §§ 28a und 40 des Zwölften Buches in Verbindung mit der für das jeweilige Jahr geltenden Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung anerkannt. Soweit in diesem Buch auf einen Regelbedarf oder eine Regelbedarfsstufe verwiesen wird, ist auf den Betrag der für den jeweiligen Zeitraum geltenden Neuermittlung entsprechend § 28 des Zwölften Buches in Verbindung mit dem Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz abzustellen. In Jahren, in denen keine Neuermittlung nach § 28 des Zwölften Buches erfolgt, ist auf den Betrag abzustellen, der sich für den jeweiligen Zeitraum entsprechend der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung nach den §§ 28a und 40 des Zwölften Buches ergibt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Als Regelbedarf wird bei Personen, die alleinstehend oder alleinerziehend sind oder deren Partnerin oder Partner minderjährig ist, monatlich ein Betrag in Höhe der Regelbedarfsstufe 1 anerkannt. Für sonstige erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft wird als Regelbedarf anerkannt:

1. monatlich ein Betrag in Höhe der Regelbedarfsstufe 4, sofern sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
2. monatlich ein Betrag in Höhe der Regelbedarfsstufe 3 in den übrigen Fällen.“

c) In Absatz 4 werden die Wörter „ein Betrag in Höhe von monatlich 328 Euro“ durch die Wörter „monatlich ein Betrag in Höhe der Regelbedarfsstufe 2“ ersetzt.

d) Absatz 5 wird aufgehoben.

2. § 23 Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Als Regelbedarf wird bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahrs ein Betrag in Höhe der Regelbedarfsstufe 6, bis zur Vollendung des 14. Lebensjahrs ein Betrag in Höhe der Regelbedarfsstufe 5 und im 15. Lebensjahr ein Betrag in Höhe der Regelbedarfsstufe 4 anerkannt;“.

3. In § 28 Absatz 4 Satz 2 werden die Wörter „ein Betrag in Höhe von 5 Euro monatlich“ durch die Wörter „der in § 9 Absatz 3 des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes genannte Betrag“ ersetzt.

Artikel 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Absatzes 2 am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig treten das Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453) und die Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung vom 22. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1788) außer Kraft.

(2) Artikel 3 tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Der Bundesgesetzgeber ist bei Vorliegen einer neuen Einkommens- und Verbrauchsstichprobe (EVS) verpflichtet, die Höhe der Regelbedarfsstufen (kurz: Regelbedarfe), nach denen sich die Höhe der Regelbedarfe im Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) beziehungsweise die Höhe der Regelbedarfe im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) ergibt, neu zu ermitteln. Dabei hat er die Anforderungen aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 (1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09) sowie dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Juli 2014 (1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12, 1 BvR 1691/13) vollumfänglich zu beachten.

Darüber hinaus sind die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts für die Ermittlung der Verbrauchsausgaben für Mobilität sowie hinsichtlich der den Jugendlichen zugeordneten Verbrauchsausgaben für alkoholische Getränke und Tabakwaren zu berücksichtigen.

Zudem ist aufgrund der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (B 8 SO 12/13 R, B 8 SO 14/13 R, B 8 SO 31/12 R sowie B 8 SO 5/14 R, B 8 SO 9/14 R) zur Zuordnung haushaltsangehöriger Personen zur Regelbedarfsstufe 1 eine Neuregelung der Regelbedarfsstufen für in Mehrpersonenhaushalten lebenden Erwachsene erforderlich, um Ungleichbehandlungen in den staatlichen Fürsorgesystemen zu vermeiden. Hierzu werden die Regelbedarfsstufen für Erwachsene neu abgegrenzt.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit der Ermittlung von Regelbedarfen auf der Grundlage von Sonderauswertungen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2013 (EVS 2013) wird der gesetzgeberische Handlungsauftrag aus § 28 Absatz 1 SGB XII umgesetzt. Danach ist die Höhe der Regelbedarfe durch ein Bundesgesetz neu zu ermitteln, wenn die Ergebnisse einer neuen EVS vorliegen. Diese Voraussetzung war mit Abschluss der Aufbereitung der im Rahmen des EVS 2013 erhobenen Daten zum privaten Verbrauch im September 2015 durch das Statistische Bundesamt erfüllt. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat nach § 28 Absatz 3 Satz 1 SGB XII beim Statistischen Bundesamt die für die Ermittlung neuer Regelbedarfe erforderlichen Sonderauswertungen der EVS 2013 in Auftrag gegeben. Hierzu wurde bereits im Juni 2015 eine entsprechende Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und dem Statistischen Bundesamt abgeschlossen.

Die vom Statistischen Bundesamt durchgeführten Sonderauswertungen entsprechen den Sonderauswertungen für die Regelbedarfsermittlung im Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz vom 24. März 2011 (BGBl. I S. 453) (RBEG 2011). Durch das RBEG 2011 wurden die zum 1. Januar 2011 in Kraft getretenen Regelbedarfsstufen auf der Grundlage der EVS 2008 festgesetzt (Einzelheiten zu den Sonderauswertungen der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008 (EVS 2008): Besonderer Teil der Begründung im Entwurf für ein Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (BT-Drs. 17/3404, S. 49 ff.).

II.1 Berücksichtigung von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts

Wie bei der Regelbedarfsermittlung auf der Grundlage von Sonderauswertungen der EVS 2008 werden bei der in Artikel 1 des Gesetzentwurfs enthaltenen Neuermittlung der Regelbedarfe auf der Grundlage von Sonderauswertungen der EVS 2013 die Vorgaben aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 (1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09) umgesetzt sowie zusätzlich die Anmerkungen und Prüfaufträge aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Juli 2014 (1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12, 1 BvR 1691/13) berücksichtigt.

In seiner Grundsatzentscheidung aus dem Jahr 2010 hat das Bundesverfassungsgericht die Anforderungen an die Bedarfsbemessung bei der Ausgestaltung des Existenzminimums sowie den Umfang des Anspruchs auf ein menschenwürdiges Existenzminimum konkretisiert.

- Der verfassungsrechtliche Anspruch ist durch einen gesetzlichen Leistungsanspruch zu sichern, der stets den gesamten existenznotwendigen Bedarf jedes individuellen Grundrechtsträgers decken muss.
- Die Höhe dieses Anspruchs hängt von den gesellschaftlichen Anschauungen über das für ein menschenwürdiges Dasein Erforderliche, der konkreten Lebenssituation hilfebedürftiger Personen sowie den jeweiligen wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und auch technischen Gegebenheiten ab.
- Dem Gesetzgeber steht bei der Konkretisierung des Existenzminimums ein Gestaltungsspielraum zu, der die Beurteilung der tatsächlichen Verhältnisse ebenso wie die wertende Einschätzung des notwendigen Bedarfs umfasst. Sein Gestaltungsspielraum ist enger, soweit der Gesetzgeber das zur Sicherung der physischen Existenz eines Menschen Notwendige konkretisiert, und weiter, wo es um Art und Umfang der Pflege zwischenmenschlicher Beziehungen und zu einem Mindestmaß an Teilhabe am gesellschaftlichen, kulturellen und politischen Leben geht.
- Voraussetzung ist, dass der Gesetzgeber alle existenznotwendigen Aufwendungen folgerichtig in einem transparenten und sachgerechten Verfahren nach dem tatsächlichen Bedarf, also realitätsgerecht bemisst. Hierzu hat er zunächst die Bedarfsarten sowie die dafür aufzuwendenden Ausgaben zu ermitteln und auf dieser Basis die Höhe des Gesamtbedarfs zu bestimmen.
- Für die Ermittlung von Bedarfsarten ist keine bestimmte Methode vorgeschrieben; der Gesetzgeber darf sie vielmehr im Rahmen der Tauglichkeit und Sachgerechtigkeit selbst auswählen. Abweichungen von der gewählten Methode bedürfen der sachlichen Rechtfertigung.
- Das verwendete Statistikmodell stellt eine geeignete Methode dar.
In seiner Entscheidung von 2014 hat das Bundesverfassungsgericht die Regelbedarfsermittlung zum 1. Januar 2011 als verfassungsgemäß bestätigt: Die Vorgaben für die Bestimmung der Leistungshöhe genügten derzeit den Anforderungen an eine sachangemessene Berechnung der Leistungshöhe.
Dabei hat der Gesetzgeber nach Auffassung des Gerichts für sich genommen vertretbare und verfassungsrechtlich zulässige Wertentscheidungen zur Herausnahme einzelner Verbrauchsausgaben getroffen, die in der Summe nicht zu einem evident unzureichenden Leistungsanspruch führen.
- Die Entscheidung des Gesetzgebers, Ausgaben für Kraftfahrzeuge, alkoholische Getränke und Tabakwaren, Schnittblumen und Zimmerpflanzen, Kantinenessen, chemische Reinigung, Vorstellungsgespräche sowie Prüfungsgebühren nicht als regelbedarfsrelevant anzuerkennen, begegnet keinen verfassungsrechtlich durchgreifenden Bedenken.
- Künftig wird der Gesetzgeber sicherstellen müssen, dass der existenznotwendige Mobilitätsbedarf tatsächlich gedeckt werden kann.
- Die Ermittlung der Verbrauchsausgaben für Mobilität sowie die für Alkohol- und Tabakkonsum berücksichtigten Verbrauchsausgaben von Jugendlichen sind zu überprüfen und fortzuentwickeln.
- Darüber hinaus sieht das Bundesverfassungsgericht die Notwendigkeit einer laufenden Überprüfung der Höhe der Regelbedarfe bei außergewöhnlich hohen Preissteigerungen wichtiger Verbrauchspositionen, wobei sich der Bundesgesetzgeber nicht auf die jährlichen Fortschreibungen berufen und auch nicht auf die turnusmäßigen Neuermittlungen der Regelbedarfe verweisen kann. Stattdessen muss er gegebenenfalls korrigierend eingreifen.

II.2 Regelbedarfsstufen für Erwachsene

Für die Lebensunterhaltsleistungen in der Sozialhilfe nach dem SGB XII gilt Folgendes: Nach dem sich aus dem RBEG 2011 ergebenden Wortlaut sowie der darauf basierenden

Anlage zu § 28 SGB XII ergibt sich der Regelsatz nach der Regelbedarfsstufe 3 für Erwachsene, die keinen eigenen Haushalt führen, weil sie im Haushalt anderer Personen leben. Dies trifft beispielsweise für Erwachsene zu, die im Haushalt ihrer Eltern oder eines Kindes leben, sowie für Erwachsene die in einer stationären Einrichtung leben. Durch Urteile vom 23. Juli 2014 (B 8 SO 14/13 R, B 8 SO 12/13 R und B 8 SO 31/12 R) hat das Bundessozialgericht entschieden, dass für den genannten Personenkreis, sofern er nicht in einer stationären Einrichtung untergebracht ist, die für alleinstehende beziehungsweise alleinerziehende Leistungsberechtigte geltende Regelbedarfsstufe 1 anzuerkennen sei. Danach ist die Regelbedarfsstufe 3 nicht mehr für in Haushalten lebende Erwachsene anwendbar. Diese Urteile gelten jedoch ausdrücklich nicht für Erwachsene, die in einer stationären Einrichtung leben. Dementsprechend ergibt sich für diesen Personenkreis keine Änderung.

Die daraufhin vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales ergangene bundesaufsichtsrechtliche Weisung vom 31. März 2015 (Weisung 2015/1) für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII setzt diese Rechtsprechung vorläufig bis zum Inkrafttreten einer neuen Regelbedarfsermittlung um. Für Leistungsberechtigte nach dem sozialen Entschädigungsrecht, die ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt nach § 27a Bundesversorgungsgesetz (BVG) erhalten, gilt dies aufgrund eines Rundschreibens des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales vom 26. Oktober 2015 (SER 1 - 54241/5) entsprechend. Die betroffenen Leistungsberechtigten erhalten im Wege einer abweichenden Regelsatzfestsetzung einen Regelsatz in Höhe der Regelbedarfsstufe 1, es bleibt aber formal bei der Einordnung in die Regelbedarfsstufe 3. Begründung für die bis zum Inkrafttreten neu ermittelter Regelbedarfe befristete Umsetzung der Urteile des Bundessozialgerichts ist, dass die Bundesregierung eine gesetzliche Neuregelung im Rahmen des Regelbedarfs-Ermittlungsgesetzes 2017 (Artikel 1 des Gesetzentwurfs) für erforderlich hielt. Dies unter anderem deshalb, weil der Wortlaut in § 8 RBEG 2011 und der darauf basierenden Anlage zu § 28 SGB XII eindeutig ist und zudem eine Prüfung der Abgrenzung der für Erwachsene geltenden Regelbedarfsstufen 1 bis 3 erforderlich ist.

Der vorliegende Gesetzentwurf nimmt die erforderliche Neuabgrenzung der Regelbedarfsstufen für Erwachsene vor, indem er auf das Merkmal der Haushaltsführung verzichtet. Maßgeblich ist entsprechend der mittels EVS erhobenen Daten vielmehr, ob erwachsene Personen in einer Wohnung und damit in einer räumlich von anderen Unterkünften abtrennbaren Einheit leben.

Abgesehen von Erwachsenen, die als Ehegatten, Lebenspartner, in eheähnlicher oder in lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft zusammenleben, sowie von jungen Erwachsenen, die mit ihren Eltern in Bedarfsgemeinschaft leben, werden alle Erwachsenen der Regelbedarfsstufe 1 zugeordnet. Damit wird bei allen nicht als Partner zusammenlebenden Erwachsenen von der Berücksichtigung einer plausiblen, aber weder unmittelbar statistisch belegbaren noch generell zu unterstellenden Haushaltsersparnis abgesehen. Dies schließt mit ein, dass für diese Erwachsenen auch nicht nach einem Näheverhältnis der in einer Wohnung lebenden Erwachsenen differenziert werden kann. So kann nicht im Einzelfall geprüft werden, ob und wenn in welchem Umfang eine gemeinsame Haushaltsführung mit dem Ziel erfolgt, Einsparungen bei der Haushaltsführung zu erzielen.

Gegenüber dem bisherigen Recht unverändert gilt die Regelbedarfsstufe 2 für in einer Wohnung zusammenlebende Partner. Die bereits heute zwischen zwei Partnern im gemeinsamen Haushalt entstehenden häuslichen Einspareffekte werden dabei gegenüber der geltenden Rechtslage unverändert berücksichtigt.

Das Bundesverfassungsgericht hatte in seinem Urteil vom 9. Februar 2010 (1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09) die Berücksichtigung solcher Einsparungen und deren relative Höhe hinsichtlich der für Paare je Partner geltenden Regelbedarfsstufe 2 (entspricht 90 Prozent der Regelbedarfsstufe 1) ausdrücklich für zulässig erklärt. Der Bericht der Bundesregierung über die Weiterentwicklung der für die Ermittlung von Regelbedarfen anzuwendenden Methodik (BT-Drs. 17/14282, S. 25 ff.), der als wissenschaftliche Studie durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales aufgrund der Berichtspflicht in § 10 RBEG 2011 in Auftrag gegeben wurde, bestätigte den mit der Regelbedarfsstufe 2 angesetzten Einspareffekt.

Auch eine beim Statistischen Bundesamt aus Anlass des Gesetzesentwurfs in Auftrag gegebene Strukturanalyse für Paarhaushalte zeigt einen Einspareffekt in dieser Größenordnung.

Die Regelbedarfsstufe 3 soll in der Sozialhilfe nur noch für Personen gelten, die in stationären Einrichtungen leben. Die Anzahl der Leistungsberechtigten mit einem Regelsatz nach der Regelbedarfsstufe 3 wird sich in der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII und vor allem in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII künftig verringern. Der Entwurf des Bundesteilhabegesetzes - (BTHG, BT-Drs. 18/XXXX) sieht vor, dass es künftig eine Trennung von Leistungen der Eingliederungshilfe (im neuen Recht der Eingliederungshilfe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) als dessen Teil 2 eingeordnet) einerseits und dem Lebensunterhalt nach dem SGB XII andererseits geben wird. Da es in Teil 2 des SGB IX keine Differenzierung der Leistungen in stationären Einrichtungen und außerhalb von stationären Einrichtungen mehr geben wird, entfällt künftig auch für den Lebensunterhalt eine dem § 27b SGB XII (notwendiger Lebensunterhalt in Einrichtungen) entsprechende spezielle Norm für den Lebensunterhalt in Einrichtungen, wenn neben Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung oder der Hilfe zum Lebensunterhalt Leistungen der Eingliederungshilfe bezogen werden. Für Menschen mit Behinderungen, die ab dem zum 1. Januar 2020 vorgesehenen Inkrafttreten der Trennung von Fachleistung und Lebensunterhalt nicht in einer Wohnung leben, sieht der Entwurf des BTHG die Einführung einer neuen Wohnform vor. Im Unterschied zu Personen in einer stationären Einrichtung gilt dann nicht mehr die Regelbedarfsstufe 3, sondern die Regelbedarfsstufe 2. Dies wird berücksichtigt durch die ab 1. Januar 2020 in der Anlage zu § 28 SGB XII (enthalten in Artikel 3 dieses Gesetzesentwurfs) vorgesehenen Differenzierung der Regelbedarfsstufe 2: Sie gilt dann neben Paaren (bereits ab dem vorgesehenen Inkrafttreten des RBEG in Artikel 1 des Gesetzesentwurfs ab 1. Januar 2017 auch für Menschen, die in persönlichen Räumlichkeiten und zusätzlichen zur gemeinsamen Nutzung überlassenen Räumen leben, wenn dort Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem neuen Teil 2 des SGB IX erbracht werden.

Das SGB XII ist grundsätzlich Referenzsystem für die Lebensunterhaltsleistungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II. Die Neuabgrenzung der Regelbedarfsstufen 1 bis 3 im RBEG führt im SGB XII zu Angleichungen bei der Bestimmung Höhe des Regelbedarfs von nicht als Partner in einer Wohnung lebenden Erwachsenen an das SGB II vorgenommen. Da im SGB II die Höhe der Regelbedarfe an die Systematik der Bedarfsgemeinschaft anknüpft, besteht damit nur noch ein Unterschied zum SGB XII hinsichtlich der Differenzierung bei erwachsenen Kindern, die im Haushalt der Eltern leben. Im SGB II soll weiterhin danach differenziert werden, ob erwachsene Kinder im Haushalt der Eltern das 25. Lebensjahr bereits vollendet haben oder nicht. Ab Vollendung des 25. Lebensjahres bleibt es bei einem Regelbedarf in Höhe der Regelbedarfsstufe 1. Ab Vollendung des 18. Lebensjahres bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres wird hingegen weiterhin von einer häuslichen Ersparnis durch gemeinsames Wirtschaften mit den Eltern oder dem Elternteil, mit dem sie zusammen wohnen, als zumutbar und auch aus realitätsgerecht ausgegangen.

II.3 Bedarfsdeckung

Der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Juli 2014 fordert den Gesetzgeber auf, zu überprüfen, ob die Gewährleistung der Bedarfsdeckung im Einzelfall gewährleistet ist. Anderenfalls seien zusätzliche Leistungsansprüche oder eine großzügigere Bemessung der Regelbedarfe in Erwägung zu ziehen. Der Gesetzesentwurf berücksichtigt folgende Änderungen des SGB XII (Artikel 2 des Gesetzesentwurfs):

- Gesetzlicher Prüfauftrag zum finanziellen Spielraum bei punktuellen Unterdeckungen

Nach Überprüfung der im Regelbedarf enthaltenen Verbrauchspositionen sowie unter Berücksichtigung der im jeweiligen Fürsorgesystem geltenden Regelungen zur Behebung von kurzfristig eintretenden Notlagen (z.B. Darlehen nach § 24 SGB II und § 37 SGB XII), die grundsätzlich durch Ansparen aus dem Regelbedarf zu beheben wären, wird keine Not-

wendigkeit ergänzender Regelungen zur Vermeidung von Bedarfsunterdeckungen im Einzelfall gesehen. Zum einen ist bereits bei Feststellung einer Notlage zu berücksichtigen, dass hierfür die Deckung des infrage stehenden Bedarfs und nicht zwingend die Anschaffung hierfür notwendiger Ge- und Verbrauchsgüter zum marktüblichen Anschaffungspreis maßgeblich ist. Die Sicherstellung des Existenzminimums erfordert insoweit weder die Anschaffung neuwertiger Güter noch deren Vollfinanzierung, wenn eine Teilfinanzierung aus im Übrigen geschützten Einkommen oder Vermögen möglich und gesetzlich vorgesehen ist, selbst wenn es bei der Feststellung des laufenden Leistungsanspruchs nicht zu berücksichtigen ist. Darüber hinaus sind die Regelsatzdarlehen hinsichtlich ihrer Voraussetzungen und Rückzahlungsmodalitäten so ausgestaltet, dass ausreichender Spielraum verbleibt, um individuellen Überforderungssituationen bei der Darlehensrückzahlung gerecht werden zu können. So können Darlehen im Rechtskreis SGB II erlassen werden, sofern deren vollständige Tilgung während des Leistungsbezugs etwa aufgrund der Tilgungsrate oder aufgrund der Tilgungsdauer unbillig wäre. Hierbei sind finanzielle Überforderungssituationen ebenso zu berücksichtigen wie bei der Tilgung von Regelsatzdarlehen nach dem SGB XII: Diese sehen die Ausübung von Ermessen bei der Höhe der Tilgungsrate vor.

- Gesetzlicher Prüfauftrag bei außergewöhnlichen Preissteigerungen

Um auch kurzfristige Preisentwicklungen beobachten zu können, erhält das Bundesministerium für Arbeit und Soziales vom Statistischen Bundesamt nicht nur einmal jährlich die Veränderungsrate der regelbedarfsrelevanten Preise für die Fortschreibung der Regelbedarfe, sondern auch monatlich den aktuellen Indexwertwert für diesen Preisindex. Zudem veröffentlicht das Statistische Bundesamt monatlich zur Monatsmitte zusammen mit der Pressemitteilung zur Verbraucherpreisentwicklung Daten zur Entwicklung aller wichtigen Kategorien von Gütern und Dienstleistungen (Fachserie 17 Reihe 7). Auf Basis dieser Zahlen und der Struktur der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben (siehe Begründung zu Artikel 1 § 7) lassen sich außergewöhnliche Preisentwicklungen und deren Auswirkungen auf das regelbedarfsrelevante Preisniveau unterjährig beobachten. In den letzten Jahren bestand - vor allem wegen der insgesamt sehr verhaltenen Preisdynamik - bei der Entwicklung des regelbedarfsrelevanten Preisniveaus keine Veranlassung, die jährliche Fortschreibung zu ergänzen. Dies hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 23. Juli 2014 bestätigt. Auch aktuell ist der Anstieg des regelbedarfsrelevanten Preisniveaus mit etwa 1 Prozent im Jahr ausgesprochen verhalten. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird die regelbedarfsrelevante Preisentwicklung auch in Zukunft beobachten.

- Einzelbeträge im Regelbedarf

Im Zusammenhang mit der Bedarfsdeckung im Einzelfall enthält das RBEG (Artikel 1 § 9 des Gesetzentwurfs sowie Artikel 2 § 27 SGB XII) zusätzlich Regelungen zur Bestimmung von in den Regelbedarfen enthaltenen Einzelbeträgen.

Seit Einführung der pauschalierten Regelbedarfe (in Form des pauschalierten Regelsatzsystems) im Jahr 2005 besteht das Problem, wie in besonderen Fallkonstellationen die Höhe einzelner in den Verbrauchspositionen enthaltener Verbrauchsausgaben (Verbrauchspositionen) bestimmt werden kann. Solche Fallkonstellationen treten auf, wenn eine doppelte Bedarfsdeckung vorliegt, weil einer oder mehrere der grundsätzlich über die Regelbedarfe oder zusätzliche Bedarfe nach dem SGB XII oder dem SGB II abgedeckte Bedarfe aus anderen Quellen gedeckt werden. Dann ist die Festsetzung von Eigenanteilen (zum Beispiel bei Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket) oder eine abweichende Regelsatzfestsetzung im SGB XII notwendig; zum Beispiel wenn die für Unterkunft und Heizung anerkannte Miete, zusätzlich auch über die Regelbedarfe abgedeckte Bedarfe mit umfasst.

Diese Fallkonstellationen sind innerhalb der Pauschalierung deshalb problematisch, weil es sich bei den Regelbedarfen um ein Budget handelt und es deshalb darauf ankommt, dass durch das gesamte Budget der gesamte Bedarf gedeckt werden kann. Irrelevant ist dagegen, ob die einzelne monatliche durchschnittliche Verbrauchsausgabe, die als regelbe-

darfsrelevant berücksichtigt worden ist, den jeweiligen konkret auftretenden Bedarf im Einzelfall decken kann. Dies gilt insbesondere bei unregelmäßig oder selten anfallenden Bedarfen, die im Falle des Eintritts relativ hohe Ausgaben verursachen können, in anderen Monaten hingegen zu keinen Ausgaben führen.

Ist jedoch die Bestimmung von im Regelbedarfsbudget enthaltenen Teilbeträgen für einzelne Bedarfe erforderlich, dann liegen nur die auf Basis der jeweiligen Sonderauswertungen einer EVS ermittelten monatlichen regelbedarfsrelevanten Beträge aus der Begründung der §§ 5 und 6 des RBEG vor. Nach der Ermittlung der jeweiligen regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben für das Erhebungsjahr werden diese zu einem Gesamtbetrag des regelbedarfsrelevanten Verbrauchs aufsummiert und mit dem Mischindex bis zur nächsten Neuermittlung fortgeschrieben. Für die in den fortgeschriebenen Regelbedarfen rechnerisch enthaltenen Teilbeträge liegen deshalb keine Ergebnisse vor. Entsprechende Teilbeträge können nicht auf eine Weise berechnet werden, die auf verlässliche und mit der Bedarfsdeckung innerhalb des Regelbedarfsbudgets kompatible und zugleich statistisch begründbare Weise errechnet werden. Dies gilt auch für die in der Praxis oftmals notgedrungen angewendeten Verfahren. Bei einer dieser Methoden werden beispielsweise die den Regelbedarfen zugrunde liegenden einzelnen regelbedarfsrelevanten Beträge (einzelne Verbrauchspositionen) mit der Veränderungsrate des Mischindex, teilweise auch mit der in den Mischindex eingehenden Veränderungsrate des Preisindex aller regelbedarfsrelevanter Güter und Dienstleistungen fortgeschrieben. Beide Fortschreibungsraten sind jedoch nicht auf Einzelbeträge anwendbar.

Vor diesem Hintergrund hat der Gesetzgeber im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets für die Anrechnung der Eigenanteile beim Schulmittagessen und der Schülerbeförderung Einzelbeträge ermittelt: Hierfür wurden auf Basis der jeweiligen Verbrauchsausgaben nach der EVS 2008 gerundete Beträge festgesetzt und in den Folgejahren auf eine Fortschreibung zugunsten der Leistungsberechtigten verzichtet. Für den Eigenanteil bei der Schülerbeförderung wurde mangels Verfügbarkeit von Daten für entsprechende (Teil-) Ausgaben für Verkehr ein Betrag verwendet, der aber ebenfalls eine deutliche „Abrundung“ zugunsten der Betroffenen darstellt.

Entsprechend dieser Vorgehensweise sieht der Gesetzentwurf im § 27 SGB XII eine allgemeine Regelung zur Bestimmung von Teilbeträgen vor: Es sind die durchschnittlichen Verbrauchsausgaben aus den Regelbedarfen zugrundeliegenden Sonderauswertungen mit einheitlicher Rundungsregelung zu verwenden. Soweit davon abzuweichen ist oder eine modifizierte Festsetzung erfolgt, sind die Beträge (ebenfalls ohne Fortschreibung) im RBEG festzusetzen. Im Ergebnis wird damit keine „Zerlegung“ des durch die Regelbedarfe zur Verfügung gestellten Budgets vorgenommen, sondern in Einzelfällen eine Doppelleistung durch eine Eigenbeteiligung oder Berücksichtigung einer anderweitigen Bedarfsdeckung verhindert. Die Vorgehensweise schließt überhöhte Teilbeträge aus und schränkt damit die Bedarfsdeckung aus dem verbleibenden Budget nicht ein.

II.4 Bedarfe für Unterkunft und Heizung

Der Gesetzentwurf enthält eine Spezialnorm für die Berücksichtigung von Bedarfen für Unterkunft und Heizung (§ 42a SGB XII) in der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII. Durch diese Vorschrift werden aufbauend und ergänzend zu den auch für das Vierte Kapitel des SGB XII weiterhin geltenden Regelungen zu Bedarfen für Unterkunft und Heizung (§§ 35, 35a und 36 SGB XII) in der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII zusätzliche Bestimmungen eingeführt. Dabei wird erstmals eine gesetzliche Definition von Wohnung als zentrale Form der Unterkunft eingeführt.

Bei Leistungsberechtigten nach dem Vierten Kapitel des SGB XII, die im Haushalt ihrer Eltern oder ihrer Kinder leben – in der Mehrzahl handelt es sich um erwachsene Leistungsberechtigte mit Behinderung, die im Haushalt der Eltern oder eines Elternteils leben – und für die bis zu den Urteilen des Bundessozialgerichts vom 23. Juli 2014 die Regelbedarfsstufe 3 galt und durch die Bundesaufsichtliche Weisung des Bundesministeriums für Arbeit

und Soziales vom 31. März 2015 vorübergehend formal weiter gilt, hat das Bundessozialgericht in zwei Urteilen im Jahr 2011 (Az. B 8 SO 18/09 R, B 8 SO 29/10 R) Folgendes entschieden:

Leben diese Personen in einem nicht hilfebedürftigen Haushalt und sind sie nicht selbst Mieter der Wohnung, können bei ihnen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung nur unter sehr einschränkenden Voraussetzungen als Bedarf berücksichtigt werden. Viele der formal noch unter Regelbedarfsstufe 3 fallenden Erwachsenen, die in Wohnungen ihrer Eltern leben, erhalten deshalb keine Bedarfe für Unterkunft und Heizung mehr.

Aus Sicht der Bundesregierung gibt es keine bedarfssystematische Begründung für einen weitgehenden Ausschluss von einer anteiligen Berücksichtigung von Bedarfen für Unterkunft und Heizung. Eine zusätzliche Person in einer Wohnung erfordert eine entsprechend größere Wohnung, was sich vor allem in der Notwendigkeit eines zusätzlichen Zimmers zeigt. Diese Mehrkosten bleiben nach dem Urteil des Bundessozialgerichts unberücksichtigt. Deshalb sieht der Gesetzentwurf für Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel des SGB XII, die im Haushalt ihrer Eltern, eines Kindes oder eines Geschwisters leben, eine pauschalierte Berücksichtigung der Aufwendungen für Unterkunft und Heizung vor.

II.5 Ergänzung von Vorschriften für die Ausführung des Vierten Kapitels des SGB XII

Durch den vorliegenden Gesetzentwurf wird eine Vorschrift für eine sogenannte Direktzahlung eingeführt. Danach wird geregelt, wie Anteile am Zahlbetrag (sogenannter Zahlungsanspruch), die zur Deckung bestimmter Bedarfe dienen, vom ausführenden Träger nicht an die Leistungsberechtigten erfolgen, sondern an andere Zahlungsempfänger. Dies gilt beispielsweise für die Zahlung der Miete an den Vermieter, in Ausnahmefällen aber auch für durch die Regelbedarfe abgedeckte einzelne Bedarfe. Hinzu kommt eine Vorschrift zur vorläufigen Entscheidung der Träger, durch die Rechtsunsicherheiten in der Praxis beseitigt werden, wenn für die Leistungshöhe relevante Sachverhalte, wie insbesondere die Höhe von anzurechnendem Einkommen noch nicht abschließend festgestellt sind. Hinzu kommt eine Vorschrift zur Aufrechnung und Verrechnung.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Sozialhilferecht nach dem SGB XII (Artikel 2 des Gesetzentwurfs) und des Rechts der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II (Artikel 3 des Gesetzentwurfs) ergibt sich für das Fürsorgerecht aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 des Grundgesetzes (GG) (öffentliche Fürsorge). Diesbezüglich hat der Bund die Gesetzgebungskompetenz, wenn und soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht (Artikel 72 Absatz 2 GG). Die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII und die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII sowie die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II dienen sowohl der Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse als auch der Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit. Auf deren existenzsichernden Niveau muss auf Grund verfassungsrechtlicher Vorgaben wie insbesondere der Menschenwürde (Artikel 1 Absatz 1 GG), dem Gleichheitsgrundsatz (Artikel 3 GG) und dem Sozialstaatsprinzip (Artikel 20 Absatz 1 GG) ein Mindestmaß an Leistungen für den notwendigen Lebensunterhalt bundeseinheitlich geregelt werden, damit sich die Lebensverhältnisse nicht in erheblicher Weise auseinander entwickeln. Zudem wird eine Rechtszersplitterung, die die Erhaltung einer funktionsfähigen Rechtsgemeinschaft bedrohen würde, verhindert. Daher sind die Regelungen im Recht der Sozialhilfe bundeseinheitlich erfolgt.

Aus den genannten Gründen ist auch eine Neuermittlung von Regelbedarfen als grundlegender Bestandteil des notwendigen Lebensunterhalts durch das Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz in Artikel 1 dieses Gesetzentwurfs nur bundeseinheitlich möglich.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen, die die Bundesrepublik Deutschland beschlossen hat, vereinbar.

VI. Gleichstellungspolitische Bedeutung

Der Gesetzentwurf wurde auf seine Gleichstellungsrelevanz überprüft. Die Änderungen haben keinen Einfluss auf die Gleichbehandlung der Geschlechter.

Gender Mainstreaming ist eine Strategie, um durchgängig sicherzustellen, dass Gleichstellung als Staatsaufgabe (Artikel 3 Absatz 2 GG) insbesondere von der öffentlichen Verwaltung verwirklicht wird. Mit Gender Mainstreaming wird die Optimierung des Verwaltungshandelns im Hinblick auf die systematische Beachtung der Lebenswirklichkeiten von Männern und von Frauen bei der Planung, Durchführung und Bewertung des eigenen Handelns bezeichnet. Der Gesetzentwurf erfüllt die Anforderungen auf geschlechtsneutrale Bezeichnungen und setzt insoweit die Grundsätze um.

VII. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Der Gesetzentwurf zielt nicht auf Rechts- und Verwaltungsvereinfachungen ab.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Entwurf entspricht der Absicht der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung. Eine Nachhaltigkeitsrelevanz in Bezug auf einzelne Indikatoren der Nachhaltigkeitsstrategie ist nicht gegeben.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

a) Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch:

Im Bereich der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII ergeben sich durch den Gesetzentwurf Mehrausgaben von insgesamt 129 Millionen Euro, die aufgrund der Erstattung der Nettoausgaben auf den Bund entfallen.

Darunter befinden sich Kosten für die Anerkennung von Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung bei denjenigen Leistungsberechtigten, die in Wohnungen leben und für die bislang formal noch Regelbedarfsstufe 3 für den Regelsatz gilt, in Höhe von etwa 70 Millionen Euro. Zudem führt die turnusmäßige Fortschreibung der Regelbedarfe zum 1. Januar 2017 zu Kosten von etwa 65 Mio. Euro.

Bei der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII ergeben sich Mehrkosten in Höhe von etwa 16 Millionen Euro pro Jahr, die von den Ländern und dort vorwiegend von den Kommunen zu tragen sind.

Die Neufestsetzung der Regelbedarfe beinhaltet außerdem die turnusmäßige Fortschreibung zum 1. Januar 2017, die ansonsten durch eine entsprechende Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung vorzunehmen wäre. Die Kosten dieser Fortschreibung sind in der mittelfristigen Finanzplanung bereits berücksichtigt und ändern sich durch diesen Gesetzentwurf nicht.

Finanzielle Auswirkungen im SGB XII in Millionen Euro pro Jahr (Minus = Einsparung)

	2017	2018	2019	2020
Hilfe zum Lebensunterhalt (Drittes Kapitel)				
Neuermittlung der Regelbedarfsstufen 1 bis 6	3	3	3	3

Länder und Kommunen	3	3	3	3
Fortschreibung RBS 2016 auf 2017	16	16	17	17
Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Viertes Kapitel)				
Neuermittlung Regelbedarfsstufen 1 bis 6	-6	-6	-7	-7
Fortschreibung RBS 2016 auf 2017	65	68	71	74
Anerkennung der Kosten für Unterkunft und Heizung	70	71	72	73
Bund insgesamt	129	133	136	140

b) Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch

Die Ermittlung der Regelbedarfe nach der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2013 führt im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende zu Mehrkosten in Höhe von rund 70 Millionen Euro im Jahr 2017. Darüber hinaus kommt es aufgrund der Fortschreibung dieser Regelbedarfe vom Jahr 2016 auf das Jahr 2017 zu Mehrkosten in Höhe von rund 390 Millionen Euro in 2017. Die Bestandschutzregelung für die Regelbedarfsstufe 6 – sie verbleibt in 2017 auf 237 Euro monatlich – führt zu einmaligen Mehrkosten von rund 10 Millionen Euro im Jahr 2017.

Finanzielle Auswirkungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende in Millionen Euro pro Jahr (Minus = Einsparung)

	2017	2018	2019	2020
insgesamt	470	480	490	510
darunter:				
Bund	460	460	470	490
Kommunen	10	20	20	20
darunter:				
Ermittlung der RBS aus EVS 2013	70	70	70	80
Fortschreibung RBS 2016 auf 2017	390	410	420	430
Bestandsschutz RBS 6	10			

c) Kriegsofopferfürsorge

In der Kriegsofopferfürsorge nach dem Bundesversorgungsgesetz führt die Übernahme der neu ermittelten Regelbedarfsstufen aufgrund der geringen Anzahl der Leistungsberechtigten zu überwiegend vom Bund zu tragenden Mehrkosten in geringer, nicht quantifizierbarer Höhe.

d) Asylbewerberleistungsgesetz

Da auch bei den im Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) berücksichtigten Bedarfen für Geldleistungen das Statistikmodell und damit die Ergebnisse einer aktuellen EVS zu berücksichtigen sind, besteht mit Vorliegen der EVS 2013 ein entsprechender Überprüfungsbedarf. Dies soll in einem gesonderten Gesetzgebungsverfahren umgesetzt werden. Aussagen zu finanziellen Auswirkungen aus einer Berücksichtigung der EVS 2013 auf die Geldleistungen nach dem AsylbLG sind in diesem Gesetzentwurf deshalb nicht möglich.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Es entstehen keine Kosten für die Bürgerinnen und Bürger, da keine neuen Vorgaben eingeführt werden.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft werden keine neuen Vorgaben eingeführt.

c) Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Bund

Für die Bundesverwaltung werden keine neuen Vorgaben eingeführt, geändert oder abgeschafft.

Länder und Kommunen

Bei den Kommunen beziehungsweise den ausführenden Trägern entsteht geringfügiger einmaliger Umstellungsbedarf, um haushaltsangehörige Erwachsene formal der Regelbedarfsstufe 1 zuzuordnen, nachdem sich bislang ein Regelsatz in der entsprechenden Höhe aus einer pauschalieren abweichenden Regelsatzfestsetzung ergibt. Hierdurch entsteht ein einmaliger, nicht bezifferbarer Erfüllungsaufwand.

5. Weitere Kosten

Für die Wirtschaft, insbesondere für kleinere und mittlere Unternehmen, entstehen durch das Gesetz keine Kosten. Auswirkungen des Gesetzes auf Einzelpreise, auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

VIII. Befristung

Eine Befristung ist nicht vorgesehen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz zur Ermittlung der Regelbedarfe nach § 28 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch)

Zu § 1 (Grundsatz)

§ 1 enthält die Grundsatzvorschrift und umschreibt damit Auftrag und Inhalt des Gesetzes.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 sind für die Ermittlung von pauschalieren Bedarfen, die einen zentralen Bestandteil von Leistungen zur Deckung bedarfsabhängiger und existenzsichernder Sozialleistungen darstellen, Sonderauswertungen der EVS 2013 vorzunehmen. Die Sonderauswertungen dienen der Ermittlung der durchschnittlichen Verbrauchsausgaben einkommensschwacher Haushalte. Neben der nach Absatz 2 vorzunehmenden Ermittlung der Regelbedarfsstufen nach dem Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) und dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) dienen die Ergebnisse der Sonderauswertungen auch der Ermittlung der durch Geldleistungen abgedeckten pauschalieren Bedarfe nach § 3 des AsylbLG. Die Sonderauswertungen werden durch die §§ 2 bis 4 konkretisiert, dabei sind die in § 28 Absatz 2 und 3 SGB XII enthaltenen Vorgaben zu berücksichtigen.

Entsprechend dem sich aus § 28 Absatz 1 SGB XII ergebenden gesetzgeberischen Handlungsauftrag ist mit dem Vorliegen einer neuen EVS die Höhe der Regelbedarfe nach dem SGB XII durch ein Bundesgesetz neu zu ermitteln. Deshalb wurde das Statistische Bundesamt vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales mit der Durchführung der für die Ermittlung der Regelbedarfsstufen notwendigen Sonderauswertungen der EVS 2013 beauftragt.

Zu Absatz 2

Die Ergebnisse der Sonderauswertungen nach Absatz 1 bilden die Grundlage für die Ermittlung der Regelbedarfsstufen für das SGB XII und das SGB II. Entsprechend den Vorgaben in § 28 Absatz 4 und 5 SGB XII in der sich durch Artikel 2 des Gesetzentwurfs (Änderung SGB XII) ergebenden Fassung ist die Ermittlung der Regelbedarfsstufen nach den §§ 5 bis 8 vorzunehmen.

Das für das Regelbedarfs-Ermittlungsgesetz (RBEG) in § 1 gewählte und in den §§ 2 bis 8 umgesetzte Ermittlungsverfahren entspricht demjenigen des RBEG 2011. Dieses Verfahren zur Regelbedarfsermittlung wurde vom Bundesverfassungsgericht eingehend geprüft und in seinem Beschluss vom 23. Juli 2014 (1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12, 1 BvR 1691/13) grundsätzlich als verfassungsgemäß beurteilt.

Zu § 2 (Zugrundeliegende Haushaltstypen)

Die Bestimmung der Referenzhaushalte nach Haushaltstypen in § 2 setzt die Vorgabe des § 28 Absatz 3 SGB XII um, wonach Sonderauswertungen für Einpersonenhaushalte und Familienhaushalte vorzunehmen sind. Dabei definieren sich Einpersonenhaushalte als Haushalte, in denen eine erwachsene Person lebt, Familienhaushalte als Haushalte, in denen zwei erwachsene Personen mit einem Kind unter 18 Jahren leben.

Bei den Familienhaushalten werden für diejenigen Altersgruppen der Kinder, für die Regelbedarfe festgelegt werden, gesonderte Auswertungen durchgeführt, da sich der Bedarf von Kindern und Jugendlichen mit zunehmendem Alter wandelt. Dieses Vorgehen wurde bereits im bislang RBEG 2011 gewählt. Es wurde vom Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 23. Juli 2014 (1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12, 1 BvR 1691/13, juris, Rn. 110) gebilligt und wird nun in § 2 festgeschrieben. Diese Sonderauswertungen zu den Familienhaushalten dienen ausschließlich der Ermittlung des regelbedarfsrelevanten Konsums von Kindern und Jugendlichen. Die dabei verwendete spezielle Methodik der Verteilungsschlüssel wird in der Begründung zu § 6 beschrieben.

Zu § 3 (Auszuschließende Haushalte)

Nach der Vorschrift werden entsprechend der bislang geltenden Rechtslage bestimmte Haushalte zur Bestimmung der Referenzgruppe ausgeschlossen.

Das Bundesverfassungsgericht wies bereits in seinem Urteil vom 9. Februar 2010 (1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09) darauf hin, dass die Leistungen für bedürftige Haushalte nicht von den Verbrauchsausgaben dieser Haushalte selbst abgeleitet werden dürfen und die ansonsten eintretenden Zirkelschlüsse vermieden werden müssen (BVerfG, Urteil vom 9. Februar 2010, 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09, juris, Rn. 168).

Daher werden zur Regelbedarfsermittlung alle Haushalte, die nach den Angaben aus der EVS 2013 ausschließlich von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII leben, oder eigenes Einkommen bis zur Höhe des nach diesen Gesetzen zugestandenen Bedarfs aufstocken, aus der Grundgesamtheit der Haushalte ausgeschlossen (Absatz 1). Dies gilt jedoch nicht für Haushalte mit SGB II oder SGB XII-Leistungsbezug, die zusammen mit eigenen Einkommen ein höheres Gesamteinkommen erzielen, als es dem nach dem SGB II und SGB XII gewährten Bedarf entspricht (Absatz 2). Letzteres trifft - wegen der bestehenden Absetzbeträge für Erwerbseinkommen - für erwerbstätige Bezieher von Leistungen nach § 11b SGB II und § 82 SGB XII zu. Deshalb werden Bezieher von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII nicht aus der Grundgesamtheit der Haushalte ausgeschlossen, wenn sie Einkommen aus Erwerbstätigkeit erzielen. Das Bundesverfassungsgericht hat dieses Vorgehen in seinem Beschluss vom 23. Juli 2014 gebilligt (BVerfG, Beschluss vom 23. Juli 2014, 1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12, 1 BvR 1691/13, juris, Rn. 104).

Statistisch nicht ausgeschlossen werden können Personen, bei denen wegen ihres niedrigen Einkommens ein Anrecht auf Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII vermutet werden kann, diese Leistungen aber nicht erhalten (sogenannte „verdeckt Arme“). Solche Fälle können statistisch nicht erfasst, sondern nur im Rahmen von Modellrechnungen simuliert werden. Derartige Berechnungen sind jedoch durch eine hohe Fehleranfälligkeit gekennzeichnet und liefern somit keine valide Datengrundlage für die Ermittlung der Referenzhaushalte.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat zu dieser Thematik im Jahr 2011 ein Forschungsprojekt beim Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung in Auftrag gegeben (Bruckmeier, Kerstin; Pauser, Johannes; Riphahn, Regina T.; Walwei, Ulrich; Wiemers, Jürgen: Mikroanalytische Untersuchung zur Abgrenzung und Struktur von Referenzgruppen für die Ermittlung von Regelbedarfen auf Basis der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008 - Simulationsrechnungen für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales, Endbericht, 17. Juni 2013, Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung. Gutachten. Nürnberg). Die wichtigsten Ergebnisse des Forschungsprojekts wurden im „Bericht der Bundesregierung über die Weiterentwicklung der für die Ermittlung von Regelbedarfen anzuwendenden Methodik“ dargestellt (BT-Drs. 17/14282, insbesondere S. 13 ff.). Wegen der im

Bericht aufgezeigten Unsicherheit solcher Simulationsrechnungen wird auf den Ausschluss vermeintlich verdeckt armer Haushalte aus den Referenzgruppen verzichtet. Das Bundesverfassungsgericht hat diese Vorgehensweise in seinem Beschluss vom 23. Juli 2014 (BVerfG, Beschluss vom 23. Juli 2014, 1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12, 1 BvR 1691/13, juris, Rn. 105) für verfassungsgemäß erklärt.

Zu § 4 (Abgrenzung der Referenzgruppen)

Bei den Referenzhaushalten zur Ermittlung des Existenzminimums sollen nur Haushalte mit niedrigem Einkommen vertreten sein. Ansonsten bestünde die Gefahr, dass sich die Regelbedarfe zumindest zum Teil nach Haushalten mit mittleren Einkommen bestimmen und damit Leistungsberechtigte nach dem SGB XII und dem SGB II ein monatliches Budget zur Verfügung gestellt würde, das über dem Einkommen von Personen liegt, die im unteren Einkommenssegment für ihren Lebensunterhalt selbst sorgen. „Die Konzentration der Ermittlung auf die Verhältnisse der unteren Einkommensgruppen ist sachlich angemessen, weil in höheren Einkommensgruppen Ausgaben in wachsendem Umfang über das Existenznotwendige hinaus getätigt werden“ (Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010, 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09, Rz. 165, iuris Rn. 165).

Ziel der nach § 4 vorzunehmenden Berechnung ist eine im Ergebnis möglichst ähnliche relative Einkommensabgrenzung aller Referenzgruppen in Bezug auf die zugrunde liegenden gesamten Haushalte. Die hierbei gewählte Vorgehensweise entspricht derjenigen des RBEG 2011 und berücksichtigt jeweils den Umfang der nach § 3 auszuschließenden Fälle.

Demnach wird die Referenzgruppe der Einpersonenhaushalte aus denjenigen 15 Prozent der - um die SGB II und SGB XII-Empfänger bereinigten und nach ihrem Nettoeinkommen aufsteigend geschichteten - Einpersonenhaushalte mit den niedrigsten Einkommen gebildet. Bei den Familienhaushalten sind es jeweils die 20 Prozent der Haushalte mit den niedrigsten Einkommen.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Festlegung einer abweichenden Abgrenzung bei Einpersonenhaushalten in seinem Beschluss vom 23. Juli 2014 ausdrücklich gebilligt (BVerfG, Beschluss vom 23. Juli 2014, 1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12, 1 BvR 1691/13, juris, Rn. 98). Dieses Vorgehen führt wegen der bei Einpersonenhaushalten deutlich höheren Zahl der nach § 3 vorab herausgerechneten SGB II und SGB XII-Empfänger dazu, dass die Obergrenzen (berechnet über das Grenzeinkommen) aller Referenzgruppen gemessen am Anteil der insgesamt betrachteten Haushalte jeweils knapp über der 20-Prozent-Marke liegen.

Bei den Einpersonenhaushalten wird mit 8 Prozent ein erheblich größerer Teil der SGB II- und SGB XII-Haushalte ausgeschlossen als bei den übrigen Haushalten (siehe folgende Tabelle Zeile B). Von diesen ausgeschlossenen Haushalten liegt der weit überwiegende Teil unterhalb der Referenzgruppenobergrenze, so dass diese ausgeschlossenen Haushalte (E) zusammen mit den Referenzhaushalten (D) 20,6 Prozent (G) aller Einpersonenhaushalte abdeckt.

Bei den übrigen Haushalten werden nur zwischen rund 1 Prozent und 3 Prozent an SGB II- und SGB XII-Haushalte ausgeschlossen (B), da es hier im Vergleich zu den Einpersonenhaushalten deutlich weniger Haushalte gibt, die ausschließlich von Leistungen nach dem SGB II oder SGB XII leben. Unter Einbeziehung der zuvor herausgerechneten SGB II- und SGB XII-Leistungsbezieher, deren Nettoeinkommen bei allen diesen Haushalten unterhalb der jeweiligen Referenzgruppenobergrenze liegt (B = E), liegt der Anteil der Haushalte mit einem Nettoeinkommen unterhalb der Referenzgruppenobergrenze bezogen auf alle Haushalte dieses Haushaltstyps zwischen 20,8 Prozent und 22,3 Prozent (G).

Berechnung des Anteils der bei Regelbedarfsermittlung berücksichtigten Haushalte auf Basis der EVS 2013

Hochgerechnete Zahl der Haushalte in 1 000

		Einpersonen-- haushalte	Haushalte von Paaren mit Kind nach Kinderalter in 1 000		
			bis unter 6 Jahre	6 bis unter 14 Jahre	14 bis unter 18 Jahre

A	Haushalte insgesamt	16 024	1 257	669	452
B	Ausgeschlossene Haushalte*	1 282	37	16	4
C = A - B	Basis der Referenzhaushaltsbildung	14 742	1 220	653	448
D = Untere 15% bzw. 20% von C	Referenzhaushalte	2 206	243	130	89
E	Ausgeschlossene Haushalte unterhalb der Referenzgruppenobergrenze	1 100	37	16	4
F = D + E**	Gesamtzahl der Haushalte unter der Referenzgruppenobergrenze	3 306	280	147	94
G = F / A	Anteil der Haushalte unter der Referenzgruppenobergrenze	20,6 %	22,3 %	22,0 %	20,8 %
nachrichtlich: Grenzeinkommen in Euro***		952,33	2.533,00	2.663,33	2.800,67

*Haushalte mit Regelleistungen nach SGB II und XII, wenn sie nicht zusätzliches Erwerbseinkommen erzielten.

**Abweichung der Summe gegenüber den einzelnen Zahlen zu D und E ist rundungsbedingt.

***Das Grenzeinkommen ist das höchste Einkommen in der jeweiligen Referenzgruppe.

Quelle: Berechnungen des Statistischen Bundesamtes im Rahmen der Sonderauswertungen der EVS 2013

Bei Einpersonenhaushalten erklärt sich die Differenz zwischen allen vorab ausgeschlossenen Haushalten (B) und den vorab ausgeschlossenen Haushalten unterhalb des Grenzeinkommens der Referenzhaushalte (E) durch außergewöhnlich hohe Wohnkosten oder Mehrbedarfe eines Teils der SGB II- und SGB XII-Bezieher, so dass deren Gesamtausgaben (=Gesamtbedarf) oberhalb des Grenzeinkommens von 952,33 Euro im Monat liegt. Bei Mehrpersonenhaushalten wie Paaren mit einem Kind tritt dieser Effekt nicht auf, weil die genannten bedarfserhöhenden Komponenten bezogen auf den Gesamtbedarf eine geringere Bedeutung haben als bei Einpersonenhaushalten.

Die in Absatz 2 vorgenommene Definition der Referenzgruppen dient der Klarstellung.

Ein Vergleich der Entwicklung der regelbedarfsrelevanten Konsumausgaben mit der Entwicklung der in der EVS erfassten Konsumausgaben der Gesamtbevölkerung zeigt, dass die Entwicklung der Ausgaben der Referenzgruppen nicht hinter der allgemeinen Entwicklung zurück geblieben ist.

Der regelbedarfsrelevante Konsum stieg von 2008 auf 2013 bei den Alleinlebenden um 9,1 Prozent und bei den Paaren mit Kind zwischen 7,7 Prozent und 17,2 Prozent.

Regelbedarfsrelevante Konsumausgaben der Referenzgruppen auf Basis der EVS 2008 und 2013 in Euro

	Einpersonenhaushalte	Paare mit Kind nach Alter der Kinder		
		bis unter 6 Jahre	6 bis unter 14 Jahre	14 bis unter 18 Jahre
2008	361,81	211,69	240,32	273,62
2013	394,84	228,08	281,64	300,81
Veränderung in %	9,1	7,7	17,2	9,9

Dagegen stiegen die in der EVS vom Statistischen Bundesamt ermittelten durchschnittlichen privaten Konsumausgaben aller privaten Haushalte von 2008 auf 2013 - ohne die neben dem Regelbedarf gewährten Ausgaben für Unterkunft und Heizung - mit jeweils 6,5 Prozent deutlich geringer.

Private Konsumausgaben der Haushalte in der EVS 2008 und 2013

	Alle Haushalte		Alleinlebende	
	2008	2013	2008	2013
Insgesamt	2 245	2 448	1 418	1 550
Miete*	572	668	430	496
Energie (ohne Strom)**	82	86	55	60
Insgesamt ohne Miete und Energie	***1 592	***1 695	933	994
Veränderung absolut	+103		+61	
Veränderung in %	+6,5		+6,5	

* EVS-Positionen 041, 042 und 043

** EVS-Position 045 minus Ausgaben für die Position Strom (0451)

***Abweichung zu den Einzelpositionen ist rundungsbedingt.

Quelle: Statistisches Bundesamt

Zu § 5 (Regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben der Einpersonenhaushalte)

In Absatz 1 sind die regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben aus der Sonderauswertung für die Einpersonenhaushalte nach den Abteilungen aufgeführt, wie sie sich aus den folgenden Tabellen ergeben.

Die Beträge für die einzelnen Abteilungen der EVS ergeben sich als Summe der als regelbedarfsrelevant ausgewählten Beträge der entsprechenden Ausgabenpositionen. Die vollständigen Originaltabellen der für die Ermittlung der regelbedarfsrelevanten Ausgaben genutzten Sonderauswertungen des Statistischen Bundesamtes sind als Anlage beigelegt.

Die Auswahl und Berechnung der regelbedarfsrelevanten Positionen auf der Grundlage der Sonderauswertung für Einpersonenhaushalte nach der EVS 2013 erfolgt grundsätzlich entsprechend derjenigen nach dem RBEG 2011 (vgl. Gesetzentwurf aus BT-Drs. 17/3404, S. 52 bis 64), die das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss vom 23. Juli 2014 (1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12, 1 BvR 1691/13) bestätigt hat. Auf die damaligen Begründungen wird im Text zur Tabelle Bezug genommen; Unterschiede werden jeweils im Text erläutert.

Die Struktur der regelbedarfsrelevanten Positionen der nachstehenden Tabellen folgt den im Anhang veröffentlichten Originaltabellen der EVS-Sonderauswertungen des Statistischen Bundesamtes und enthält auch die dort angegebenen Codenummer der jeweiligen Ausgabenposition.

Die für die regelbedarfsrelevanten Positionen in den Sonderauswertungen ermittelten durchschnittlichen Beträge pro Haushalt aus der letzten Spalte der Originaltabellen werden in den Tabellen der Begründung jeweils in der vierten Spalte dargestellt. In der Regel werden diese Beträge zu 100 Prozent als regelbedarfsrelevant übernommen. In der vorletzten Spalte dieser Tabellen findet sich dann jeweils der Hinweis „100 %“ und der Betrag wird in der letzten Spalte dieser Tabellen wiederholt.

Bei abweichenden Berechnungen des regelbedarfsrelevanten Betrags wird in der vorletzten Spalte darauf hingewiesen. Insbesondere kommen Sonderauswertungen für Energie (Abteilung 4) und Verkehr (Abteilung 7) zur Anwendung. Die entsprechende Erläuterung der vorgenommenen Berechnung findet sich jeweils im Text zur Tabelle.

Einzelne in den nachfolgenden Tabellen und im Anhang mit „/“ gekennzeichnete Felder geben an, dass dem entsprechenden Wert Angaben von höchstens 24 Haushalten zugrunde liegen und dieser Wert - für sich genommen - aus Datenschutz- und Qualitätsgründen entsprechend den Vorgaben des Statistischen Bundesamtes nicht veröffentlicht wird. Den in den Tabellen mit „(...)“ gekennzeichneten Werten liegen Angaben von 25 bis 99 Haushalten zugrunde. Bei den Summen der einzelnen Abteilungen werden die hinter den mit „/“ gekennzeichneten Feldern stehenden Werte ebenso berücksichtigt wie die geklammerten und nicht geklammerten Werte, so dass bei der Berechnung der Regelbedarfe alle

regelbedarfsrelevanten Positionen tatsächlich enthalten sind. Das Bundesverfassungsgericht hat dieses Vorgehen in seinem Beschluss vom 23. Juli 2014 gebilligt (BVerfG, Beschluss vom 23. Juli 2014, 1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12, 1 BvR 1691/13, juris, Rn. 95). Diese Praxis wird auch in den Standardveröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes, den sogenannten Fachserien, analog angewandt.

Die in den folgenden Tabellen verwendeten „laufenden Nummern“ beziehen sich auf die regelbedarfsrelevanten Positionen.

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilungen 01 und 02 für Erwachsene:

Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren

Zeilen 3 bis 10 im Anhang

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	Regelbedarfsrelevanter Anteil	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro
1	0110 000	Nahrungsmittel	120,04	100 %	120,04
2	0120 000	Getränke	13,99	100 %	13,99
3	0210 000	alkoholische Getränke (substituiert durch Mineralwasser)	9,90	Substitution	3,63
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilungen 01 und 02					137,66

Die Gründe, die für eine Nichtberücksichtigung von Tabakwaren sowie zu einer Substitution von alkoholischen Getränken maßgeblich waren, entsprechen der Begründung zum RBEG 2011 (BT-Drs. 17/3404, S. 53 f). Die nach dem Wägungsschema vorgenommene Trennung von Spirituosen und anderen auch der Flüssigkeitsaufnahme dienenden alkoholischen Getränken sowie die in der damaligen Gesetzesbegründung angegebenen preislichen Verhältnisse bestehen weitgehend unverändert fort. Statt der Ausgaben für Alkohol wird die mit dem alkoholischen Getränk verbundene Flüssigkeitsmenge als regelbedarfsrelevant eingestuft.

Nach der Sonderauswertung wurden für Einpersonenhaushalte der Referenzgruppe im Jahr 2013 durchschnittliche Verbrauchsausgaben von 9,90 Euro für alkoholische Getränke ermittelt. Davon entfallen nach dem Wägungsschema des allgemeinen Preisindex rechnerisch 11,9 Prozent auf Spirituosen (vgl. Statistisches Bundesamt: Fachserie 17, Reihe 7: Verbraucherpreisindex für Deutschland; Berechnung: Spirituosenanteil im Wägungsschema beträgt 0,198 Prozent und der gesamte Alkoholanteil 1,662 Prozent; $0,198 / 1,662 = 11,9$ Prozent). Der Konsum von Spirituosen dient jedoch nicht dem Zweck der Flüssigkeitsaufnahme. Nach Abzug verbleiben dann von den 9,90 Euro noch 8,72 Euro für alkoholische Getränke, die durch Getränke zu substituieren sind ($9,90 \text{ Euro} \times (1 - 0,119) = 8,72 \text{ Euro}$).

Für die Umrechnungen des Preises alkoholischer in Flüssigkeitsmengen von Mineralwasser wird hier mit rund 2,40 dieselbe Umrechnungsrelation genutzt wie im RBEG 2011 (BT-Drs. 17/3404, S. 53). Daraus ergibt sich, dass auf Basis der Verbrauchsausgaben der EVS 2013 für die gleiche Flüssigkeitsmenge statt der 8,72 Euro bezogen auf alkoholische Getränke 3,63 Euro aufzuwenden sind (Rechnung: $8,72 / 2,40 = 3,63$).

Insgesamt ergeben sich dadurch für das Jahr 2013 in den Abteilungen 01 und 02 regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Höhe von 137,66 Euro.

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 03 für Erwachsene:

Bekleidung und Schuhe

Zeilen 11 - 26 im Anhang

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro
4	0312 100	Bekleidung für Herren ab 14 Jahre	6,59	100 %	6,59
5	0312 200	Bekleidung für Damen ab 14 Jahre	16,17	100 %	16,17
6	0311 000	Bekleidungsstoffe	1,48	100 %	1,48
7	0313 000	Bekleidungszubehör	1,35	100 %	1,35
8	0321 100	Schuhe für Herren ab 14 Jahre	2,72	100 %	2,72
9	0321 200	Schuhe für Damen ab 14 Jahre	5,30	100 %	5,30
10	0321 900	Schuhzubehör	0,23	100 %	0,23
11	0314 100	fremde Änderungen und Reparaturen an Bekleidung (einschl. Leihgebühren)	0,40	100 %	0,40
12	0322 000	fremde Änderungen und Reparaturen an Schuhen (einschl. Leihgebühren)	0,36	100 %	0,36
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 03					34,60

In der Abteilung 3 der EVS 2013 werden die Ausgaben für „Herren-, Damen- und Kinderstumpfwaren“ (Regelbedarfsrelevante Position 6 im RBEG 2011; BT-Drs. 17/3404, S. 54) anders als in der EVS 2008 nicht mehr gesondert erfragt, sondern bei den Bekleidungsausgaben für Herren und Damen mit erfasst.

Verbrauchsausgaben von Erwachsenen für die Positionen „Bekleidung für Kinder unter 14 Jahren“ und „Schuhe für Kinder unter 14 Jahren“ werden wie im RBEG 2011 nicht als regelbedarfsrelevant berücksichtigt. Dafür werden diese Verbrauchsausgaben bei den Familienhaushalten zu 100 Prozent dem Kind zugerechnet.

Die Verbrauchsausgaben der Position „Chemische Reinigung von Kleidung, Waschen, Bügeln und Färben“ werden weiterhin nicht als regelbedarfsrelevant berücksichtigt. Saubere Wäsche und Bekleidung zählen zwar zum Existenzminimum und werden durch das häusliche Wäschewaschen und - erforderlichenfalls - Bügeln gewährleistet. Hierfür werden jedoch Ausgaben für die Anschaffung einer Wasch- und Bügelmaschine (Tabelle zu Abteilung 05, regelbedarfsrelevante Position 24) sowie die Ausgaben für Waschmittel (Verbrauchsgüter für die Haushaltsführung, Tabelle zu Abteilung 05, regelbedarfsrelevante Position 33) in vollem Umfang berücksichtigt. Ferner werden die Verbrauchsausgaben für den Kauf von Bekleidung einschließlich Reparaturen und Änderungen in vollem Umfang berücksichtigt. Die Kosten für eine chemische Reinigung dienen hingegen nicht der Existenzsicherung (zur Begründung siehe BT-Drs. 17/3404, S. 54 f.). Das BVerfG hat dieses Vorgehen in seinem Beschluss vom 23. Juli 2014 gebilligt (BVerfG, Beschluss vom 23. Juli 2014, 1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12, 1 BvR 1691/13, juris, Rn. 113).

In der Summe ergeben sich für Abteilung 03 für das Jahr 2013 regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Höhe von 34,60 Euro.

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 04 für Erwachsene:

Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung mit Sonderauswertung Strom (Haushalte, die nicht mit Strom heizen)

Zeilen 27 - 63 im Anhang

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro
13	0451 010	Strom (auch Solarenergie)	34,21	umgerechnet *	33,31
14	0431 000	Ausgaben für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen Eigenleistungen Mieter- Untermieterinnen für Haupt-, Zweit- und Freizeitwohnungen	0,87	100 %	0,87
15	0431 915	Ausgaben für kleinere Instandhaltung, Reparaturen der Eigentümer/-innen – Eigenleistungen (Material)	/	umgerechnet *	/
16	0432 900	Ausgaben für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen – Fremdleistungen Mieter- /Untermieterinnen für Haupt-, Zweit- und Freizeitwohnungen	(0,47)	100 %	(0,47)
17	0432 915	Ausgaben für kleinere Instandhaltung, Reparaturen der Eigentümer/-innen – Fremdleistungen (Handwerker/-innen)	/	umgerechnet *	/
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 04					35,01

*Für die Anzahl der Eigentümerhaushalte wurden die Ausgaben der Mieter berücksichtigt.

Der weit überwiegende Teil der in Abteilung 04 nachgewiesenen Verbrauchsausgaben entfällt auf Ausgaben für Miete. Diese Ausgaben werden für Leistungsberechtigte nach § 35 SGB XII beziehungsweise nach § 22 SGB II gesondert erbracht und sind deshalb beim Regelbedarf nicht zu berücksichtigen.

Die Ausgaben für Strom sowie für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen werden grundsätzlich als regelbedarfsrelevant anerkannt.

Zur Bestimmung der regelbedarfsrelevanten Stromausgaben wurde entsprechend der Vorgehensweise im RBEG 2011 eine Sonderauswertung zu den Energiekosten derjenigen Haushalte der Referenzgruppe durchgeführt, die nicht mit Strom heizen. Die hier für die 1 799 Mieterhaushalte mit Stromausgaben ermittelten durchschnittlichen Ausgaben von 35,89 Euro (Zeile 4 der Sonderauswertung für Energie im Anhang, vorletzte Spalte) werden als durchschnittlicher Aufwand für alle hochgerechneten stromverbrauchenden Haushalte (also einschließlich Eigentümer und sonstige Haushalte, insgesamt 1 912, Zeile 3 dieser Sonderauswertung) unterstellt und auf die gesamten hochgerechneten Haushalte (2 060, Zeile 2) der Sonderauswertung für Energie umgerechnet (Rechnung: 35,89 Euro x 1 912 / 2 060 = 33,31 Euro).

Bei den Ausgaben für Instandhaltung wurden auch für die Eigentümer die Ausgaben der Mieter berücksichtigt. Die hierzu notwendige Berechnung wurde vom Statistischen Bundesamt durchgeführt.

Technischer Hinweis:

Die bei den Positionen für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen erfassten Güter und Dienste haben sich seit der EVS 2008 nicht geändert. Lediglich die Bezeichnung änderte sich.

Die Positionen „Ausgaben für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen – Eigenleistungen Mieter-/Untermieterinnen für Haupt-, Zweit- und Freizeitwohnungen“ und „Ausgaben für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen – Fremdleistungen Mieter-/Untermieterinnen für Haupt-, Zweit- und Freizeitwohnungen“ entsprechen inhaltsgleich den Positionen „Ausgaben für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen – Eigenleistungen, Mieter/Untermieter“ und „Ausgaben für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen – Fremdleistungen, Mieter/Untermieter“ des Jahres 2008.

Die Positionen „Ausgaben für kleinere Instandhaltung, Reparaturen der Eigentümer/-innen – Eigenleistungen (Material)“ und „Ausgaben für kleinere Instandhaltung, Reparaturen der Eigentümer/-innen – Fremdleistungen (Handwerker/-innen)“ entsprechen inhaltsgleich den Positionen „Ausgaben für Schönheitsreparaturen der Eigentümer – Eigenleistungen (Material)“ und „Ausgaben für Schönheitsreparaturen der Eigentümer – Fremdleistungen (Handwerker)“ des Jahres 2008.

Für die Abteilung 04 ergibt dies für das Jahr 2013 einen regelbedarfsrelevanten Gesamtbetrag von 35,01 Euro.

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 05 für Erwachsene:

Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände, laufende Haushaltsführung

Zeilen 64 - 91 im Anhang

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro
18	0511 090	Lieferung, Installation von Möbeln und elektrischen Leuchten	/	100 %	/
19	0511 900	Möbel und Einrichtungsgegenstände	5,97	100 %	5,97
20	0512 090	Verlegen von Teppichen und elastischen Bodenbelägen	/	100 %	/
21	0512 910	Teppiche und elastische Bodenbeläge	(0,58)	100 %	(0,58)
22	0520 900	Heimtextilien	2,25	100 %	2,25
23	0531 100	Kühlschränke, Gefrierschränke und -truhen	(1,65)	100 %	(1,65)
24	0531 200	Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspül- und Bügelmaschinen	(1,58)	100 %	(1,58)

25	0531 900	fremde Installationen von Haushaltsgroßgeräten	/	100 %	/
26	0531 901	sonstige größere Haushaltsgeräte	(1,11)	100 %	(1,11)
27	0532 000	kleine elektrische Haushaltsgeräte	1,97	100 %	1,97
28	0540 400	Reparaturen an Glaswaren, Geschirr und anderen Gebrauchsgegenständen für die Haushaltsführung	/	100 %	/
29	0540 900	Glaswaren, Geschirr und andere Haushaltsgegenstände	2,45	100 %	2,45
30	0551 902	elektrische Werkzeuge (inkl. Reparaturen, Miete)	(0,30)	100 %	(0,30)
31	0552 030	andere Gebrauchsgüter fürs Haus (Metallwaren, Elektroartikel)	1,74	100 %	1,74
32	0552 902	nicht elektrische Werkzeuge (inkl. Reparaturen, Miete)	0,26	100 %	0,26
33	0561 000	Verbrauchsgüter für die Haushaltsführung	3,63	100 %	3,63
34	0513 000	Reparatur von Möbeln, Einrichtungsgegenständen und Bodenbelägen	/	100 %	/
35	0533 000	Reparaturen an Haushaltsgeräten (inkl. Mieten)	(0,27)	100 %	(0,27)
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 05					24,34

Die Verbrauchsausgaben der Abteilung 05 für die Ausstattung der Wohnung gehören grundsätzlich in voller Höhe (100 Prozent) zum regelbedarfsrelevanten Grundbedarf.

Nicht regelbedarfsrelevant ist dagegen die Verbrauchsposition „Kinderbetreuung durch Privatpersonen“, da Alleinlebende keine Kinder im Haushalt haben und bei ihnen in der EVS 2013 für diese Position keine Ausgaben gemessen wurden. Die Ausgaben der Position „Haushaltshilfen“ sind nicht existenzsichernd. Soweit Personen im Einzelfall auf Unterstützung im Haushalt angewiesen sind, beispielsweise aufgrund von Erkrankungen oder Pflegebedürftigkeit, und hierfür Dienstleistungen Dritter in Anspruch nehmen müssen, stellen die jeweils einschlägigen Leistungssysteme entsprechende Dienstleistungen oder finanzielle Unterstützung zur Verfügung. Daher ist eine generelle Anerkennung von Verbrauchsausgaben als regelbedarfsrelevant nicht geboten.

Im System der Mindestsicherung ist die Unterhaltung eines Gartens weiterhin als nicht existenzsichernd zu bewerten. Deswegen werden in der Abteilung 05 die Positionen „Motorbetriebene Gartengeräte (inkl. Reparaturen, Miete)“ und „nicht motorbetriebene Gartengeräte (inkl. Reparaturen, Miete)“ als nicht regelbedarfsrelevant angesehen. Das Bundesverfassungsgericht hat dieses Vorgehen in seinem Beschluss vom 23. Juli 2014 gebilligt (BVerfG, Beschluss vom 23. Juli 2014, 1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12, 1 BvR 1691/13, juris, Rn. 113).

Die in der EVS 2008 enthaltene Position „Motorbetriebene Werkzeuge und Ausrüstungsgegenstände für Haus und Garten“, für die im RBEG 2011 mittels Wägungsschema des Preisindex ein regelbedarfsrelevanter Anteil für die Werkzeuge im Haus berechnet wurde (BT-Drs. 17/3404, S. 57), wurde in der EVS 2013 in die Positionen „Motorbetriebene Gartengeräte (inkl. Reparaturen, Miete)“ und „elektrische Werkzeuge (inkl. Reparaturen, Miete)“ aufgeteilt. Die Ausgaben für die Position „elektrische Werkzeuge“ werden zu 100 Prozent als regelbedarfsrelevant eingestuft.

Die Position „Andere Gebrauchsgüter für die Haushaltsführung“ wurde in die Positionen „andere Gebrauchsgüter fürs Haus (Metallwaren, Elektroartikel)“ und „nicht elektrische Werkzeuge“ aufgeteilt. Die Position „Fremde Reparaturen an Handwerkzeugen“ wurde nun in den vier Verbrauchspositionen „Motorbetriebene Gartengeräte“, „Nicht motorbetriebene Gartengeräte“, „Elektrische Werkzeuge“ und „Nicht elektrische Werkzeuge“ miteingefasst. Da die Verbrauchspositionen „Elektrische Werkzeuge“ und „Nicht elektrische Werkzeuge“ der EVS 2013 regelbedarfsrelevant sind, werden insofern jetzt auch die Reparaturen für diese Werkzeuge berücksichtigt.

Die Position „Anfertigen sowie fremde Reparaturen von Heimtextilien“ wird weiterhin als nicht existenzsichernd eingestuft. Damit werden Anfertigung und Reparatur beispielsweise von Gardinen und Vorhängen nicht zusätzlich zu den - in vollem Umfang berücksichtigten - Verbrauchsausgaben für den Neukauf von Heimtextilien (regelbedarfsrelevante Position 22) als regelbedarfsrelevant angesehen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass nach einem Umzug oder einem Schadensereignis bei Anfall größerer Ausgaben für Reparatur bzw. Änderung von Heimtextilien für Leistungsberechtigte nach dem Zwölften und Zweiten Buch Sozialgesetzbuch ein einmaliger Bedarf (Erstausrüstung für die Wohnung) anerkannt werden kann (§ 31 Absatz 1 Nummer 1 SGB XII bzw. § 24 Absatz 3 Nummer 1 SGB II).

Insgesamt ergeben sich für das Jahr 2013 in der Abteilung 05 regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Höhe von 24,34 Euro.

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 06 für Erwachsene:

Gesundheitspflege

Zeilen 92 - 109 im Anhang

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro
36	0611 010	pharmazeutische Erzeugnisse - für gesetzlich Krankenversicherte - mit Rezept (nur Eigenanteil/ Zuzahlung)	3,56	100 %	3,56
37	0611 900	pharmazeutische Erzeugnisse mit/ohne Rezept (verauslagter Gesamtbetrag)	5,91	100 %	5,91
38	0612 010	andere medizinische Erzeugnisse - für gesetzlich Krankenversicherte - mit Rezept (nur Eigenanteil/Zuzahlung)	0,52	100 %	0,52
39	0612 900	andere medizinische Erzeugnisse mit/ohne Rezept (verauslagter Gesamtbetrag)	2,31	100 %	2,31

40	0613 900	therapeutische Mittel und Geräte (einschl. Eigenanteile)	2,70	100 %	2,70
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 06					15,00

Die Verbrauchsausgaben der Abteilung 06 für Gesundheitspflege gehören zum Grundbedarf, werden aber vor allem über die Krankenversicherung und bei nicht krankenversicherten Leistungsberechtigten nach dem SGB XII über die Hilfen zur Gesundheit (Fünftes Kapitel des SGB XII) abgedeckt und sind insoweit nicht regelbedarfsrelevant.

Die Position „Praxisgebühren“ (Regelbedarfsrelevante Position 42 aus dem RBEG 2011, BT-Drs. 17/3404, S. 58) wurde nicht mehr berücksichtigt, da diese Gebühren zum 1. Januar 2013 abgeschafft wurden. In der EVS 2013 wurden lediglich in geringem Maße Nachzahlungen dieser Gebühren erfasst.

Die Verbrauchsausgaben der Position „Zahnersatz Materialkosten (einschließlich Eigenanteile)“ werden für Leistungsberechtigte nach dem SGB II und dem SGB XII in vollem Umfang von der Krankenversicherung beziehungsweise den Hilfen zur Gesundheit abgedeckt und sind daher nicht regelbedarfsrelevant.

Die Positionen „Orthopädische Schuhe (einschließlich Eigenanteile)“, „Reparaturen von therapeutischen Geräten und Ausrüstungen (einschl. Eigenanteile)“ sowie „Miete von therapeutischen Geräten“ werden nicht als regelbedarfsrelevant berücksichtigt, da hierfür ein gesonderter Anspruch nach § 24 Absatz 3 Nummer 3 SGB II bzw. nach § 31 Absatz 1 Nummer 3 SGB XII besteht.

Die übrigen Positionen werden vollständig für die Ermittlung des Regelbedarfs berücksichtigt. Daraus ergibt sich ein regelbedarfsrelevanter Gesamtbetrag der Abteilung 06 von 15,00 Euro.

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 07 für Erwachsene:

Verkehr (Sonderauswertung für Haushalte ohne Ausgaben für Kraftstoffe, Autogas, Strom für Elektroauto, Schmiermittel)

Zeilen 110 - 128 im Anhang

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro
41	0713 000	Kauf oder Leasing von Fahrrädern	/	100 %	/
42	0721 070	Zubehör, Einzel- und Ersatzteile für Fahrräder	1,32	100 %	1,32
43	0723 000	Wartungen/Reparaturen	1,16	100 %	1,16
44	0730 901	fremde Verkehrsdienstleistungen (ohne Übernachtung) - nicht Luftverkehr	20,77	umgerechnet*	26,44
45	0730 902	fremde Verkehrsdienstleistungen (mit Übernachtung) - nicht Luftverkehr	2,49	umgerechnet*	3,17
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 07					32,90

* Rechnerische Berücksichtigung von Aufwendungen für öffentliche Verkehrsmittel bei Haushalten mit Kraftstoffausgaben

Für die Ermittlung des regelbedarfsrelevanten Verbrauchs in der Abteilung 07 wurde durch das Statistische Bundesamt eine zusätzliche Sonderauswertung für die Referenzhaushalte ohne Ausgaben für Kraftstoffe und Schmiermittel durchgeführt (siehe auch Begründung auf BT-Drs. 17/3404, S. 59).

Die regelbedarfsrelevanten Positionen (laufende Nummern 41 bis 43) entsprechen inhaltsgleich den regelbedarfsrelevanten Positionen der Sonderauswertung EVS 2008 und wurden vollständig als regelbedarfsrelevant berücksichtigt.

Wie beim RBEG 2011 werden die Ausgaben für Personenkraftwagen (PKW) und Motorrad sowie deren Nutzung nicht als regelbedarfsrelevant anerkannt. Gleiches gilt für den Urlaubsreiseverkehr, weshalb die Ausgaben für den Luftverkehr nicht als regelbedarfsrelevant berücksichtigt werden. Beide Ausgabenpositionen sind nicht existenzsichernd und gehören damit nicht zum Grundbedarf. Leistungsberechtigte nach dem SGB II, die einen PKW für die Erwerbsarbeit benötigen, können diese Kosten als Werbungskosten vom anzurechnenden Einkommen abziehen. Bei Leistungsberechtigten nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII ist die Berücksichtigung eines PKW nicht vorgesehen, da eine Erwerbstätigkeit aufgrund der Leistungsvoraussetzung „volle Erwerbsminderung“ in der Regel nicht erwartet werden kann. Deshalb gibt es im Unterschied zum SGB II für den Besitz eines PKW auch keine höheren Vermögensfreigrenzen.

Stattdessen wird bei hilfebedürftigen Personen von der Nutzung von Fahrrädern (Verbrauchsausgaben für Kauf, Ersatzteile, Wartung und bzw. oder Reparatur) sowie der Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) beziehungsweise von anderen öffentlichen Verkehrsmitteln in Form des Schienenverkehrs ausgegangen.

Die Berechnungen zum Bedarf an öffentlichen Verkehrsdienstleistungen wurden entsprechend der Anforderungen des Bundesverfassungsgerichts in seinem Beschluss vom 23. Juli 2014 (BVerfG, Beschluss vom 23. Juli 2014, 1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12, 1 BvR 1691/13, juris, Rn. 114) modifiziert, um den Bedarf an diesen Verkehrsdienstleistungen vollständig bei der Regelbedarfsermittlung zu berücksichtigen. Die hier gewählte Vorgehensweise entspricht den Berechnungen in Münder, Johannes: Verfassungsrechtliche Bewertung des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 24. März 2011 - BGBl. I S. 453 - Gutachten für die Hans-Böckler-Stiftung, Soziale Sicherheit Extra, September 2011, S. 75 f.

Ausgangspunkt sind die durchschnittlichen monatlichen Ausgaben der Referenzhaushalte für die Position „fremde Verkehrsdienstleistungen (ohne Übernachtung) - nicht Luftverkehr“. Im RBEG 2011 wurden für diese Position die durchschnittlichen Ausgaben bezogen auf alle hochgerechneten Haushalte der Sonderauswertung für Verkehr als regelbedarfsrelevant berücksichtigt (BT-Drs. 17/3404, S. 59). Unbeachtet blieb dabei, dass der Anteil der Haushalte der Referenzgruppe, bei dem Bedarf an öffentlichen Verkehrsdienstleistungen - originär oder als Substitut für den nicht regelbedarfsrelevanten PKW - besteht, größer ist als der Anteil der Haushalte mit Bedarf an diesen Verkehrsdienstleistungen in der Sonderauswertung zum Verkehr.

In der nunmehr weiterentwickelten Rechnung werden daher zusätzlich zu den Haushalten mit Ausgaben für öffentliche Verkehrsmittel auch für alle Haushalte mit Kraftstoffausgaben in der allgemeinen Referenzgruppe zur Deckung des Mobilitätsbedarfs Aufwendungen für öffentliche Verkehrsmittel rechnerisch berücksichtigt. In der Referenzgruppe befinden sich hochgerechnet 2,206 Millionen Einpersonenhaushalte. Davon hatten 732.000 Ausgaben für Kraftstoffe, usw. (Zeile 121 der Allgemeinen Sonderauswertung): Zudem ist aus der Sonderauswertung zum Verkehr bekannt, dass es 809.000 Haushalte ohne Ausgaben für Kraftstoff, aber mit Ausgaben für öffentliche Verkehrsmittel gibt (Zeile 18 der Sonderauswertung Verkehr, Position: „fremde Verkehrsdienstleistungen (ohne Übernachtung) - nicht Luftverkehr“).

Somit wird bei insgesamt 1,541 Millionen (732 000 + 809 000) von 2,206 Millionen Haushalten der Referenzgruppe Bedarf an öffentlichen Verkehrsdienstleistungen angesetzt. Die Ausgaben für diesen Bedarf betragen in der Sonderauswertung für Verkehr pro Haushalt mit diesem Bedarf 37,87 Euro (Zeile 18 der Sonderauswertung Verkehr, vorletzte Spalte).

Wird dieser Wert auf die Haushalte in der gesamten Referenzgruppe angewandt, so ergibt sich nach der Berechnung des Statistischen Bundesamtes ein exakter Wert von 26,44 Euro (näherungsweise $1,541 / 2,206 \times 37,87$ Euro). Nach der Berechnungsweise aus dem RBEG 2011 läge der regelbedarfsrelevante Betrag lediglich bei 20,77 Euro (Zeile 18 der Sonderauswertung Verkehr, letzte Spalte).

Für die Position „fremde Verkehrsdienstleistungen (mit Übernachtung) - nicht Luftverkehr“ ermittelte die Sonderauswertung (Referenzhaushalte ohne Ausgaben für Kraftstoffe und Schmiermittel) bezogen auf alle Haushalte Ausgaben von 2,49 Euro (Zeile 19 der Sonderauswertung Verkehr, letzte Spalte). Wird die sich aus den nach neuer und alter Berechnungsweise ermittelten regelbedarfsrelevanten Beträgen für die Verkehrsdienstleistungen ohne Übernachtung ergebende Relation entsprechend auf die Ausgaben „fremde Verkehrsdienstleistungen (mit Übernachtung) - nicht Luftverkehr“ angewandt, beträgt der regelbedarfsrelevante Verbrauch 3,17 Euro ($26,44 \text{ Euro} / 20,77 \text{ Euro} \times 2,49 \text{ Euro}$).

Für das Jahr 2013 ergibt sich ein regelbedarfsrelevanter Gesamtbetrag für Abteilung 07 in Höhe von 32,90 Euro.

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 08 für Erwachsene:

Nachrichtenübermittlung

Zeilen 129 - 138 im Anhang

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro
46	0820 000	Kauf und Reparatur von Festnetz und Mobiltelefonen sowie anderen Kommunikationsgeräten	2,29	100 %	2,29
47	0810 000	Post- und Paketdienstleistungen, private Brief- und Paketzustelldienste, Gebühren und Entgelte, Versandkosten	2,74	100 %	2,74
48	0830 401	Kommunikationsdienstleistungen - Doppelflatrate Festnetztelefon und Internet (Kombipaket)	11,52	nur Haushalte mit diesen Ausgaben	30,28
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 08					35,31

Die Ausgaben für den Kauf von Kommunikationsgeräten sowie die Ausgaben für Post- und Paketdienstleistungen werden vollständig als regelbedarfsrelevant anerkannt.

Hinsichtlich der Notwendigkeit eines Telefons wird weiterhin von einem Telefon als Grundbedarf ausgegangen. Wie bereits bei der Sonderauswertung EVS 2008 werden nicht zwei Telekommunikationsarten nebeneinander anerkannt. Es werden weiterhin nicht die Verbrauchsausgaben für Festnetztelefonie und zusätzlich für Mobilfunk berücksichtigt.

Vielmehr werden die Ausgaben je Haushalt mit Aufwendungen für eine Doppelflatrate für Festnetz und Internet berücksichtigt. Es handelt sich um Ausgaben in Höhe von 30,28 Euro für die Position „Kommunikationsdienstleistungen - Doppelflatrate Festnetztelefon und Internet (Kombipaket)“ der Sonderauswertung 2013 (Zeile 135 der Originaltabelle der Sonderauswertung, vorletzte Spalte). Damit sind rechnerisch auch die Kosten einer alternativen Ausstattung „Mobiltelefon und Internet (Kombipaket)“ abgedeckt, die sich auf 27,60 Euro belaufen (nachfolgende Zeile) Inhaltlich entspricht die Vorgehensweise derjenigen im

RBEG 2011. Anders als bei der EVS 2008 sind bei der EVS 2013 aber keine gesonderten Auswertungen für ein bestimmtes Kommunikationsverhalten erforderlich, da die Erfassung der Telekommunikationsdienstleistungen in der EVS 2013 wesentlich differenzierter erfolgt.

Technischer Hinweis:

Die regelbedarfsrelevanten Positionen „Kauf und Reparatur von Festnetz und Mobiltelefonen sowie anderen Kommunikationsgeräten“ und „Post- und Paketdienstleistungen, private Brief- und Paketzustelldienste, Gebühren und Entgelte, Versandkosten“ der Abteilung 08 der EVS 2013 entsprechen inhaltsgleich den Positionen „Kauf von Telefon-, Telefaxgeräten, Mobilfunktelefonen und Anrufbeantwortern“ und „Post- und Kurierdienstleistungen (außer Postbank), private Brief- und Paketzustelldienste, Versandkosten (auch bei Online-Bestellung)“ der EVS 2008.

Es ergibt sich für das Jahr 2013 ein regelbedarfsrelevanter Gesamtbetrag der Abteilung 08 in Höhe von 35,31 Euro.

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 09 für Erwachsene:

Freizeit, Unterhaltung, Kultur

Zeilen 139 - 177 im Anhang

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro
49	0911 100	Tonempfangs-, -aufnahme und -wiedergabegeräte	(0,56)	100 %	(0,56)
50	0911 200	Fernseh- und Videogeräte, TV-Antennen	(1,67)	100 %	(1,67)
51	0913 000	Datenverarbeitungsgeräte sowie System- und Anwendungssoftware (einschl. Downloads und Apps)	2,52	100 %	2,52
52	0914 000	Bild-, Daten- und Tonträger (einschl. Downloads von Filmen, Musik, Fotos und entsprechenden Apps)	2,19	100 %	2,19
53	0921 900	langlebige Gebrauchsgüter und Ausrüstungen für Sport, Camping und Erholung, Musikinstrumente	(0,52)	100 %	(0,52)
54	0931 900	Spielwaren (auch Computer-, Onlinespiele, Downloads und Apps)	1,72	100 %	1,72
55	0932 010	Sportartikel	1,35	100 %	1,35
56	0941 020	außerschulische Sport- und Musikunterrichte, Hobbykurse	1,48	100 %	1,48
57	0941 040	Miete/Leihgebühren für Sport- und Campingartikel	(0,14)	100 %	(0,14)

58	0941 910	Eintrittsgelder, Nutzungsentgelte beim Besuch von Sport- und Freizeitveranstaltungen bzw. -einrichtungen	4,06	100 %	4,06
59	0942 430	Dienstleistungen von Fotografen, Fotolabors, Fotoservices u. Ä.	0,45	100 %	0,45
60	0942 910	Eintrittsgelder, Nutzungsentgelte beim Besuch von Kulturveranstaltungen bzw. -einrichtungen	4,31	100 %	4,31
61	0942 930	sonstige Freizeit- und Kulturdienstleistungen	1,28	100 %	1,28
62	0951 000	Bücher und Broschüren (einschließlich Downloads und Apps)	4,61	100 %	4,61
63	0952 090	Miete-/Leihgebühr für Bücher, Zeitschriften	0,76	100 %	0,76
64	0952 900	Zeitungen und Zeitschriften, Landkarten und Globen (einschl. Downloads und Apps)	5,45	100 %	5,45
65	0953 900	sonstige Gebrauchsgüter für Schule, Büro, Unterhaltung und Freizeit	2,01	100 %	2,01
66	0954 900	sonstige Verbrauchsgüter (Schreibwaren, Zeichenmaterial i.A.)	2,43	100 %	2,43
67	0915 000	Reparaturen von Geräten für Empfang, Aufnahme und Wiedergabe von Ton und Bild, von Foto- und Filmausrüstungen und von optischen und Datenverarbeitungsgeräten	(0,17)	100 %	(0,17)
68	0923 900	Reparaturen und Installationen von langlebigen Gebrauchsgütern und Ausrüstungen für Kultur, Sport, Camping und Erholung, Musikinstrumente sowie Sport- und Campingartikeln	/	100 %	/
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 09					37,88

Die Vorgehensweise bei der Berücksichtigung der Ausgabenpositionen der Abteilung 09 entspricht derjenigen beim RBEG 2011. Da es sich hier nicht um Grundbedarfe handelt, besteht ein entsprechend größerer Gestaltungsspielraum. Nicht regelbedarfsrelevant sind wie bisher die Ausgaben für Garten, Camping und Pauschalreisen. Ebenfalls nicht regelbedarfsrelevant - da nicht der Existenzsicherung dienend - sind wie bisher die Ausgaben für „Schnittblumen und Zimmerpflanzen“, „Haustiere einschl. Veterinär- u. a. Dienstleistungen“ sowie „Glücksspiele“.

Weiterhin nicht zu berücksichtigen sind auch die „GEZ-Gebühren“ da Leistungsberechtigte nach dem SGB XII und dem SGB II von der Zahlung bundesweit befreit sind. Die Positionen „Kabelfernsehen“ und „Pay-TV“ werden ebenso als nicht regelbedarfsrelevant eingestuft wie Ausgaben der Position „Miete/Leihgebühren für TV-, Videogeräte u. Ä. Videofilme, DVDs“.

Technischer Hinweis zu inhaltsgleichen Positionen:

EVS 2013	EVS 2008
Tonempfangs-, -aufnahme und -wiedergabegeräte	Rundfunkempfänger, Tonaufnahme- und Tonwiedergabegeräte
Foto- und Filmausrüstungen, optische Geräte und Zubehör	Foto- und Filmausrüstungen, optische Geräte
Datenverarbeitungsgeräte sowie System- und Anwendungssoftware (einschl. Downloads und Apps)	Datenverarbeitungsgeräte und Software
Bild-, Daten- und Tonträger (einschl. Downloads von Filmen, Musik, Fotos und entsprechenden Apps)	Bild-, Daten-, und Tonträger (einschl. Downloads)
Reparaturen von Geräten für Empfang, Aufnahme und Wiedergabe von Ton und Bild, von Foto- und Filmausrüstungen und von optischen und Datenverarbeitungsgeräten	Reparaturen von Geräten für Empfang, Aufnahme und Wiedergabe von Ton und Bild, von Foto- und Filmausrüstungen und von Geräten der Datenverarbeitung
langlebige Gebrauchsgüter und Ausrüstungen für Sport, Camping und Erholung, Musikinstrumente	langlebige Gebrauchsgüter und Ausrüstung für Kultur, Sport, Camping und Erholung
Reparaturen und Installationen von langlebigen Gebrauchsgütern und Ausrüstungen für Kultur, Sport, Camping und Erholung, Musikinstrumente sowie Sport- und Campingartikeln	Reparaturen und Installationen von langlebigen Gebrauchsgütern und Ausrüstungen für Kultur, Sport, Camping und Erholung
Spielwaren (auch Computer-, Onlinespiele, Downloads und Apps)	Spielwaren und Hobbys
außerschulische Sport- und Musikunterrichte, Hobbykurse	außerschulischer Unterricht und Hobbykurse
Miete/Leihgebühren für Sport- und Campingartikel	Ausleihgebühren Sport- und Campingartikel
Miete/Leihgebühren für TV-, Videogeräte u. Ä., Videofilme, DVDs	Ausleihgebühren TV-Geräte, Videokameras u.Ä.
Bücher und Broschüren (einschließlich Downloads und Apps)	Bücher und Broschüren
Miete/ Leihgebühr für Bücher, Zeitschriften	Ausleihgebühren Bücher und Zeitschriften
Zeitungen und Zeitschriften, Landkarten und Globen (einschl. Downloads und Apps)	Zeitungen und Zeitschriften
sonstige Gebrauchsgüter für Schule, Büro, Unterhaltung und Freizeit	sonstige Gebrauchsgüter für Bildung, Unterhaltung, Freizeit
Eintrittsgelder, Nutzungsentgelte beim Besuch von Sport- und Freizeitveranstaltungen bzw. -einrichtungen	Besuch von Sportveranstaltungen bzw. -einrichtungen

Eintrittsgelder, Nutzungsentgelte beim Besuch von Kulturveranstaltungen bzw. -einrichtungen	Besuch von Kulturveranstaltungen bzw. -einrichtungen
---	--

Die Position „Rundfunk- und Fernsehgebühren“ der EVS 2008 wird in der EVS 2013 weiter aufgliedert in die Positionen „GEZ-Gebühren“, „Kabelfernsehen“ und „Pay-TV“.

Die Position „sonstige Freizeit- und Kulturdienstleist.“ der EVS 2008 wird in die Positionen „sonstige Freizeit- und Kulturdienstleistungen“ und „Dienstleistungen von Fotografen, Fotolabors, Fotoservices u. Ä.“ der EVS 2013 aufgliedert.

Als regelbedarfsrelevanter Gesamtbetrag der Verbrauchsausgaben aus Abteilung 09 für das Jahr 2013 ergeben sich 37,88 Euro.

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 10 für Erwachsene:

Bildungswesen

Zeilen 178 - 184 im Anhang

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro
69	1050 900	Gebühren für Kurse (ohne Erwerb von Bildungsabschlüssen)	(1,01)	100 %	(1,01)
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 10					1,01

Wie im RBEG 2011 wird aus der Abteilung 10 nur eine Position berücksichtigt, da die übrigen hier enthaltenen Verbrauchsausgaben nicht regelbedarfsrelevant sind. Ausgaben für die Position „Kinderbetreuung (ohne Verpflegung) - Kindergärten“ für hilfebedürftige Personen fallen für Einpersonenhaushalte nicht an. Die Kosten des Studiums werden außerhalb des Rechtskreises des SGB II und des SGB XII geregelt und sind für Leistungsberechtigte deshalb nicht zu berücksichtigen. Ausgaben für Nachhilfe spielen für Erwachsene entweder keine Rolle oder stellen - wenn sie eine Schule besuchen - ebenso wie bei Kindern und Jugendlichen als Lernförderung einen gesondert zu erbringenden Bedarf nach § 28 SGB II beziehungsweise nach § 34 SGB XII dar, so dass auch diese Ausgaben nicht regelbedarfsrelevant sind.

Für das Jahr 2013 ergibt sich ein regelbedarfsrelevanter Betrag von 1,01 Euro.

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 11 für Erwachsene:

Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen

Zeilen 185 - 189 im Anhang

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro
70	1111 000	Speisen und Getränke in Restaurants, Cafés, Eisdielen, an	24,09	34,10%	8,21

		Imbissständen und vom Lieferservice			
71	1112 000	Speisen und Getränke in Kantinen und Mensen	4,71	34,10%	1,61
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 11					9,82

Bei den Verbrauchsausgaben in Abteilung 11 handelt es sich grundsätzlich nicht um regelbedarfsrelevante Ausgaben, da die auswärtige Verpflegung - also in Restaurants, Cafés und Imbissständen sowie in Kantinen und Mensen - nicht zum physischen Existenzminimum zählt.

Die Verbrauchsausgaben für eine Mahlzeit bei auswärtiger Verpflegung liegen über denen, die hierfür bei eigener Beschaffung entstehen. Allerdings ersetzt die auswärtige Verpflegung die heimische Verpflegung. Wenn also eine auswärtige Verpflegung als nicht existenzsichernd anzusehen ist und die Verbrauchsausgaben hierfür nicht als regelbedarfsrelevant anzusehen sind, muss ein Ausgleich geschaffen werden, da sich der häusliche Verpflegungsbedarf (Nahrungsmittel und Getränke) und damit auch der häusliche Verpflegungsaufwand, wie er sich in den Verbrauchsausgaben der Abteilung 01 widerspiegelt, erhöht. Deshalb ist es erforderlich, den Warenwert der beim Besuch von Restaurants, Gaststätten usw. konsumierten Nahrungsmittel und Getränke als regelbedarfsrelevant anzuerkennen.

Nach Angaben des Statistischen Bundesamtes lag die Rohertragsquote der Gastronomie (Wirtschaftszweignummer 08-56) im Jahr 2013 bei 65,9 Prozent und damit die Wareneinsatzquote bei 34,1 Prozent. Deshalb werden 34,1 Prozent der Verbrauchsausgaben dieser Positionen als regelbedarfsrelevant berücksichtigt (Statistisches Bundesamt, Genesis-OnlineDatenbank; Tabelle 45342-000, Unternehmen, Beschäftigte, Umsatz und weitere betriebs- und volkswirtschaftliche Kennzahlen im Gastgewerbe).

Die in Abteilung 11 enthaltene Position „Übernachtungen“ ist dagegen nicht regelbedarfsrelevant, da diese Ausgaben dem Bereich Urlaub zuzuordnen sind und dieser nicht als existenzsichernd anzusehen ist und folglich nicht für den Regelbedarf zu berücksichtigen ist. Werden Verwandte besucht, wird von privaten und kostenlosen Übernachtungsmöglichkeiten ausgegangen.

Für das Jahr 2013 ergibt sich ein regelbedarfsrelevanter Gesamtbetrag von 9,82 Euro.

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 12 sowie für Mitgliedsbeiträge für Erwachsene:

Andere Waren und Dienstleistungen

Zeilen 190 - 212 sowie 227 im Anhang

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro
72	1231 902	Uhren (auch Reparaturen)	0,64	100 %	0,64
73	1211 030	andere Dienstleistungen für die Körperpflege	2,45	100 %	2,45
74	1211 101	Friseurdienstleistungen für Herren (Kosten einschl. Trinkgelder)	1,81	100 %	1,81

75	1211 200	Friseurdienstleistungen für Damen (Kosten einschl. Trinkgelder)	5,85	100 %	5,85
76	1212 000	elektrische Geräte für die Körperpflege (einschl. Reparaturen)	(0,53)	100 %	(0,53)
77	1213 010	nichtelektrische Gebrauchsgüter für die Körperpflege	1,26	100 %	1,26
78	1213 090	Toilettenpapier, Papiertaschentücher und ähnliche Hygienartikel	4,20	100 %	4,20
79	1213 920	Körperpflegemittel, Duft- und Schönheitserzeugnisse	8,23	100 %	8,23
80	1262 900	Finanzdienstleistungen	1,93	100 %	1,93
81	1270 900	sonstige Dienstleistungen, a. n. g.	3,19	nur Personalausweis	0,25
82	1541 000	Mitgliedsbeiträge für Vereine, Parteien u. Ä.	4,16	100 %	4,16
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 12					31,31

Die in der Abteilung 12 enthaltenen Güter und Dienste für die Körperpflege gehören zum Grundbedarf und sind in vollem Umfang regelbedarfsrelevant.

Entsprechend der Vorgehensweise im RBEG 2011 wird die in der EVS 2013 nunmehr gesondert ausgewiesene Position „Uhren (auch Reparaturen)“ zu 100 Prozent als regelbedarfsrelevant berücksichtigt.

Bei den sonstigen Dienstleistungen werden die Gebühren von 28,80 Euro für den Personalausweis bezogen auf 10 Jahren wie bisher berücksichtigt.

Die Abteilungen 01 bis 12 der EVS erfassen nach einem internationalen Standard den gesamten privaten Konsum. Darüber hinaus werden in der Abteilung 12 hier zusätzlich Ausgaben für Mitgliedsbeiträge für Vereine, Parteien u. Ä. gebucht, die nach internationalem Standard nicht „konsumiert“ und daher systematisch der Abteilung 15 zugeordnet werden.

Da zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 9. Februar 2010 (1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09) im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets für Kinder und Jugendliche im SGB II und im SGB XII auch ein monatliches Budget zur Deckung von Mitgliedsbeiträgen in Sportvereinen zur Verfügung gestellt wird, wird weiterhin auch für erwachsene Personen und damit in der Folge auch für Eltern eine Vereinsmitgliedschaft als regelbedarfsrelevant anerkannt. Deshalb werden die Verbrauchsausgaben für eine Mitgliedschaft in Organisationen ohne Erwerbscharakter für Erwachsene in voller Höhe als regelbedarfsrelevant definiert. Dementsprechend wurden für die Mitgliedsbeiträge (Abteilung 15) im Jahr 2013 regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben von 4,16 Euro hinzuzugediert.

Technischer Hinweis:

In Abteilung 12 ist die Abgrenzung der Positionen in der EVS 2013 weitgehend deckungsgleich mit der in der EVS 2008.

Bei der EVS 2013 entsprechen die beiden Positionen „Schmuck (auch Reparaturen)“ und „Uhren (auch Reparaturen)“ inhaltsgleich der Position „Schmuck und Uhren (einschl. Reparaturen)“ der EVS 2008.

Die Position der EVS 2008 „Friseurdienstleistungen“ wird 2013 aufgegliedert in die Positionen „Friseurdienstleistungen für Herren (Kosten einschl. Trinkgelder)“, „Friseurdienstleistungen für Damen (Kosten einschl. Trinkgelder)“ und „Friseurdienstleistungen für Kinder (Kosten einschl. Trinkgelder)“.

Die Position der EVS 2008 „Haarpflege-, Rasiermittel, Toilettenpapier u. Ä.“ wird 2013 aufgegliedert in die Positionen „Toilettenpapier, Papiertaschentücher und ähnliche Hygienartikel“ und „Körperpflegemittel, Duft- und Schönheitserzeugnisse“.

Die Position „Sonstige Verbrauchsgüter für die Körperpflege“ der EVS 2008 ist nunmehr in den Positionen „Körperpflegemittel, Duft- und Schönheitserzeugnisse“ und „Nicht elektrische Gebrauchsgüter für die Körperpflege“ der EVS 2013 enthalten.

Die Position „Andere Gebrauchsgüter für die Körperpflege“ der EVS 2008 ist in der Position „Nicht elektrische Gebrauchsgüter für die Körperpflege“ der EVS 2013 enthalten.

Es ergeben sich in Abteilung 12 für das Jahr 2013 regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Höhe von 31,31 Euro.

Die Summe der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben ergibt sich aus der Summe der in Absatz 1 genannten Verbrauchsausgaben der einzelnen Abteilungen der EVS 2013. Die Summe beläuft sich auf 394,84 Euro.

Zu § 6 (Regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben der Familienhaushalte)

In der EVS werden die Ausgaben für den privaten Verbrauch nur für den Haushalt insgesamt erfasst. Daher sind ausschließlich beim Einpersonenhaushalt alle Verbrauchsausgaben eindeutig der im Haushalt lebenden Person zuzuordnen. Bei Mehrpersonenhaushalten sind dagegen nur wenige Verbrauchsausgaben direkt den einzelnen im Haushalt lebenden Personen zuzuordnen. Für die Ermittlung von Regelbedarfen für Kinder und Jugendliche auf der Grundlage von Sonderauswertungen der EVS müssen deshalb die Verbrauchsausgaben der Familienhaushalte herangezogen werden, da die Ausgaben für Kinder nicht einzeln statistisch erhoben werden können, sondern in den Haushaltsausgaben von Familien mit Kindern enthalten sind. Dies bedeutet aber auch, dass bei Haushalten mit Kindern der überwiegende Teil der Verbrauchsausgaben nicht direkt und unmittelbar auf Erwachsene und Kinder aufgeteilt werden kann.

Eine Aufteilung der Verbrauchsausgaben auf das Kind und die Erwachsenen durch die in der EVS befragten Haushalte ist aus folgenden Gründen nicht möglich:

- Es würde einen erheblichen Zusatzaufwand für die Befragten erfordern, wenn sie für jeden (Groß-) Einkauf eine solche individuelle Aufteilung vornehmen müssten.
- Die Aufteilung wäre stets subjektiv, da konkrete und objektive Vorgaben von Seiten des Statistischen Bundesamtes nicht gemacht werden könnten. Die Aufteilung würde deshalb nach individuellen Einschätzungen erfolgen, was die Vergleichbarkeit der Ergebnisse in Frage stellen würde.
- Angesichts der Anforderungen und des Aufwands einer Aufteilung auf Familienmitglieder müsste damit gerechnet werden, dass die befragten Haushalte überfordert würden. Würde eine solche Überforderung auch subjektiv empfunden, könnte dies zu einer abnehmenden Bereitschaft der Teilnehmer führen, bis zum Ende des Erhebungszeitraums eine möglichst exakte Aufteilung vorzunehmen.
- Erhöhte Anforderungen an das Führen der Haushaltsbücher können zu einer sinkenden Bereitschaft zur freiwilligen Teilnahme an der EVS führen. Dies gilt es im Interesse der Aufrechterhaltung der Qualität der Ergebnisse einer EVS zu vermeiden.

Im Ergebnis ist deshalb nur eine normative Festlegung für die Verteilung der Haushaltsausgaben auf Erwachsene und Kinder im Haushalt möglich. Um die regelbedarfsrelevanten

Verbrauchsausgaben für ein Kind zu ermitteln, ist eine sachgerechte Aufteilung der Verbrauchsausgaben zwischen Erwachsenen und Kindern nur bei Familien mit einem Kind möglich.

Die Zuordnung der Verbrauchsausgaben der Familienhaushalte auf die im Haushalt lebenden Personen – zwei erwachsene Personen und ein Kind – erfolgt – wie im RBEG 2011 auf der Grundlage der Studie „Kosten eines Kindes“, die im Auftrag des Bundesministeriums für Familie Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) erstellt wurde (vgl. BT-Drs. 17/3404, S. 64 bis 67).

Diese Vorgehensweise hat sich bewährt. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hatte 2011 zu dieser Thematik ein Forschungsvorhaben bei der Ruhr Universität Bochum in Auftrag gegeben (Dudel, Christian; Garbuszus, Marvin; Ott, Notburga; Werding, Martin: Überprüfung der bestehenden und Entwicklung neuer Verteilungsschlüssel zur Ermittlung von Regelbedarfen auf Basis der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008, Bochum 2013) und die wichtigsten Ergebnisse im Jahr 2013 veröffentlicht (BT-Drs. 17/14282, zu den Regelbedarfsstufen 4 bis 6, S. 31ff.).

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben für unter 6jährige Kinder:

Die Berechnung erfolgt analog zur Vorgehensweise bei Einpersonenhaushalten unter Verwendung der o.a. Verteilungsschlüssel. Auf Abweichungen und Besonderheiten wird hingewiesen.

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 01 für Kinder von 0 bis unter 6 Jahre:

Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren

Zeilen 3 - 10 im Anhang

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	davon durchschnittliche monatliche Ausgaben für Kind in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil Kind	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro für Kind
1	0110 000	Nahrungsmittel	269,10	63,27	100 %	63,27
2	0120 000	Getränke	33,71	7,93	100 %	7,93
3		Korrekturbetrag				8,75
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 01						79,95

Wie im RBEG 2011 wird bei Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ein regelbedarfsrelevanter Korrekturbetrag für Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke berücksichtigt (BT-Drs. 17/3404, S. 67). Als die hier verwendeten Verteilungsschlüssel ermittelt wurden, wurden die Ausgaben für Nahrungsmittel und (alkoholfreie und alkoholische) Getränke sowie Tabakwaren in der EVS noch in einer Abteilung (Abteilung 01) erfasst. Seit der EVS 2003 werden die Ausgaben für Nahrung und alkoholfreie Getränke in Abteilung 01 und die für alkoholische Getränke, Tabak und Drogen in Abteilung 02 ausgewiesen. Die Verteilungsschlüssel beziehen sie sich deshalb auf die damals zusammengerechneten Ausgaben der heutigen Abteilungen 01 und 02. Die sich für Kinder bis 13 Jahren rechnerisch ergebenden Ausgaben für Alkohol und Tabak werden daher in vollem Umfang als Korrekturbetrag der Abteilung 1 zugebucht.

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 03 für Kinder von 0 bis unter 6 Jahre:

Bekleidung und Schuhe

Zeilen 11 - 26 im Anhang

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	davon durchschnittliche monatliche Ausgaben für Kind in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil Kind	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro für Kind
4	0312 300	Bekleidung für Kinder unter 14 Jahre	27,70	27,70	100 %	27,70
5	0311 000	Bekleidungsstoffe	(2,04)	(0,68)	100 %	(0,68)
6	0313 000	Bekleidungszubehör	(1,62)	(0,54)	100 %	(0,54)
7	0321 300	Schuhe für Kinder unter 14 Jahre	7,08	7,08	100 %	7,08
8	0321 900	Schuhzubehör	(0,21)	(0,07)	100 %	(0,07)
9	0314 100	fremde Änderungen und Reparaturen an Bekleidung (einschl. Leihgebühren)	/	/	100 %	/
10	0322 000	fremde Änderungen und Reparaturen an Schuhen (einschl. Leihgebühren)	/	/	100 %	/
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 03						36,25

Ausgaben für Bekleidung sowie Schuhe für Kinder und Jugendliche bis unter 14 Jahren sind vollständig regelbedarfsrelevant. Die im RBEG regelbedarfsrelevante Position für Kinder Nummer 5 „Ausgaben für Strumpfwaren“ werden in der EVS 2013 bei den Ausgaben für Bekleidung mit erfasst.

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 04 für Kinder von 0 bis unter 6 Jahre:

Wohnungsmieten, Energie und Wohnungsinstandhaltung mit Sonderauswertung Strom (Haushalte, die nicht mit Strom heizen)

Zeilen 27 - 63 im Anhang

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	davon durchschnittliche monatliche Ausgaben für Kind in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil Kind	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro für Kind
11	0451 010	Strom (auch Solar-energie)	64,37	8,15	umgerechnet*	7,98

12	0431 000	Ausgaben für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen – Eigenleistungen Mieter-/Untermieterinnen für Haupt-, Zweit- und Freizeitwohnungen	(2,43)	(0,31)	100 %	(0,31)
13	0431 915	Ausgaben für kleinere Instandhaltung, Reparaturen der Eigentümer/-innen – Eigenleistungen (Material)	/	/	umgerechnet*	/
14	0432 900	Ausgaben für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen – Fremdleistungen Mieter /Untermieterinnen für Haupt-, Zweit- und Freizeitwohnungen	/	/	100 %	/
15	0432 915	Ausgaben für kleinere Instandhaltung, Reparaturen der Eigentümer/-innen – Fremdleistungen (Handwerker/-innen)	/	/	umgerechnet*	/
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 04						8,48

*Für die Eigentümerhaushalte wurden die Ausgaben der Mieter berücksichtigt.

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 05 für Kinder von 0 bis unter 6 Jahre:

Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände, laufende Haushaltsführung

Zeilen 64 - 91 im Anhang

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	davon durchschnittliche monatliche Ausgaben für Kind in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil Kind	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro für Kind
16	0511 090	Lieferung und Installation von Möbeln und elektrischen Leuchten	/	/	100 %	/
17	0511 900	Möbel und Einrichtungsgegenstände	41,97	5,36	100 %	5,36
18	0512 090	Verlegen von Teppichen und elastischen Bodenbelägen	/	/	100 %	/
19	0512 910	Teppiche und elastische Bodenbeläge	(2,35)	(0,31)	100 %	(0,31)
20	0520 900	Heimtextilien	6,65	0,85	100 %	0,85

21	0531 100	Kühlschränke, Gefrier- schränke und -truhen	/	/	100 %	/
22	0531 200	Waschmaschinen, Wäschetrockner, Ge- schirrspül- und Bügel- maschinen	/	/	100 %	/
23	0531 900	fremde Installationen von Haushaltsgroßge- räten	/	/	100 %	/
24	0531 901	sonstige größere Haushaltsgeräte	/	/	100 %	/
25	0532 000	kleine elektrische Haushaltsgeräte	(4,73)	(0,79)	100 %	(0,79)
26	0540 400	Reparaturen an Glas- waren, Geschirr und anderen Gebrauchs- gegenständen für die Haushaltsführung	/	/	100 %	/
27	0540 900	Glaswaren, Geschirr und andere Haushalts- gegenstände	6,91	1,15	100 %	1,15
28	0551 902	elektrische Werkzeuge (inkl. Reparaturen, Miete)	/	/	100 %	/
29	0552 030	andere Gebrauchsgü- ter fürs Haus (Metall- waren, Elektroartikel)	6,61	1,10	100 %	1,10
30	0552 902	nicht elektrische Werk- zeuge (inkl. Reparatu- ren, Miete)	(1,49)	(0,25)	100 %	(0,25)
31	0561 000	Verbrauchsgüter für die Haushaltsführung	8,64	1,44	100 %	1,44
32	0513 000	Reparatur von Möbeln, Einrichtungsgegen- ständen und Bodenbe- lägen	/	/	100 %	/
33	0533 000	Reparaturen an Haus- haltsgeräten (einschl. Mieten)	/	/	100 %	/
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 05						12,73

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 06 für Kinder von 0 bis unter 6 Jahre:

Gesundheitspflege

Zeilen 92 - 109 im Anhang

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	davon durchschnittliche monatliche Ausgaben für Kind in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil Kind	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro für Kind
34	0611 010	pharmazeutische Erzeugnisse - für gesetzlich Krankenversicherte -mit Rezept (nur Eigenanteil/Zuzahlung)	3,73	1,24	100 %	1,24
35	0611 900	pharmazeutische Erzeugnisse mit/ohne Rezept (verauslagter Gesamtbetrag)	9,98	3,33	100 %	3,33
36	0612 010	andere medizinische Erzeugnisse - für gesetzlich Krankenversicherte - mit Rezept (nur Eigenanteil/Zuzahlung)	/	/	100 %	/
37	0612 900	andere medizinische Erzeugnisse mit/ohne Rezept (verauslagter Gesamtbetrag)	(2,43)	(0,81)	100 %	(0,81)
38	0613 900	therapeutische Mittel und Geräte (einschl. Eigenanteile)	(5,02)	(1,67)	100 %	(1,67)
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 06						7,21

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 07 für Kinder von 0 bis unter 6 Jahre:

Verkehr (Sonderauswertung für Haushalte ohne Kraftstoffverbrauch und ohne Schmiermittel)

Zeilen 110 - 128 im Anhang

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	davon durchschnittliche monatliche Ausgaben für Kind in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil Kind	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro für Kind
39	0713 000	Kauf oder Leasing von Fahrrädern	/	/	100 %	/
40	0721 070	Zubehör, Einzel- und Ersatzteile für Fahrräder	/	/	100 %	/
41	0723 000	Wartungen, Pflege und Reparaturen von Fahrzeugen	/	/	100 %	/

42	0730 901	fremde Verkehrs- dienstleistungen (ohne Übernachtung) - nicht Luftverkehr	/	/	umge- rechnet *	/
43	0730 902	fremde Verkehrs- dienstleistungen (mit Übernachtung) - nicht Luftverkehr	/	/	umge- rechnet *	/
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 07						25,79

* Analoges Vorgehen wie beim Einpersonenhaushalt bei der rechnerischen Berücksichtigung von Aufwendungen für öffentliche Verkehrsmittel bei Haushalten mit Kraftstoffausgaben

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 08 für Kinder von 0 bis unter 6 Jahre:

Nachrichtenübermittlung

Zeilen 129 - 138 im Anhang

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	davon durchschnittliche monatliche Ausgaben für Kind in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil Kind	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro für Kind
44	0820 000	Kauf und Reparatur von Festnetz und Mobiltelefonen sowie anderen Kommunikationsgeräten	(7,7)	(1,28)	100 %	(1,28)
45	0830 401	Kommunikationsdienstleistungen - Doppelflatrate Festnetztelefon und Internet (Kombipaket)	22,98	7,66	nur Haushalte mit diesen Ausgaben	11,36
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 08						12,64

Die Ermittlung der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben erfolgt analog zum Vorgehen im RBEG 2011. Als regelbedarfsrelevant wird bei der Position „Kommunikationsdienstleistungen - Doppelflatrate Festnetztelefon und Internet (Kombipaket)“ der Aufwand je Kind umgerechnet auf alle hochgerechneten Haushalte der Sonderauswertung Ehepaar-/Paarhaushalte mit einem Kind von 0 bis unter 6 Jahren, die Ausgaben für diese Position haben. Von den hochgerechnet rund 243.000 Haushalten der Referenzgruppe haben rund 164 000 Ausgaben für eine solche Doppelflatrate (Zeile 135 der Originaltabelle der Sonderauswertung). Im Durchschnitt aller 243 000 Haushalte der Referenzgruppe ergibt sich für das Kind ein Betrag von 7,66 Euro (letzte Spalte in der Zeile 135). Ausgehend von denjenigen Haushalten mit dieser Flatrate liegt der Betrag nach exakter Berechnung des Statistischen Bundesamtes bei 11,36 Euro (näherungsweise: 7,66 Euro x 243 / 164).

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 09 für Kinder von 0 bis unter 6 Jahre:

Freizeit, Unterhaltung, Kultur

Zeilen 139 - 177 im Anhang

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	davon durchschnittliche monatliche Ausgaben für Kind in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil Kind	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro für Kind
46	0911 100	Tonempfangs-, -aufnahme und -wiedergabegeräte	/	/	100 %	/
47	0911 200	Fernseh- und Videogeräte, TV-Antennen	/	/	100 %	/
48	0913 000	Datenverarbeitungsgeräte sowie System- und Anwendungssoftware (einschl. Downloads und Apps)	(6,29)	(2,10)	100 %	(2,10)
49	0914 000	Bild-, Daten- und Tonträger (einschl. Downloads von Filmen, Musik, Fotos und entsprechenden Apps)	4,93	1,64	100 %	1,64
50	0921 900	langlebige Gebrauchsgüter und Ausrüstungen für Sport, Camping und Erholung, Musikinstrumente	/	/	100 %	/
51	0932 010	Sportartikel	(1,73)	(0,58)	100 %	(0,58)
52	0931 900	Spielwaren (auch Computer-, Online-spiele, Downloads und Apps)	13,35	13,35	100 %	13,35
53	0941 040	Miete/Leihgebühren für Sport- und Campingartikel	/	/	100 %	/
54	0941 910	Eintrittsgelder, Nutzungsentgelte beim Besuch von Sport- und Freizeitveranstaltungen bzw. -einrichtungen	7,55	2,52	100 %	2,52
55	0942 430	Dienstleistungen von Fotografen, Fotolabors, Fotoservices u. Ä.	(2,55)	(0,43)	100 %	(0,43)
56	0942 910	Eintrittsgelder, Nutzungsentgelte beim Besuch von Kulturveranstaltungen bzw. -einrichtungen	(4,33)	(1,44)	100 %	(1,44)

57	0942 930	sonstige Freizeit- und Kulturdienstleistungen	(1,20)	(0,20)	100 %	(0,20)
58	0951 000	Bücher und Broschüren (einschließlich Downloads und Apps)	8,40	2,80	100 %	2,80
59	0952 090	Miete/ Leihgebühr für Bücher, Zeitschriften	(1,04)	(0,35)	100 %	(0,35)
60	0952 900	Zeitungen und Zeitschriften, Landkarten und Globen (einschl. Downloads und Apps)	4,02	1,34	100 %	1,34
61	0953 900	sonstige Gebrauchsgüter für Schule, Büro, Unterhaltung und Freizeit	4,83	1,61	100 %	1,61
62	0954 900	Schreibwaren, Zeichenmaterial und übrige Verbrauchsgüter	4,47	1,49	100 %	1,49
63	0915 000	Reparaturen von Geräten für Empfang, Aufnahme und Wiedergabe von Ton und Bild, von Foto- und Filmausrüstungen und von optischen und Datenverarbeitungsgeräten	--	--	100 %	--
64	0923 900	Reparaturen und Installationen von langlebigen Gebrauchsgütern und Ausrüstungen für Kultur, Sport, Camping und Erholung, Musikinstrumente sowie Sport- und Campingartikeln	/	/	100 %	/
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 09						32,89

*Keine Haushalte mit diesen Ausgaben in der Referenzgruppe

Die Position „Schreibwaren, Zeichenmaterial und übrige Verbrauchsgüter“ ist für Kinder bis unter 6 Jahren - im Gegensatz zu den 6- bis unter 18jährigen, die diese Güter über das Schulbedarfspaket erhalten - voll regelbedarfsrelevant. Die Ausgaben für „außerschulische Sport- und Musikunterricht, Hobbykurse“ werden dagegen nicht als regelbedarfsrelevant erfasst, da diese Leistungen gesondert aus dem Bildungs- und Teilhabepaket finanziert werden.

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 10 für Kinder von 0 bis unter 6 Jahre:

Bildungswesen

Zeilen 178 - 184 im Anhang

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	davon durchschnittliche monatliche Ausgaben für Kind in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil Kind	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro für Kind
65	1050 900	Gebühren für Kurse (ohne Erwerb von Bildungsabschlüssen)	/	/	100 %	/
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 10						0,68

Auch bei Kindern sind nur die Verbrauchsausgaben „Gebühren für Kurse (ohne Erwerb von Bildungsabschlüssen)“ regelbedarfsrelevant. Für die übrigen Verbrauchsausgaben dieser Abteilung, wie zum Beispiel für „Studien-, Lehrgangs-, und Prüfungsgebühren an Schulen (auch berufsbildend) und Hochschulen“, werden vorrangige Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz geleistet. Die Kinderbetreuungskosten sind in der Regel in Abhängigkeit vom Haushaltseinkommen zu entrichten, für Kinder aus Haushalten, die Leistungen nach dem SGB II oder dem SGB XII beziehen, gelten Befreiungen.

Ausgaben für Klassenfahrten und Nachhilfeunterricht für allgemeinbildende und weiterführende Schulen, sowie Mitgliedsbeiträge für Vereine sind Bestandteil des Bildungs- und Teilhabepaketes und deshalb nicht regelbedarfsrelevant. Soweit möglich und unmittelbar zuzuordnen werden Ausgaben des Bildungs- und Teilhabepaketes nicht im Regelbedarf für Kinder berücksichtigt.

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 11 für Kinder von 0 bis unter 6 Jahre:

Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen

Zeilen 185 - 189 im Anhang

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	davon durchschnittliche monatliche Ausgaben für Kind in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil Kind	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro für Kind
66	1111 000	Speisen und Getränke in Restaurants, Cafés, Eisdielen, an Imbissständen und vom Lieferservice	46,98	5,11	34,10%*	1,74
67	1112 000	Speisen und Getränke in Kantinen und Mensen	10,32	1,24	34,10%*	0,42
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 11						2,16

* Analoges Vorgehen zur Ermittlung des Wareneinsatzes am Umsatz wie beim Einpersonenhaushalt

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 12 für Kinder von 0 bis unter 6 Jahre:

Andere Waren und Dienstleistungen

Zeilen 190 - 212 im Anhang

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	davon durchschnittliche monatliche Ausgaben für Kind in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil Kind	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro für Kind
68	1231 902	Uhren (auch Reparaturen)	(0,95)	(0,32)	100 %	(0,32)
69	1211 030	andere Dienstleistungen für die Körperpflege	(3,48)	(0,58)	100 %	(0,58)
70	1211 102	Friseurdienstleistungen für Kinder	(0,67)	(0,67)	100 %	(0,67)
71	1212 000	elektrische Geräte für die Körperpflege (einschl. Reparaturen)	/	/	100 %	/
72	1213 010	nichtelektrische Gebrauchsgüter für die Körperpflege	2,20	0,37	100 %	0,37
73	1213 090	Toilettenpapier, Papiertaschentücher und ähnliche Hygieneartikel	23,25	3,87	100 %	3,87
74	1213 920	Körperpflegemittel, Duft- und Schönheitserzeugnisse	19,57	3,26	100 %	3,26
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 12						9,30

Entsprechend der Regelbedarfsermittlung auf Basis der EVS 2008 wird als regelbedarfsrelevanter Anteil Kind für die Position „Uhren (auch Reparaturen)“ der Pro-Kopf-Anteil an den durchschnittlichen Ausgaben der Referenzhaushalte angesetzt.

Bei den Friseurdienstleistungen wird in der EVS 2013 - anders als bei der EVS 2008 - zwischen Friseurdienstleistungen für Herren, Damen und Kinder unterschieden. Im RBEG 2011 wurden die regelbedarfsrelevanten Ausgaben für die Kinder und Jugendlichen an den Ausgaben der Familien für Friseurdienstleistungen mittels Verteilungsschlüssel ermittelt (siehe BT-Drs. 17/3404, S. 74 und S. 146, Zeile 196). Da jetzt die Ausgaben für „Friseurdienstleistungen für Kinder“ unmittelbar erhoben werden, müssen keine Verteilungsschlüssel mehr genutzt werden.

Die Ausgaben für Finanzdienstleistungen sind für Kinder nicht regelbedarfsrelevant, da für das Existenzminimum unterstellt wird, dass Kinder kein eigenes Girokonto haben beziehungsweise für Kinder kein eigenes Girokonto geführt wird und auch nicht notwendig ist.

Zu Nummer 2

Regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben für Kinder von 6 bis unter 14 Jahren

Die Berechnung erfolgt analog zur Vorgehensweise bei Einpersonenhaushalten unter Verwendung der o.a. Verteilungsschlüssel. Auf Abweichungen und Besonderheiten wird hingewiesen.

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 01 für Kinder von 6 bis unter 14 Jahre:

Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren

Zeilen 3 - 10 im Anhang

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	davon durchschnittliche monatliche Ausgaben für Kind in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil Kind	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro für Kind
1	0110 000	Nahrungsmittel	316,61	86,89	100 %	86,89
2	0120 000	Getränke	42,19	11,53	100 %	11,53
3		Korrekturbetrag*				15,35
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 01						113,77

* Analoges Vorgehen wie bei Kindern unter 6 Jahren.

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 03 für Kinder von 6 bis unter 14 Jahre:

Bekleidung und Schuhe

Zeilen 11 - 26 im Anhang

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	davon durchschnittliche monatliche Ausgaben für Kind in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil Kind	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro für Kind
4	0312 300	Bekleidung für Kinder unter 14 Jahre	26,27	26,27	100 %	26,27
5	0311 000	Bekleidungsstoffe	/	/	100 %	/
6	0313 000	Bekleidungszubehör	(1,38)	(0,46)	100 %	(0,46)
7	0321 300	Schuhe für Kinder unter 14 Jahre	13,34	13,34	100 %	13,34
8	0321 900	Schuhzubehör	/	/	100 %	/
9	0314 100	fremde Änderungen und Reparaturen an Bekleidung (einschl. Leihgebühren)	/	/	100 %	/
10	0322 000	fremde Änderungen und Reparaturen an Schuhen (einschl. Leihgebühren)	/	/	100 %	/
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 03						41,83

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 04 für Kinder von 6 bis unter 14 Jahre:

Wohnungsmieten, Energie und Wohnungsinstandhaltung mit Sonderauswertung Strom (Haushalte, die nicht mit Strom heizen)

Zeilen 27 - 63 im Anhang

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	davon durchschnittliche monatliche Ausgaben für Kind in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil Kind	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro für Kind
11	0451 010	Strom (auch Solarenergie) alle Haushalte	78,14	13,86	umgerechnet*	12,87
13	0431 000	Ausgaben für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen – Eigenleistungen Mieter- /Untermieterinnen für Haupt-, Zweit- und Freizeitwohnungen	/	/	100 %	/
14	0431 915	Ausgaben für kleinere Instandhaltung, Reparaturen der Eigentümer/-innen – Eigenleistungen (Material)	/	/	umgerechnet*	/
15	0432 900	Ausgaben für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen – Fremdleistungen Mieter- /Untermieterinnen für Haupt-, Zweit- und Freizeitwohnungen	/	/	100 %	/
16	0432 915	Ausgaben für kleinere Instandhaltung, Reparaturen der Eigentümer/-innen – Fremdleistungen (Handwerker/-innen)	/	/	umgerechnet*	/
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 04						15,18

*Für die Anzahl der Eigentümerhaushalte wurden die Ausgaben der Mieter berücksichtigt.

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 05 für Kinder von 6 bis unter 14 Jahre:

Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände, laufende Haushaltsführung

Zeilen 64 - 91 im Anhang

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	davon durchschnittliche monatliche Ausgaben	regelbedarfsrelevanter Anteil Kind	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro für Kind
----------	------	----------------------------	---	---	------------------------------------	---

				für Kind in Euro		
17	0511 090	Lieferung und Installation von Möbeln und elektrischen Leuchten	/	/	100 %	/
18	0511 900	Möbel und Einrichtungsgegenstände	(8,38)	(1,39)	100 %	(1,39)
19	0512 090	Verlegen von Teppichen und elastischen Bodenbelägen	--*	--*	100 %	--*
20	0512 910	Teppiche und elastische Bodenbeläge	/	/	100 %	/
21	0520 900	Heimtextilien	(6,26)	(1,11)	100 %	(1,11)
22	0531 100	Kühlschränke, Gefrierschränke und -truhen	/	/	100 %	/
23	0531 200	Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspül- und Bügelmaschinen	/	/	100 %	/
24	0531 900	fremde Installationen von Haushaltsgroßgeräten	/	/	100 %	/
25	0531 901	sonstige größere Haushaltsgeräte	/	/	100 %	/
26	0532 000	kleine elektrische Haushaltsgeräte	(4,86)	(0,81)	100 %	(0,81)
27	0540 400	Reparaturen an Glaswaren, Geschirr und anderen Gebrauchsgegenständen für die Haushaltsführung	/	/	100 %	/
28	0540 900	Glaswaren, Geschirr und andere Haushaltsgegenstände	(4,81)	(0,80)	100 %	(0,80)
29	0551 902	elektrische Werkzeuge (inkl. Reparaturen, Miete)	/	/	100 %	/
30	0552 030	andere Gebrauchsgüter fürs Haus (Metallwaren, Elektroartikel)	(5,71)	(0,95)	100 %	(0,95)
31	0552 902	nicht elektrische Werkzeuge (inkl. Reparaturen, Miete)	/	/	100 %	/

32	0561 000	Verbrauchsgüter für die Haushaltsführung	9,96	1,66	100 %	1,66
33	0513 000	Reparatur von Möbeln, Einrichtungsgegenständen und Bodenbelägen	/	/	100 %	/
34	0533 000	Reparaturen an Haushaltsgeräten (einschl. Mieten)	/	/	100 %	/
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 05						9,24

*Keine Haushalte mit diesen Ausgaben in der Referenzgruppe

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 06 für Kinder von 6 bis unter 14 Jahre:

Gesundheitspflege

Zeilen 92 - 109 im Anhang

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	Durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	davon durchschnittliche Ausgaben für Kind in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil Kind	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro für Kind
35	0611 010	pharmazeutische Erzeugnisse - für gesetzlich Krankenversicherte -mit Rezept (nur Eigenanteil/Zuzahlung)	(4,92)	(1,64)	100 %	(1,64)
36	0611 900	pharmazeutische Erzeugnisse mit/ohne Rezept (verauslagter Gesamtbetrag)	(9,78)	(3,26)	100 %	(3,26)
37	0612 010	andere medizinische Erzeugnisse - für gesetzlich Krankenversicherte - mit Rezept (nur Eigenanteil/Zuzahlung)	/	/	100 %	/
38	0612 900	andere medizinische Erzeugnisse mit/ohne Rezept (verauslagter Gesamtbetrag)	(3,05)	(1,02)	100 %	(1,02)
39	0613 900	therapeutische Mittel und Geräte (einschl. Eigenanteile)	/	/	100 %	/
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 06						7,07

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 07 für Kinder von 6 bis unter 14 Jahre:

Verkehr (Sonderauswertung für Haushalte ohne Kraftstoffverbrauch und ohne Schmiermittel)

Zeilen 110 - 128 im Anhang

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	davon durchschnittliche monatliche Ausgaben für Kind in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil Kind	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro für Kind
40	0713 000	Kauf oder Leasing von Fahrrädern	/	/	100 %	/
41	0721 070	Zubehör, Einzel- und Ersatzteile für Fahrräder	/	/	100 %	/
42	0723 000	Wartungen, Pflege und Reparaturen von Fahrzeugen	/	/	100 %	/
43	0730 901	fremde Verkehrsdienstleistungen (ohne Übernachtung) - nicht Luftverkehr	/	/	umgerechnet*	/
44	0730 902	fremde Verkehrsdienstleistungen (mit Übernachtung) - nicht Luftverkehr	/	/	umgerechnet*	/
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 07						26,49

* Analoges Vorgehen wie beim Einpersonenhaushalt bei der rechnerischen Berücksichtigung von Aufwendungen für öffentliche Verkehrsmittel bei Haushalten mit Kraftstoffausgaben

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 08 für Kinder von 6 bis unter 14 Jahre:

Nachrichtenübermittlung

Zeilen 129 - 138 im Anhang

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	davon durchschnittliche monatliche Ausgaben für Kind in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil Kind	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro für Kind
45	0820 000	Kauf und Reparatur von Festnetz und Mobiltelefonen sowie anderen Kommunikationsgeräten	/	/	100 %	/
46	0830 401	Kommunikationsdienstleistungen - Doppelflatrate Festnetztelefon und Internet (Kombipaket)	(24,91)	(8,30)	nur Haushalte mit diesen Ausgaben	(12,73)
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 08						13,60

Die Ermittlung der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben erfolgt analog zum Vorgehen im RBEG 2011. Als regelbedarfsrelevant wird bei der Position „Kommunikationsdienstleistungen - Doppelflatrate Festnetztelefon und Internet (Kombipaket)“ der Aufwand je Kind umgerechnet auf alle hochgerechneten Haushalten der Sonderauswertung Ehepaar-/Paarhaushalte mit einem Kind von 6 bis unter 14 Jahren die Ausgaben für diese Position haben. Von den hochgerechnet rund 13 000 Haushalten der Referenzgruppe haben rund 85 000 Ausgaben für eine solche Doppelflatrate (Zeile 135 der Originaltabelle der Sonderauswertung). Im Durchschnitt aller 130 000 Haushalte der Referenzgruppe ergibt sich für das Kind einen Betrag von 8,30 Euro (letzte Spalte in der Zeile 135). Ausgehend von denjenigen Haushalten mit dieser Flatrate liegt der Betrag nach exakter Berechnung des Statistischen Bundesamtes bei 12,73 Euro (näherungsweise: 8,30 Euro x 130 / 85).

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 09 für Kinder von 6 bis unter 14 Jahre:

Freizeit, Unterhaltung, Kultur

Zeilen 139 - 177 im Anhang

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	davon durchschnittliche monatliche Ausgaben für Kind in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil Kind	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro für Kind
47	0911 100	Tonempfangs-, -aufnahme und -wiedergabegeräte	/	/	100 %	/
48	0911 200	Fernseh- und Videogeräte, TV-Antennen	/	/	100 %	/
49	0913 000	Datenverarbeitungsgeräte sowie System- und Anwendungssoftware (einschl. Downloads und Apps)	(8,65)	(2,88)	100 %	(2,88)
50	0914 000	Bild-, Daten- und Tonträger (einschl. Downloads von Filmen, Musik, Fotos und entsprechenden Apps)	(7,93)	(2,64)	100 %	(2,64)
51	0921 900	langlebige Gebrauchsgüter und Ausrüstungen für Sport, Camping und Erholung, Musikinstrumente	/	/	100 %	/
52	0932 010	Sportartikel	(6,38)	(2,13)	100 %	(2,13)
53	0931 900	Spielwaren (auch Computer-, Onlinespiele, Downloads und Apps)	(14,69)	(14,69)	100 %	(14,69)
54	0941 040	Miete/Leihgebühren für Sport- und Campingartikel	/	/	100 %	/

55	0941 910	Eintrittsgelder, Nutzungsentgelte beim Besuch von Sport- und Freizeitveranstaltungen bzw. -einrichtungen	(10,66)	(3,55)	100 %	(3,55)
56	0942 430	Dienstleistungen von Fotografen, Fotolabors, Fotoservices u. Ä.	/	/	100 %	/
57	0942 910	Eintrittsgelder, Nutzungsentgelte beim Besuch von Kulturveranstaltungen bzw. -einrichtungen	(7,58)	(2,53)	100 %	(2,53)
58	0942 930	sonstige Freizeit- und Kulturdienstleistungen	/	/	100 %	/
59	0951 000	Bücher und Broschüren (einschließlich Downloads und Apps)	(7,88)	(2,63)	100 %	(2,63)
60	0952 090	Miete/ Leihgebühr für Bücher, Zeitschriften	/	/	100 %	/
61	0952 900	Zeitungen und Zeitschriften, Landkarten und Globen (einschl. Downloads und Apps)	8,86	2,95	100 %	2,95
62	0953 900	sonstige Gebrauchsgüter für Schule, Büro, Unterhaltung und Freizeit	8,64	2,88	100 %	2,88
63	0915 000	Reparaturen von Geräten für Empfang, Aufnahme und Wiedergabe von Ton und Bild, von Foto- und Filmausrüstungen und von optischen und Datenverarbeitungsgeräten	/	/	100 %	/
64	0923 900	Reparaturen und Installationen von langlebigen Gebrauchsgütern und Ausrüstungen für Kultur, Sport, Camping und Erholung, Musikinstrumente sowie Sport- und Campingartikeln	--*	--*	100 %	-- *
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 09						40,16

*Keine Haushalte mit diesen Ausgaben in der Referenzgruppe.

Die Position „Schreibwaren, Zeichenmaterial und übrige Verbrauchsgüter“ ist für Kinder und Jugendliche von 6 bis unter 18 Jahren nicht regelbedarfsrelevant, da sie diese Güter gesondert über das Schulbedarfspaket erhalten. Die Ausgaben für außerschulischen Unterricht und Hobbykurse sind ebenfalls nicht regelbedarfsrelevant, da sie im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets gezahlt werden.

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 10 für Kinder von 6 bis unter 14 Jahre:

Bildungswesen

Zeilen 178 - 184 im Anhang

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	davon durchschnittliche monatliche Ausgaben für Kind in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil Kind	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro für Kind
65	1050 900	Gebühren für Kurse (ohne Erwerb von Bildungsabschlüssen)	/	/	100 %	/
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 10						0,50

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 11 für Kinder von 6 bis unter 14 Jahre:

Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen

Zeilen 185 - 189 im Anhang

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	davon durchschnittliche monatliche Ausgaben für Kind in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil Kind	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro für Kind
66	1111 000	Speisen und Getränke in Restaurants, Cafés, Eisdielen, an Imbissständen und vom Lieferservice	43,53	11,32	34,10%*	3,86
67	1112 000	Speisen und Getränke in Kantinen und Mensen	(10,27)	(2,67)	34,10%*	(0,91)
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 11						4,77

* Analoges Vorgehen zur Ermittlung des Wareneinsatzes am Umsatz wie beim Einpersonenhaushalt

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 12 für Kinder von 6 bis unter 14 Jahre:

Andere Waren und Dienstleistungen

Zeilen 190 - 212 im Anhang

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	davon durchschnittliche monatliche Ausgaben für Kind in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil Kind	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro für Kind
----------	------	----------------------------	---	--	------------------------------------	---

68	1231 902	Uhren (auch Reparaturen)	(1,69)	(0,56)	100 %	(0,56)
69	1211 030	andere Dienstleistungen für die Körperpflege	(3,13)	(0,52)	100 %	(0,52)
70	1211 102	Friseurdienstleistungen für Kinder	(2,44)	(2,44)	100 %	(2,44)
71	1212 000	elektrische Geräte für die Körperpflege (einschl. Reparaturen)	/	/	100 %	/
72	1213 010	nichtelektrische Gebrauchsgüter für die Körperpflege	(2,84)	(0,47)	100 %	(0,47)
73	1213 090	Toilettenpapier, Papiertaschentücher und ähnliche Hygieneartikel	12,07	2,01	100 %	2,01
74	1213 920	Körperpflegemittel, Duft- und Schönheitserzeugnisse	17,56	2,93	100 %	2,93
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 12						9,03

Entsprechend der Regelbedarfsermittlung auf Basis der EVS 2008 wird als regelbedarfsrelevanter Anteil Kind für die Position „Uhren (auch Reparaturen)“ der Pro-Kopf-Anteil an den durchschnittlichen Ausgaben der Referenzhaushalte angesetzt.

Bei den Friseurdienstleistungen wird in der EVS 2013 - anders als bei der EVS 2008 - zwischen Friseurdienstleistungen für Herren, Damen und Kinder unterschieden. Im RBEG wurden die regelbedarfsrelevanten Ausgaben für die Kinder und Jugendlichen an den Ausgaben der Familien für Friseurdienstleistungen mittels Verteilungsschlüssel ermittelt. Da jetzt die Ausgaben für „Friseurdienstleistungen für Kinder“ unmittelbar erhoben werden, müssen keine Verteilungsschlüssel mehr genutzt werden.

Die Ausgaben für Finanzdienstleistungen sind für Kinder nicht regelbedarfsrelevant, da für das Existenzminimum unterstellt wird, dass Kinder kein eigenes Girokonto haben beziehungsweise für Kinder kein eigenes Girokonto geführt wird und auch nicht notwendig ist.

Zu Nummer 3

Regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben für Kinder von 14 bis unter 18 Jahren

Die Berechnung erfolgt analog zur Vorgehensweise bei Einpersonenhaushalten unter Verwendung der o.a. Verteilungsschlüssel. Auf Abweichungen und Besonderheiten wird hingewiesen.

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 01 für Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahre:

Nahrungsmittel, Getränke und Tabakwaren

Zeilen 3 -10 im Anhang

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	davon durchschnittliche monatliche Ausgaben für Kind in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil Kind	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro für Kind
----------	------	----------------------------	---	--	------------------------------------	---

1	0110 000	Nahrungsmittel	336,13	117,71	100 %	117,71
2	0120 000	Getränke	42,32	14,81	100 %	14,81
3		Korrekturbetrag				9,06
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 01						141,58

Das Bundesverfassungsgericht hat den Gesetzgeber in seinem Beschluss zur Regelbedarfsermittlung vom 23. Juli 2014 BVerfG (Beschluss vom 23. Juli 2014, 1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12, 1 BvR 1691/13, juris, Rn. 129) dazu aufgefordert, bei der nächsten Regelbedarfsermittlung den unterstellten Alkohol- und Tabakkonsum zu überprüfen. Dieser sei bei Jugendlichen wahrscheinlich niedriger als bei den Erwachsenen, weshalb die auf Basis der EVS mittels Verteilungsschlüsseln rechnerisch ermittelten Ausgaben für Alkohol und Tabak bei den Jugendlichen nicht vollständig als nicht regelbedarfsrelevant definiert werden dürfen. Daher wurde ein Korrekturbetrag eingestellt, der den - im Vergleich zu den Erwachsenen - geringeren - Tabak- und Alkoholkonsum berücksichtigt.

Die EVS enthält keine Daten zu den unmittelbaren Ausgaben der Kinder und Jugendliche für Alkohol und Tabak, da die Ausgaben lediglich für den Haushalt erfasst werden. Daher werden hier die Ergebnisse der Studien „Der Alkoholkonsum Jugendlicher und junger Erwachsener in Deutschland 2014 – Ergebnisse einer aktuellen Repräsentativbefragung und Trends“ und „Rauchen bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Deutschland 2014 – Ergebnisse einer aktuellen Repräsentativbefragung und Trends“ der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung herangezogen.

Die für die Referenzgruppe der 14- bis unter 18jährigen ermittelten Alkoholausgaben liegen bei 6,71 Euro (Zeile 8 der Allgemeinen Sonderauswertung, letzte Spalte). Aufgrund der o.g. Studienergebnisse werden 50 Prozent dieser Ausgaben als Korrekturbetrag den voll regelbedarfsrelevanten Nahrungsmittelausgaben zugerechnet, was nach der exakten Berechnung des Statistischen Bundesamtes 3,35 Euro ergibt.

Die übrigen 3,35 Euro werden analog der Berechnung für Erwachsene in eine alkoholfreie Flüssigkeitsmenge umgerechnet. Der Ausgangsbetrag für den Alkohol ohne den Spirituosenanteil von 11,9 Prozent liegt bei 2,95 Euro ($3,35 \text{ Euro} \times (1 - 0,119) = 2,95 \text{ Euro}$). Unter Verwendung der bei den Erwachsenen angesetzten Relation ergibt sich ein regelbedarfsrelevanter Betrag von 1,23 Euro (Rechnung: $2,95 / 2,40 = 1,23 \text{ Euro}$).

Der nach EVS 2013 ermittelte Ausgabenanteil der 14- bis unter 18jährigen für Tabak in Höhe von 8,96 Euro wird aufgrund der o.g. Studienergebnisse zu 50 Prozent den voll regelbedarfsrelevanten Ausgaben für Nahrungsmittel als Korrekturbetrag in Höhe von 4,48 Euro zugeschlagen. Die verbleibenden 4,48 Euro für Tabak sind nicht regelbedarfsrelevant.

Aus diesen drei Berechnungen ergibt sich insgesamt ein regelbedarfsrelevanter Korrekturbetrag von 9,06 Euro ($3,35 \text{ Euro} + 1,23 \text{ Euro} + 4,48 \text{ Euro}$).

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 03 für Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahre:

Bekleidung und Schuhe

Zeilen 11 - 26 im Anhang

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	davon durchschnittliche monatliche Ausgaben für Kind in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil Kind	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro für Kind
----------	------	----------------------------	---	--	------------------------------------	---

4	0312 100	Bekleidung für Herren ab 14 Jahre	(21,39)	(7,13)	100 %	(7,13)
5	0312 200	Bekleidung für Damen ab 14 Jahre	(37,83)	(12,61)	100 %	(12,61)
6	0312 300	Bekleidung für Kinder unter 14 Jahre	(6,93)	(6,93)	100 %	(6,93)
7	0311 000	Bekleidungsstoffe	/	/	100 %	/
8	0313 000	Bekleidungszubehör	(2,20)	(0,73)	100 %	(0,73)
9	0321 100	Schuhe für Herren ab 14 Jahre	(8,78)	(2,93)	100 %	(2,93)
10	0321 200	Schuhe für Damen ab 14 Jahre	(11,96)	(3,99)	100 %	(3,99)
11	0321 300	Schuhe für Kinder unter 14 Jahre	/	/	100 %	/
12	0321 900	Schuhzubehör	/	/	100 %	/
13	0314 100	fremde Änderungen und Reparaturen an Bekleidung (einschl. Leihgebühren)	/	/	100 %	/
14	0322 000	fremde Änderungen und Reparaturen an Schuhen (einschl. Leihgebühren)	/	/	100 %	/
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 03						37,80

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 04 für Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahre:

Wohnungsmieten, Energie und Wohnungsinstandhaltung mit Sonderauswertung Strom (Haushalte, die nicht mit Strom heizen)

Zeilen 27 - 63 im Anhang

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	davon durchschnittliche monatliche Ausgaben für Kind in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil Kind	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro für Kind
15	0451 010	Strom (auch Solarenergie) alle Haushalte	88,19	18,69	umgerechnet*	17,84
16	0431 000	Ausgaben für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen – Eigenleistungen Mieter-Untermieterinnen für Haupt-, Zweit- und Freizeitwohnungen	/	/	100 %	/

17	0431 915	Ausgaben für kleinere Instandhaltung, Reparaturen der Eigentümer/-innen –Eigenleistungen (Material)	/	/	umgerechnet*	/
18	0432 900	Ausgaben für Instandhaltung und Schönheitsreparaturen – Fremdleistungen Mieter- /Untermieterinnen für Haupt-, Zweit- und Freizeitwohnungen	/	/	100 %	/
19	0432 915	Ausgaben für kleinere Instandhaltung, Reparaturen der Eigentümer/-innen – Fremdleistungen (Handwerker/-innen)	/	/	umgerechnet*	/
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 04						23,05

*Für die Anzahl der Eigentümerhaushalte wurden die Ausgaben der Mieter berücksichtigt.

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 05 für Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahre:

Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände, laufende Haushaltsführung

Zeilen 64 - 91 im Anhang

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	davon durchschnittliche monatliche Ausgaben für Kind in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil Kind	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro für Kind
20	0511 900	Möbel und Einrichtungsgegenstände	/	/	100 %	/
21	0512 090	Verlegen von Teppichen und elastischen Bodenbelägen	/	/	100 %	/
22	0512 910	Teppiche und elastische Bodenbeläge	/	/	100 %	/
23	0520 900	Heimtextilien	(6,33)	(1,33)	100 %	(1,33)
24	0531 100	Kühlschränke, Gefrierschränke und -truhen	/	/	100 %	/
25	0531 200	Waschmaschinen, Wäschetrockner, Geschirrspül- und Bügelmaschinen	/	/	100 %	/
26	0531 900	fremde Installationen von Haushaltsgroßgeräten	/	/	100 %	/

27	0531 901	sonstige größere Haushaltsgeräte	/	/	100 %	/
28	0532 000	kleine elektrische Haushaltsgeräte	(4,71)	(1,12)	100 %	(1,12)
29	0540 400	Reparaturen an Glaswaren, Geschirr und anderen Gebrauchsgegenständen für die Haushaltsführung	/	/	100 %	/
30	0540 900	Glaswaren, Geschirr und andere Haushaltsgegenstände	(5,39)	(1,26)	100 %	(1,26)
31	0551 902	elektrische Werkzeuge (inkl. Reparaturen, Miete)	/	/	100 %	/
32	0552 030	andere Gebrauchsgüter fürs Haus (Metallwaren, Elektroartikel)	(3,77)	(0,87)	100 %	(0,87)
33	0552 902	nicht elektrische Werkzeuge (inkl. Reparaturen, Miete)	/	/	100 %	/
34	0561 000	Verbrauchsgüter für die Haushaltsführung	(8,54)	(1,96)	100 %	1,96
35	0513 000	Reparatur von Möbeln, Einrichtungsgegenständen und Bodenbelägen	/	/	100 %	/
36	0533 000	Reparaturen an Haushaltsgeräten (einschl. Mieten)	/	/	100 %	/
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 05						12,73

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 06 für Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahre:

Gesundheitspflege

Zeilen 92 - 109 im Anhang

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	davon durchschnittliche monatliche Ausgaben für Kind in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil Kind	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro für Kind
37	0611 010	pharmazeutische Erzeugnisse - für gesetzlich Krankenversicherte -mit Rezept	(3,94)	(1,31)	100 %	(1,31)

		(nur Eigenanteil/Zu- zahlung)				
38	0611 900	pharmazeutische Er- zeugnisse mit/ohne Rezept (verauslagter Gesamtbetrag)	(7,76)	(2,59)	100 %	(2,59)
39	0612 010	andere medizinische Erzeugnisse - für ge- setzlich Krankenver- sicherte - mit Rezept (nur Eigenanteil/Zu- zahlung)	/	/	100 %	/
40	0612 900	andere medizinische Erzeugnisse mit/ohne Rezept (verauslagter Ge- samtbetrag)	(1,40)	(0,47)	100 %	(0,47)
41	0613 900	Therapeutische Mit- tel und Geräte (ein- schl. Eigenanteile)	/	/	100 %	/
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 06						7,52

**Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 07 für Jugend-
liche von 14 bis unter 18 Jahre:**

Verkehr (Sonderauswertung für Haushalte ohne Kraftstoffverbrauch und ohne Schmiermit-
tel)

Zeilen 110 - 128 im Anhang

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittli- che monatli- che Ausgaben der Referenz- haushalte in Euro	davon durch- schnittliche monatliche Ausgaben für Kind in Euro	regelbe- darfsrele- vanter Anteil Kind	regelbedarfs- relevante Verbrauchs- ausgaben in Euro für Kind
42	0713 000	Kauf oder Leasing von Fahrrädern	/	/	100 %	/
43	0721 070	Zubehör, Einzel- und Ersatzteile für Fahr- räder	/	/	100 %	/
44	0723 000	Wartungen, Pflege und Reparaturen von Fahrzeugen	/	/	100 %	/
45	0730 901	fremde Verkehrs- dienstleistungen (ohne Übernachtung) - nicht Luftverkehr	/	/	umge- rechnet *	/
46	0730 902	fremde Verkehrs- dienstleistungen (mit	--**/	--**	100 %	--**

		Übernachtung) - nicht Luftverkehr				
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 07						13,28

* Analoges Vorgehen wie beim Einpersonenhaushalt bei der rechnerischen Berücksichtigung von Aufwendungen für öffentliche Verkehrsmittel bei Haushalten mit Kraftstoffausgaben
 ** Keine Haushalte mit Ausgaben für diese Position.

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 08 für Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahre:

Nachrichtenübermittlung

Zeilen 129 - 138 im Anhang

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	davon durchschnittliche monatliche Ausgaben für Kind in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil Kind	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro für Kind
47	0820 000	Kauf und Reparatur von Festnetz und Mobiltelefonen sowie anderen Kommunikationsgeräten	/	/	100 %	/
48	0830 401	Kommunikationsdienstleistungen - Doppelflatrate Festnetztelefon und Internet (Kombipaket)	(26,25)	(8,75)	nur Haushalte mit diesen Ausgaben	(12,87)
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 08						14,77

Die Ermittlung der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben erfolgt analog zum Vorgehen im RBEG 2011. Als regelbedarfsrelevant wird bei der Position „Kommunikationsdienstleistungen - Doppelflatrate Festnetztelefon und Internet (Kombipaket)“ der Aufwand je Kind umgerechnet auf alle hochgerechneten Haushalten der Sonderauswertung Ehepaar-/Paarhaushalte mit einem Kind von 14 bis unter 18 Jahren die Ausgaben für diese Position haben. Von den hochgerechnet rund 89.000 Haushalten der Referenzgruppe haben rund 61 000 Ausgaben für eine solche Doppelflatrate (Zeile 135 der Originaltabelle der Sonderauswertung). Im Durchschnitt aller 89 000 Haushalte der Referenzgruppe ergibt sich für das Kind einen Betrag von 8,75 Euro (letzte Spalte in der Zeile 135). Ausgehend von denjenigen Haushalten mit dieser Flatrate liegt der Betrag nach exakter Berechnung des Statistischen Bundesamtes bei 12,87 Euro (näherungsweise: 8,75 Euro x 89 / 61).

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 09 für Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahre:

Freizeit, Unterhaltung, Kultur

Zeilen 139 -177 im Anhang

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	davon durchschnittliche monatliche Ausgaben für Kind in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil Kind	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro für Kind
----------	------	----------------------------	---	--	------------------------------------	---

49	0911 100	Tonempfangs-, -aufnahme und -wiedergabegeräte	/	/	100 %	/
50	0911 200	Fernseh- und Videogeräte, TV-Antennen	/	/	100 %	/
51	0913 000	Datenverarbeitungsgeräte sowie System- und Anwendungssoftware (einschl. Downloads und Apps)	/	/	100 %	/
52	0914 000	Bild-, Daten- und Tonträger (einschl. Downloads von Filmen, Musik, Fotos und entsprechenden Apps)	(9,62)	(3,21)	100 %	(3,21)
53	0921 900	langlebige Gebrauchsgüter und Ausrüstungen für Sport, Camping und Erholung, Musikinstrumente	/	/	100 %	/
54	0932 010	Sportartikel	/	/	100 %	/
55	0931 900	Spielwaren (auch Computer-, Online-spiele, Downloads und Apps)	(8,57)	(8,57)	100 %	(8,57)
56	0941 040	Miete/Leihgebühren für Sport- und Campingartikel	/	/	100 %	/
57	0941 910	Eintrittsgelder, Nutzungsentgelte beim Besuch von Sport- und Freizeitveranstaltungen bzw. -einrichtungen	(5,43)	(1,81)	100 %	(1,81)
58	0942 430	Dienstleistungen von Fotografen, Fotolabors, Fotoservices u. Ä.	/	/	100 %	/
59	0942 901	Miete/Leihgebühren für TV-, Videogeräte u. Ä., Videofilme, DVDs	/	/	100 %	/
60	0942 910	Eintrittsgelder, Nutzungsentgelte beim	(8,47)	(2,82)	100 %	(2,82)

		Besuch von Kulturveranstaltungen bzw. -einrichtungen				
61	0942 930	sonstige Freizeit- und Kulturdienstleistungen	/	/	100 %	/
62	0951 000	Bücher und Broschüren (einschließlich Downloads und Apps)	(7,64)	(2,55)	100 %	(2,55)
63	0952 090	Miete/ Leihgebühr für Bücher, Zeitschriften	/	/	100 %	/
64	0952 900	Zeitungen und Zeitschriften, Landkarten und Globen (einschl. Downloads und Apps)	(8,94)	(2,98)	100 %	(2,98)
65	0953 900	sonstige Gebrauchsgüter für Schule, Büro, Unterhaltung und Freizeit	(6,51)	(2,17)	100 %	(2,17)
66	0915 000	Reparaturen von Geräten für Empfang, Aufnahme und Wiedergabe von Ton und Bild, von Foto- und Filmausrüstungen und von optischen und Datenverarbeitungsgeräten	/	/	100 %	/
67	0923 900	Reparaturen und Installationen von langlebigen Gebrauchsgütern und Ausrüstungen für Kultur, Sport, Camping und Erholung, Musikinstrumente sowie Sport- und Campingartikeln	/	/	100 %	/
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 09						31,87

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 10 für Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahre:

Bildungswesen

Zeilen 178 - 184 im Anhang

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	davon durchschnittliche monatliche Ausgaben	regelbedarfsrelevanter	regelbedarfsrelevante Verbrauchs-
----------	------	----------------------------	---	---	------------------------	-----------------------------------

				für Kind in Euro	Anteil Kind	ausgaben in Euro für Kind
68	1050 900	Gebühren für Kurse (ohne Erwerb von Bildungsabschlüssen)	/	/	100 %	/
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 10						0,22

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 11 für Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahre:

Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen

Zeilen 185 - 189 im Anhang

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	davon durchschnittliche monatliche Ausgaben für Kind in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil Kind	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro für Kind
69	1111 000	Speisen und Getränke in Restaurants, Cafés, Eisdiensten, an Imbissständen und vom Lieferservice	(47,37)	(16,65)	34,10%*	5,68
70	1112 000	Speisen und Getränke in Kantinen und Mensen	(5,53)	(2,05)	34,10%*	0,70
						6,38

* Analoges Vorgehen zur Ermittlung des Wareneinsatzes am Umsatz wie beim Einpersonenhaushalt

Betrag der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben in Abteilung 12 für Jugendliche von 14 bis unter 18 Jahre:

Andere Waren und Dienstleistungen

Zeilen 190 - 212 im Anhang

lfd. Nr.	Code	Gegenstand der Nachweisung	durchschnittliche monatliche Ausgaben der Referenzhaushalte in Euro	davon durchschnittliche monatliche Ausgaben für Kind in Euro	regelbedarfsrelevanter Anteil Kind	regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben in Euro für Kind
71	1231 902	Uhren (auch Reparaturen)	/	/	100 %	/
72	1211 030	andere Dienstleistungen für die Körperpflege	/	/	100 %	/
73	1211 102	Friseurdienstleistungen für Kinder	(2,83)	(2,83)	100 %	(2,83)

74	1212 000	elektrische Geräte für die Körperpflege (einschl. Reparaturen)	/	/	100 %	/
75	1213 010	nichtelektrische Gebrauchsgüter für die Körperpflege	(1,84)	(0,41)	100 %	(0,41)
76	1213 090	Toilettenpapier, Papiertaschentücher und ähnliche Hygieneartikel	10,78	2,49	100 %	2,49
77	1213 920	Körperpflegemittel, Duft- und Schönheitserzeugnisse	(19,5)	(4,38)	100 %	(4,38)
78	1270 900	sonstige Dienstleistungen, a. n. g.	/	/	nur Personalausweis	0,27
Summe regelbedarfsrelevanter Ausgaben Abteilung 12						11,61

Entsprechend der Regelbedarfsermittlung auf Basis der EVS 2008 wird als regelbedarfsrelevanter Anteil Kind für die Position „Uhren (auch Reparaturen)“ der Pro-Kopf-Anteil an den durchschnittlichen Ausgaben der Referenzhaushalte angesetzt.

Bei den Friseurdienstleistungen wird in der EVS 2013 - anders als bei der EVS 2008 - zwischen Friseurdienstleistungen für Herren, Damen und Kinder unterschieden. Im RBEG wurden die regelbedarfsrelevanten Ausgaben für die Kinder und Jugendlichen an den Ausgaben der Familien für Friseurdienstleistungen mittels Verteilungsschlüssel ermittelt siehe. Da jetzt die Ausgaben für „Friseurdienstleistungen für Kinder“ unmittelbar erhoben werden, müssen keine Verteilungsschlüssel mehr genutzt werden.

Die Ausgaben für Finanzdienstleistungen sind für Kinder nicht regelbedarfsrelevant, da für das Existenzminimum unterstellt wird, dass Kinder kein eigenes Girokonto haben beziehungsweise für Kinder kein eigenes Girokonto geführt wird und auch nicht notwendig ist.

Für Jugendliche in der Altersgruppe von 14 bis unter 18 Jahren werden die Kosten des ersten Personalausweises, die in der Altersgruppe 16 bis 24 Jahre in Höhe von 22,80 Euro anfallen, in Position „sonstige Dienstleistungen“ anerkannt. Der Personalausweis hat in dieser Altersgruppe eine Laufzeit von sechs Jahren. Wie im RBEG 2011 wurden hierfür 27 Cent pro Monat als regelbedarfsrelevant berücksichtigt.

Zu Absatz 2

In Absatz 2 werden die jeweiligen regelbedarfsrelevanten Gesamtbeträge für die drei Altersgruppen der Kinder und Jugendlichen dargestellt, die sich aus den in Absatz 1 Nummern 1 bis 3 aufgeführten Abteilungswerten ergeben.

Zu § 7 (Fortschreibung der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben)

Die für das Jahr 2013 ermittelten regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben sind mit dem Mischindex nach § 28a SGB XII zum 1. Januar 2017 fortzuschreiben. Abweichend von § 28a Absatz 2 SGB XII wird dabei als Ausgangszeitraum für die Fortschreibung der auf Basis der EVS ermittelten regelbedarfsrelevanten Konsumausgaben anstatt eines 12-Monats-Zeitraums (Juli bis Juni), der bei der turnusmäßigen Fortschreibung geltender Regelbedarfsstufen angewendet wird, das Kalenderjahr 2013 gewählt, weil die regelbedarfsrelevanten Konsumausgaben der EVS im Laufe des gesamten Jahres 2013 erhoben wurden. Dies entspricht auch der Vorgehensweise im RBEG 2011. Für den Endzeitraum der berücksichtigten Daten wird der 12-Monats-Zeitraum von Juli 2015 bis Juni 2016 gewählt, um

für die Fortschreibung zum 1. Januar 2017 möglichst aktuelle Daten berücksichtigen zu können.

Der Mischindex gewährleistet sowohl einen Ausgleich der Preisentwicklung als auch eine Beteiligung an der allgemeinen Wohlstandsentwicklung. Er berücksichtigt zu 70 Prozent die regelbedarfsrelevante Preisentwicklung und zu 30 Prozent die Entwicklung der Nettolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer nach den Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen. Die Daten werden vom Statistischen Bundesamt bereitgestellt und der regelbedarfsrelevante Preisindex entsprechend der hier neu festgelegten Struktur des regelbedarfsrelevanten Verbrauchs neu berechnet. Das Bundesverfassungsgericht hat den Mechanismus zur Fortschreibung der Regelbedarfe geprüft und in seinem Beschluss vom 23. Juli 2014 als verfassungsgemäß beurteilt (BVerfG, Beschluss vom 23. Juli 2014, 1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12, 1 BvR 1691/13, juris, Rn. 136 - 139).

Die Entwicklung der Indexwerte beruht auf vom Statistischen Bundesamt erhobenen Daten und bietet damit ein hohes Maß an Qualität. Da die Ergebnisse für einen bestimmten Zeitraum aber immer erst im Nachhinein feststellbar sind, bedingt diese Methode eine gewisse Verzögerung mit der die tatsächliche wirtschaftliche Entwicklung in die Fortschreibung einfließt. Das BVerfG hat solch eine Verzögerung in seinem Beschluss vom 23. Juli 2014 gebilligt (BVerfG, Beschluss vom 23. Juli 2014, 1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12, 1 BvR 1691/13, juris, Rn. 139).

Die regelbedarfsrelevanten Preise sind im aktuellen 12-Monats-Zeitraum Juli 2015 bis Juni 2016 - im Vorjahresvergleich - mit 0,8 % deutlich stärker gestiegen als der allgemeine Preisindex (+0,2 %), was vor allem an der fehlenden Regelbedarfsrelevanz von Benzin und Heizöl liegt, deren sinkende Preise die allgemeine Preisentwicklung deutlich gedämpft haben.

Die nachstehende Tabelle zeigt die stark unterschiedliche Gewichtung der Verbrauchspositionen im regelbedarfsrelevanten Preisindex (RBR PI) im Vergleich zu derjenigen im allgemeinen Verbraucherpreisindex (A VPI). Zum einen ist etwa die Hälfte (bezogen auf den Anteil am Wägungsschema) der im Wägungsschema des allgemeinen Preisindex berücksichtigten Güter und Dienste nicht regelbedarfsrelevant. Dies betrifft vor allem die im Rahmen von SGB II und SGB XII gesondert gewährten Wohnkosten sowie die nicht regelbedarfsrelevanten Ausgaben für Pkw-Kauf und -Nutzung (Kraftstoff und Wartung). Zum anderen ist der Konsumanteil der Ausgaben für den notwendigen Grundbedarf (Nahrung, Getränke, Wohnkosten) bei Menschen mit niedrigem Einkommen tendenziell höher als bei Menschen mit höherem Einkommen. Die Anteile von zum Beispiel Nahrung und Strom am regelbedarfsrelevanten Wägungsschema sind daher nicht nur doppelt sondern etwa dreimal so hoch wie im Wägungsschema des allgemeinen Preisindex (Nahrungsmittelanteil am RBR PI: 30,7 % und am A VPI 9,1 %; beim Strom betragen diese Anteile 8,5 Prozent bzw. 2,6 Prozent).

Grobstruktur des Wägungsschemas von Regelbedarfsrelevantem Preisindex (RBR PI) und Allgemeinem Verbraucherpreisindex (A VPI)

Anteile am Wägungsschema in Prozent

Kategorie der Güter und Dienste	SEA-Nummer*	RBR PI EVS 2013	A VPI
Nahrungsmittel	01 1	30,7	9,1
Getränke inkl. Mineralwasser	01 2	4,5	1,2
Bekleidung und Schuhe	03	8,9	4,5
Wohnungsinstandhaltung	04 3	0,4	0,8
Strom	04 51	8,5	2,6
Möbel, Leuchten, Geräte u.a.	05	6,2	5,0

Medizinische Erzeugnisse, Geräte und Ausrüstungen u	06 1	4,3	4,4
Fahrräder	07 13	0,2	0,2
Ersatzteile	07 21	0,3	0,7
Wartung und Reparaturen	07 23	0,3	1,9
Personenbeförderung im Schienenverkehr	07 31	2,8	0,7
Personenbeförderung im Straßenverkehr	07 32	0,5	0,1
Kombinierte Personenbeförderungs-dienstleistungen	07 35	4,3	1,1
Nachrichtenübermittlung	08	9,0	3,0
Audio-, Foto und Informationsgeräte	09 1	1,8	1,6
Andere Gebrauchsgüter für Freizeit und Kultur	09 2	0,2	0,2
Spiele, Spielzeug, Hobbywaren	09 31	0,4	0,6
Güter für Sport u.a.	09 32	0,3	0,2
Sport- und Erholungsdienstleistungen	09 41	1,5	0,8
Kulturdienstleistungen	09 42	1,4	1,6
Zeitungen, Bücher, Schreibwaren	09 5	4,0	1,6
Bildungsdienstleistungen	10 5	0,3	0,9
Verpflegungsdienstleistungen	11 1	2,5	3,4
Körperpflege	12 1	6,2	2,3
Uhren	12 31	0,2	0,4
Finanzdienstleistungen	12 6	0,5	0,3
Personalausweis	12 7	0,1	0,5
Insgesamt**		100,0	49,5

*SEA = Systematik der Einnahmen und Ausgaben der privaten Haushalte. Die Nummern entsprechen den ersten Ziffern der EVS-Codes.

**Abweichung zu rechnerischen Summe der Einzelpositionen ist rundungsbedingt.

Quelle: für den A VPI Statistisches Bundesamt Fachserie 17 Reihe 7; für den RBR PI eigene Berechnungen auf Basis der regelbedarfsrelevanten Positionen aus der Begründung zu § 5.

Die maßgebliche Veränderungsrate des Mischindex für die Fortschreibung zum 1. Januar 2017 berechnet sich nach folgender Formel:

$$RBS_{2017} = RBEVS_{2013} * (1 + VMI_{2017}) \text{ jeweils für die Regelbedarfsstufen 1 und 4 bis 6}$$

Dabei sind:

RBS_{2017} = Regelbedarfsstufe zum 1. Januar 2017 nach der Fortschreibung nach § 28a SGB XII

$RBEVS_{2013}$ = Regelbedarfsrelevante Ausgaben aus der EVS 2013 nach § 5 Absatz 2 und § 6 Absatz 2

VMI_{2017} = Veränderungsrate des Mischindex nach § 28a SGB XII

Die Veränderungsrate des Mischindex berechnet sich folgendermaßen:

$$VMI_{2017} = (0,7 * VRPI_{2017}) + (0,3 * VNLG_{2017})$$

Dabei sind:

$VRPI_{2017}$ = Veränderungsrate des regelbedarfsrelevanten Preisindex

$VNLG_{2017}$ = Veränderungsrate der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer

Die Veränderungsrate des regelbedarfsrelevanten Preisindex berechnet sich nach folgender Formel:

$$VRPI_{2017} = \left(\frac{RPI_{2015/16}}{RPI_{2013}} - 1 \right)$$

Dabei sind:

$RPI_{2015/16}$ = Zwölfmonatsdurchschnitt von Juli 2015 bis Juni 2016 des regelbedarfsrelevanten Preisindex (aktueller Zwölfmonatszeitraum)

RPI_{2013} = Zwölfmonatsdurchschnitt von Januar 2013 bis Dezember 2013 des regelbedarfsrelevanten Preisindex (Zeitraum der EVS 2013)

Der Ausgangswert des Preisindex für den Zwölfmonatszeitraum Januar 2013 bis Dezember 2013 liegt nach Angaben des Statistischen Bundesamtes bei 106,08. Im Durchschnitt des Zeitraums Juli 2015 bis Juni 2016 beträgt er 108,49.

$$VRPI_{2017} = \left(\frac{108,49}{106,08} - 1 \right) = (1,0227 - 1) = 0,0227 = 2,27 \%$$

Es ergibt sich ein Anstieg um (auf eine Nachkommastelle gerundet) 2,3 Prozent. Die Begrenzung der Rundung auf eine Nachkommastelle entspricht der üblichen Rundung des Statistischen Bundesamtes bei veröffentlichten Daten zur Preisstatistik. Diese Rundung beruht auf der Bewertung der Zuverlässigkeit der Ergebnisse der Verbraucherpreisstatistik, die durch erforderliche Wechsel bei den bei der Preisfeststellung berücksichtigten Produkten und den daraus resultierenden Unsicherheiten bei der Qualitätsbereinigung beeinträchtigt wird.

Die Veränderungsrate der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer berechnet sich nach folgender Formel:

$$VNLG_{2017} = \left(\frac{NLG_{2015/16}}{NLG_{2013}} - 1 \right)$$

Dabei sind:

$NLG_{2015/16}$ = durchschnittliche Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer im Zeitraum Juli 2015 bis Juni 2016 (aktueller Zwölfmonatszeitraum)

NLG_{2013} = durchschnittliche Nettolöhne- und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer im Zeitraum Januar 2013 bis Dezember 2013 (Zeitraum der EVS 2013)

Der Durchschnitt der Nettolöhne und -gehälter je Arbeitnehmer nach den VGR betrug nach den vom Statistischen Bundesamt nach den VGR des Statistischen Bundesamtes im Zwölfmonatszeitraum Januar 2013 bis Dezember 2013 20 550 Euro. Für den Zeitraum Juli 2015 bis Juni 2016 ergibt sich nach den Berechnungen des Statistischen Bundesamtes ein Wert von 21 815 Euro.

$$VNLG_{2017} = \left(\frac{21815}{20550} - 1 \right) = (1,0616 - 1) = 0,0616 = 6,16 \%$$

Die Veränderungsrate der Nettolöhne und -gehälter je beschäftigten Arbeitnehmer beträgt damit 6,16 Prozent. Aus den dargestellten Entwicklungen ergibt sich die in § 7 genannte Veränderungsrate:

$$\text{VMI}_{2017} = (0,7 * 2,3 \%) + (0,3 * 6,16 \%) = 1,61 \% + 1,848 \% = 3,46 \%$$

Die Veränderungsrate beträgt 3,46 Prozent und wird anschließend für die Regelbedarfsstufen 1 und 4 bis 6 in folgende Formel eingesetzt.

$$\text{RBS}_{2017} = \text{RBEVS}_{2013} * (1 + 3,46 \%)$$

Fortschreibung der regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben nach 2016

in Euro

RBS	Regelbedarfsrelevante Verbrauchsausgaben nach §§ 5 und 6	Fortschreibungsrate	Regelbedarfshöhe 2017 ungerundet	Regelbedarfshöhe 2017 gerundet
RBS 1	394,84	1,0346	408,50	409
RBS 4	300,81	1,0346	311,22	311
RBS 5	281,64	1,0346	291,38	291
RBS 6	228,08	1,0346	235,97	236

Zu § 8 (Regelbedarfsstufen)

In § 8 werden gegenüber dem bisherigen Rechtsstand vor allem die Regelbedarfsstufen für Erwachsene neu abgegrenzt.

Im Gegensatz zu den bisher geltenden Definitionen knüpft die Neufassung der Regelbedarfsstufen 1, 2 und 3 und damit die Abgrenzung zueinander nicht mehr an die alleinige oder gemeinschaftliche Haushaltsführung, sondern entsprechend der zugrunde liegenden Datenbasis daran, ob die Leistungsberechtigten in Privathaushalten und damit in Wohnungen oder außerhalb von Wohnungen leben. Das Tatbestandsmerkmal der Haushaltsführung hatte in der Vergangenheit nicht hinreichend deutlich zum Ausdruck gebracht, dass es für die Bestimmung der maßgeblichen Regelbedarfsstufe auf die Tragung der haushaltsbezogenen Verbrauchsausgaben ankommen sollte. So wurde das Merkmal in der höchstgerichtlichen Rechtsprechung dahingehend ausgelegt, dass es für die Führung eines Haushalts auf die Verrichtung haushaltsbezogener Tätigkeiten ankomme (BSG, Urteil vom 23.7.2014, B 8 SO 14/13 R, juris, Rn. 16 ff.). Tatsächlich sollte es nach dem Willen des Gesetzgebers allein auf die tatsächliche und nachweisbare finanzielle Beteiligung an der Haushaltsführung ankommen. Hierdurch sollten Einsparungen, die aus dem Zusammenleben und Zusammenwirtschaften von mehreren Personen entstehen, berücksichtigt werden.

Die Neuabgrenzung der Regelbedarfsstufen für Erwachsene basiert auf der einfachen Unterscheidung, ob Erwachsene allein oder in einer Mehrpersonenkonstellation in einer Wohnung leben und im Falle der Mehrpersonenkonstellation, ob sie als Partner zusammenleben. Damit kommt es für die Zuordnung der Regelbedarfsstufen nicht mehr darauf an, ob in einer Wohnung ein oder mehrere Haushalte bestehen können und welche Auswirkungen dies für die maßgebende Regelbedarfsstufe hat.

Die Ermittlung der Regelbedarfe für Erwachsene basiert weiterhin allein auf den Sonderauswertungen für Alleinlebende. Mangels gesicherter anderweitiger Erkenntnisse, wird auch Erwachsenen, die nicht allein leben, bei denen aber aufgrund des Zusammenlebens mit Anderen ein Minderbedarf zu vermuten ist, der Regelbedarf für Alleinlebende zugeordnet, weil der Minderbedarf nicht für alle denkbaren Fallkonstellationen hinreichend fundiert quantifiziert werden kann.

Eine Ausnahme hiervon bilden - wie im RBEG 2011 - Paare, also Ehepaare, Lebenspartner sowie in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft zusammenlebende Paare. Bei Paaren ist das Zusammenleben von gemeinsamem Wirtschaften geprägt, weshalb eine Haushaltsersparnis auch in der allgemeinen Betrachtung zu unterstellen ist.

Zu Absatz 1 Satz 1

Zu Nummer 1

Nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 gilt künftig die Regelbedarfsstufe 1 für erwachsene Personen, die in einer Wohnung leben. Dies sind neben alleinlebenden oder alleinerziehenden Erwachsenen, für die bislang die Regelbedarfsstufe 1 gilt, auch alle anderen Erwachsenen in einer Wohnung (Mehrpersonenkonstellationen Erwachsener). Dies trifft unter anderem zu auf in einer Wohnung als Wohngemeinschaft lebende Erwachsene unabhängig von deren Anzahl, auf einen im Haushalt eines Kindes lebenden Elternteil oder im Geltungsbereich des SGB XII auf ein erwachsenes Kind im Haushalt der Eltern.

Die Höhe der Regelbedarfsstufe 1 ergibt sich aus der Summe aller regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben nach § 5 Absatz 1, wobei statt des in § 5 Absatz 2 genannten Summenwertes der sich aus der Fortschreibung dieses Werts mit dem Mischindex ergebende Betrag gemäß § 7 Absatz 3 gilt.

Zu Nummer 2

Die Höhe der Regelbedarfsstufe 2 beträgt wie bisher 90 Prozent der Regelbedarfsstufe 1. Diese Relation zu Regelbedarfsstufe 1 hat das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 9. Februar 2010 ausdrücklich als zulässig erachtet. Demnach dürfe der Gesetzgeber davon ausgehen, „dass durch das gemeinsame Wirtschaften Aufwendungen gespart werden und deshalb zwei zusammenlebende Partner einen finanziellen Mindestbedarf haben, der unter dem Doppelten des Bedarfs eines Alleinwirtschaftenden liegt“ (BVerfG, Urteil vom 09.02.2010, 1 BvL 1/09, 1 BvL 3/09, 1 BvL 4/09, juris, Rn. 154 und BVerfG, Beschluss vom 23.07.2014, 1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12, 1 BvR 1691/13, juris, Rn. 100).

Dieses Einsparpotential entsteht dadurch, dass Partner in Paarhaushalten Wohnraum gemeinsam nutzen und daher die Kosten des Wohnens pro Partner deutlich günstiger sind als in Einpersonenhaushalten. Bedeutsam für die Höhe der Regelbedarfsstufe ist, dass verschiedene im Haushalt vorhandene Gebrauchsgüter gemeinsam angeschafft und genutzt sowie Verbrauchsgüter gemeinsam gekauft werden (gemeinsamer Einkauf).

Der Herleitung der Regelbedarfsstufe 2 liegt rechnerisch wie historisch der Ausgangswert von 80 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 zugrunde. Ursprünglich erhielt ein Partner als haushaltsangehörige Person 80 Prozent von dem als 100 Prozent angesetzten Eckregelsatzes (entspricht der heutigen Regelbedarfsstufe 1), den der als Haushaltsvorstand geltende Partner erhielt. In einem zweiten Schritt wurden die sich für Paare ergebenden 180 Prozent auf beide Partner zu gleichen Teilen aufgeteilt, woraus sich je Partner 90 Prozent des früheren Eckregelsatzes ergaben.

Der damit rechnerisch für die Regelbedarfsstufe 2 gegenüber einer alleinstehenden Person angesetzte zusätzliche Bedarf von 80 Prozent für eine zweite erwachsene Person im Haushalt wurde von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Ruhr-Universität Bochum im Rahmen eines Forschungsauftrags für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales analysiert und bestätigt (Dudel, Christian; Garbuszus, Marvin; Ott, Notburga; Werding, Martin: Überprüfung der bestehenden und Entwicklung neuer Verteilungsschlüssel zur Ermittlung von Regelbedarfen auf Basis der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe 2008, Bochum 2013). Untersucht wurde, ob die unterschiedlichen Regelbedarfe für Partner in Paarhaushalten und Alleinlebenden zueinander in einem plausiblen Verhältnis stehen und welche praktikablen und sachgerechten Berechnungsmethoden möglich sind. Insbesondere sollte geklärt werden, ob und wie vom Wohlstandsniveau her vergleichbare Haushalte unterschiedlicher Haushaltstypen identifiziert und auf dieser Basis Relationen zwischen den einzelnen Regelbedarfsstufen ermittelt werden können. Dabei wurde eine Fülle von Analysen und Berechnungen durchgeführt, deren wichtigste Erkenntnisse im Jahr 2013 veröffentlicht wurden (BT-Drs. 17/14282, S. 25 ff.).

Die in der Studie durchgeführten Analysen und Berechnungen sind wissenschaftlich fundiert und berücksichtigen eine Vielzahl von Überlegungen. Insbesondere zeigt die Studie auch, dass es ausgesprochen schwierig und aufwändig ist, den Vorteil des gemeinsamen Wirtschaftens zu quantifizieren, auch wenn er aus der allgemeinen Lebenserfahrung heraus unmittelbar einsichtig und plausibel ist. Um den Vorteil des gemeinsamen Wirtschaftens auf weniger komplexe Weise zu überprüfen, wurde beim Statistischen Bundesamt eine Strukturanalyse des regelsatzrelevanten Verbrauchs von Zweipersonenhaushalten in Auftrag gegeben. Hierbei wurde aus der EVS 2013 eine Gruppe von Zweipersonenhaushalten gebildet, bei der - genau wie bei den Referenzgruppen - die Empfänger von Leistungen nach dem SGB II und nach dem SGB XII vorab ausgeschlossen wurden. Da die Studie der Ruhr-Universität Bochum auch gezeigt hatte, dass sich trotz komplexer Modellrechnungen das Problem der Vergleichbarkeit alternativer Haushaltstypen wegen deren unterschiedlicher Konsumstrukturen nicht eindeutig lösen lässt, wurde als Kriterium der Vergleichbarkeit ein einfacher pragmatischer Ansatz gewählt.

Da die Wohlstandsniveaus von Ein- und Zweipersonenhaushalten nicht gleich sind, wurde die Abgrenzung der Gruppe nicht über eine anteilige Position der Einkommensverteilung bestimmt, sondern anhand eines fest vorgegebenen Wertes für die Einkommensobergrenze dieser Gruppe. Diese Obergrenze wurde mit 1 904,66 Euro zunächst doppelt so hoch angesetzt wie die Einkommensobergrenze der Referenzgruppe der Alleinlebenden (952,33 Euro). Um den Einspareffekt bei den Kosten der Unterkunft - die nicht regelbedarfsrelevant sind - zu berücksichtigen, wurde in einem zweiten Schritt die Einkommensobergrenze des Zwei-Personenhaushaltes um die Differenz zwischen den doppelten Mietausgaben der Einpersonenhaushaltes aus der entsprechenden Sonderauswertung (2 x 333,52 Euro = 667,04 Euro) und den entsprechenden Mietausgaben (505,54 Euro) von Zweipersonenhaushalten aus der Sonderauswertung vermindert: (näherungsweise: 1 904,66 Euro - 161,50 Euro [667,04 Euro - 505,54 Euro] = 1 743,16 Euro), nach Berechnung des Statistischen Bundesamts 1 743,33 €.

Verbrauchsausgaben von Zweipersonenhaushalten bis zu einem Grenzeinkommen von 1 743,33 Euro*

Abteilung 1 und 2 (Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren)	261,82 Euro
Abteilung 3 (Bekleidung und Schuhe)	60,22 Euro
Abteilung 4 (Wohnen, Energie und Wohnungsinstandhaltung)	59,97 Euro
Abteilung 5 (Innenausstattung, Haushaltsgeräte und -gegenstände)	58,28 Euro
Abteilung 6 (Gesundheitspflege)	25,91 Euro
Abteilung 7 (Verkehr)	64,61 Euro
Abteilung 8 (Nachrichtenübermittlung)	39,50 Euro
Abteilung 9 (Freizeit, Unterhaltung, Kultur)	60,05 Euro
Abteilung 10 (Bildungswesen)	0,68 Euro
Abteilung 11 (Beherbergungs- und Gaststättendienstleistungen)	16,38 Euro
Abteilung 12 (Andere Waren und Dienstleistungen)	51,62 Euro

*ohne Leistungsempfänger nach § 3; berücksichtigte Konsumpositionen entsprechen den regelbedarfsrelevanten Positionen der Alleinlebenden.

Die Summe des regelbedarfsrelevanten Verbrauchs dieser Zweipersonenhaushalte beträgt 699,04 Euro und liegt somit um 77 Prozent über der Summe des regelbedarfsrelevanten Verbrauchs der Referenzgruppe der Einpersonenhaushalte. Die Strukturanalyse zeigt, dass sich der so ermittelte Einspareffekt des gemeinsamen Wirtschaftens nicht in allen Abteilungen in gleicher Weise niederschlägt, da die Konsumpräferenzen der beiden Gruppen offenkundig unterschiedlich sind. In der Summe des regelbedarfsrelevanten Verbrauchs wird aber die Größenordnung des mit der Regelbedarfsstufe 2 angesetzten Einspareffekts von 20 Prozent gegenüber zwei Einpersonenhaushalten bestätigt.

Vor diesem Hintergrund ist es angemessen, für in einer gemeinsamen Wohnung lebende Partner weiterhin die Regelbedarfsstufe 2 mit einem Betrag anzusetzen, der einem Anteil von 90 Prozent der Regelbedarfsstufe entspricht. Dies wird umgesetzt durch die in Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a für die Regelbedarfsstufe 2 vorgesehene Regelung für Ehegatten, Lebenspartner sowie in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebende Partner. Aufgrund des partnerschaftlichen Zusammenlebens ist in der allgemeinen Betrachtung zu unterstellen, dass diese Paarhaushalte die haushaltsbezogenen Verbrauchsausgaben gemeinsam tragen.

Im Unterschied zum geltenden Recht wird die Regelbedarfsstufe 2 durch Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b um eine Gruppe Erwachsener erweitert, die nicht in einer Paar-Konstellation leben. Dies sind Erwachsene, die in der durch das BTHG einzuführenden neuen Wohnform leben, sofern ihnen entsprechend des Entwurfs des BTHG (in der ab 1. Januar 2020 geltenden Fassung) persönlicher Wohnraum und zusätzliche Räumlichkeiten zur gemeinsamen Nutzung überlassen werden und in dieser Wohnform Leistungen der Eingliederungshilfe erbracht werden. Nach dem Entwurf des BTHG ist vorgesehen, dass ab 1. Januar 2020 für Menschen mit Behinderungen die Fachleistung (Eingliederungshilfe nach Teil 2 des SGB IX) und der Lebensunterhalt leistungsrechtlich voneinander getrennt werden. Ferner soll es ab dem 1. Januar 2020 auch keine Differenzierung der Leistungserbringung mehr nach dem Ort der Leistung und damit auch keine stationäre Einrichtung - für die weiterhin Regelbedarfsstufe 3 gilt - mehr geben. Diese neue Wohnform zeichnet sich dadurch aus, dass eine oder zwei Personen einen persönlichen Wohnraum und zusammen mit weiteren Personen zusätzliche Räumlichkeiten gemeinsam nutzen. Aufgrund der Trennung von Fachleistung und Lebensunterhalt sind die über die Regelbedarfe abgedeckten Bedarfe auch von Menschen mit Behinderung in dieser neuen Wohnform aus dem monatlichen Regelsatz zu finanzieren. Allerdings führt die Besonderheit dieser Wohnform dazu, dass ein Teil dieser Bedarfe (zum Beispiel die Kosten für Wasser, Strom und Haushaltsenergie, Telekommunikation, Innenausstattung) nicht von jeder dort lebenden Person allein zu tragen ist, sondern auf alle Bewohner aufgeteilt wird. Die hierdurch eintretende Ersparnis ist dem tatsächlich feststellbaren Einsparvolumen in Paarhaushalten aufgrund der eintretenden Einspareffekte beim Zusammenleben mehrerer Personen vergleichbar. In der die Regelbedarfsstufen nach § 8 enthaltenen Anlage zu § 28 SGB XII wird berücksichtigt, dass die Regelbedarfsstufe 2 nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2b aufgrund des Inkrafttretens der Trennung von Fachleistung und Lebensunterhalt zum 1. Januar 2020 erst ab diesem Datum Anwendung findet. Deshalb enthält die Anlage zu § 28 SGB XII in der zum 1. Januar 2017 in Kraft tretenden Fassung (Artikel 2 dieses Gesetzentwurfs: Änderung SGB XII) nur die für Partner geltende Regelbedarfsstufe 2 (ohne Differenzierung nach den Buchstaben a und b). Die zum 1. Januar 2020 in Kraft tretende Fassung der Anlage zu § 28 SGB XII (Artikel 3 dieses Gesetzentwurfs: Weitere Änderung SGB XII) umfasst dann die Regelbedarfsstufe 2 nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2a und b.

Zu Nummer 3

Die bislang auch für weitere haushaltsangehörige erwachsene Personen anwendbare Regelbedarfsstufe 3 findet - entsprechend der oben genannten Urteile des Bundessozialgerichts - künftig auf die erwachsenen Bewohner stationärer Einrichtungen Anwendung, deren Lebensunterhalt sich nach § 27b SGB XII ergibt. Sie beträgt 80 Prozent der Regelbedarfsstufe 1. In diesen Fällen werden weite Teile des Lebensunterhalts durch die Einrichtung erbracht beziehungsweise fallen einzelne der Verbrauchsausgaben nicht an. So wird die in einer Einrichtung lebende Person regelmäßig keine Ausgaben für Möbel oder sonstige Haushaltsgegenstände haben und hat zumeist auch einen zumindest geringeren Mobilitätsbedarf als eine außerhalb einer Einrichtung lebende Person. Ab 1. Januar 2020 fallen unter die Regelbedarfsstufe 3 keine Erwachsenen mehr, die zugleich Leistungen der Eingliederungshilfe nach Teil 2 des SGB IX erhalten, für sie gilt dann die Regelbedarfsstufe 2 nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2b.

Zu Nummer 4 bis 6

Die Regelbedarfsstufen 4 bis 6 ergeben sich wie nach bislang geltendem Recht aus den einem Kind zugeordneten regelbedarfsrelevanten Ausgaben der Familienhaushalte nach

§ 7 Absatz 4 Das Bundesverfassungsgericht hat diese Einteilung von Altersgruppen für die Ermittlung des Regelbedarfs von Kindern und Jugendlichen ausdrücklich als zulässig erachtet (BVerfG, Beschluss vom 23. Juli 2014 – 1 BvL 10/12, 1 BvL 12/12, 1 BvR 1691/13, juris, Rn. 122 ff). Die Relationen der Regelbedarfsstufen 4 bis 6 sind somit nicht relativ zueinander festgelegt, sondern ergeben sich aus der Sonderauswertung der EVS unter Anwendung der Verteilungsschlüssel. Bei der Regelbedarfsstufe 4 ist dabei auch die geänderte Berücksichtigung der Verbrauchsausgaben für alkoholische Getränke und Tabakwaren von Bedeutung, die bei den Regelbedarfsstufen 5 und 6 nicht relevant ist.

Im Vergleich zur im Jahr 2016 geltenden Regelbedarfshöhe kommt es bei der Regelbedarfsstufe 5 zu einem deutlichen Anstieg. Ursachen für den starken Anstieg der Regelbedarfsstufe 5 sind vor allem hohe Ausgabenzuwächse in den Bereichen Nahrungsmittel und alkoholfreie Getränke, die unmittelbar in Verbindung mit dem im Vergleich zu EVS 2008 höheren Durchschnittsalter der Kinder in der Referenzgruppe stehen dürften, sowie auch im Bereich Bekleidung und Schuhe.

Zu Absatz 1 Satz 2 und 3

Entsprechend der neuen Definitionen der Regelbedarfsstufen für Erwachsene kommt es für die Zuordnung zur Regelbedarfsstufe 1 und Regelbedarfsstufe 2a darauf an, ob diese in einer Wohnung leben. Der neu einzufügende § 42a SGB XII differenziert in Absatz 2 nach Wohnung (Satz 1 Nummer 1) und nach sonstigen Unterkünften (Satz 1 Nummer 2) und in der sich durch den Entwurf des BTHG ab 1. Januar 2020 ergebenden Fassung zusätzlich nach der neuen Wohnform aus persönlichem Wohnraum und gemeinsamen Räumlichkeiten (wird Satz 1 Nummer 2, sonstige Unterkünfte werden Nummer 3). Damit wird es ab 2020 eine Differenzierung nach Wohnung, persönlichen Wohnraum und gemeinsamen Räumlichkeiten sowie sonstige Unterkünfte geben.

Die für die Regelbedarfsstufen 1 und 2b bedeutsamen Definitionen für Wohnung sowie persönlichem Wohnraum und gemeinsamen Räumlichkeiten werden deshalb aus § 42a SGB XII in der sich ab 1. Januar 2017 sowie 1. Januar 2020 ergebenden Fassungen von § 8 Absatz 1 Satz 2 und 3 übernommen.

Nach Absatz 1 Satz 2 umfasst eine Wohnung die Gesamtheit aller von anderen Wohneinheiten abgrenzbaren Räume, die es in ihrer Gesamtheit erlauben, einen Haushalt zu führen. Demgegenüber zeichnen sich stationäre Einrichtungen dadurch aus, dass nicht jedem Bewohner neben seinem persönlichen Schlaf- und Aufenthaltsraum alle für eine Wohnung notwendigen Räume (Bad, WC, Küche) zur Verfügung stehen oder diese jedenfalls nicht so ausgestattet sind, dass darin eine eigenständige Haushaltsführung möglich erscheint.

Im Unterschied dazu handelt es sich bei der Wohnform aus persönlichem Wohnraum und gemeinsamen Räumlichkeiten nach Absatz 1 Satz 3 nicht um abgeschlossene Wohnungen. Eine eigenständige Haushaltsführung ist hier angesichts fehlender Ausstattungsmerkmale einer Wohnung nicht oder nur in sehr eingeschränktem Umfang möglich.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 der Vorschrift tritt für die Regelbedarfsstufe 6 aus Gründen des Besitzstandsschutzes der im Jahr 2016 geltende höhere Betrag von 237 Euro solange, bis sich aufgrund der Fortschreibung nach § 137 SGB XII-Entwurf (Artikel 2 dieses Gesetzentwurfs) einen höherer als der in Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 geregelte Betrag ergibt.

Zu § 9 (Eigenanteile)

Die Vorschrift regelt, welcher Wert zu berücksichtigen ist, wenn einzelne, vom Regelbedarf zu deckende Bedarfe auf andere Weise als durch pauschalisierte Geldleistungen zur Deckung der Regelbedarfe erbracht werden.

Zu Absatz 1

Entsprechend dem bislang geltenden Recht wird in Absatz 1 der Eigenanteil der Höhe nach bestimmt, der von Schülerinnen und Schülern für ein gemeinschaftliches Mittagessen aus

den im Regelbedarf berücksichtigten Verbrauchsausgaben für Ernährung zu tragen ist. Dieser Eigenanteil ist von den Kosten, die dem jeweiligen Leistungsträger für dieses gemeinschaftliche, in schulischer Verantwortung einzunehmende Mittagessen in Rechnung gestellt werden (Aufwand), im Rahmen der Vorschriften zur Ermittlung der entsprechenden Bedarfe für Bildung und Teilhabe pro Mittagessen in Abzug zu bringen.

Die Höhe dieses Eigenanteils basiert – wie bislang - auf der Sonderauswertung Familienhaushalte mit einem Kind unter 18 Jahren. Eine Differenzierung nach Altersstufen wird weiterhin nicht vorgenommen. Der ermittelte Durchschnittsbetrag über alle Altersstufen ergibt für die tägliche Ernährung einen Betrag von 78,70 Euro pro Kind. Entsprechend der Aufteilung des täglichen Ernährungsaufwands auf Frühstück, Mittag- und Abendessen nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 der Sozialversicherungsentgeltverordnung ergibt sich ein Anteil von 39,41 Prozent für das Mittagessen. Dieser Anteil auf die durchschnittlichen täglichen Verbrauchsausgaben für Ernährung übertragen, ergibt einen Betrag für das Mittagessen in Höhe von 1,03 Euro ($78,70 \text{ Euro} / 30 \text{ Tage} \times 0,3941 = 1,0339 \text{ Euro}$). Dieser Betrag wird auf einen Euro abgerundet.

Zu Absatz 2

Soweit für Menschen mit Behinderung, für die in einer Werkstatt für Behinderte für gemeinschaftlich gestellte Mittagverpflegung ein zusätzlicher Bedarf zum pauschalierten Regelbedarf anzuerkennen ist, bemisst sich dessen Höhe abzüglich eines nach Absatz 2 zu bemessenden Eigenanteils. Die Höhe dieses Eigenanteils wird entsprechend dem Eigenanteil für Schülerinnen und Schülern für ein gemeinschaftliches Mittagessen nach Absatz 1 in Höhe von 1 Euro festgesetzt.

Zu Absatz 3

Soweit Schülerbeförderungskosten als besonderer Bedarf für Bildung und Teilhabe anerkannt werden können, wird die hiervon in der Regel abzuziehende monatliche Eigenleistung nach Absatz 3 festgesetzt. Der dort genannte Betrag von 5 Euro monatlich entspricht der sich aus dem geltenden Recht für das SGB XII nach § 34 Absatz 4 Satz 2 SGB XII und für das SGB II nach § 28 Absatz 4 Satz 2 SGB II ergebenden Höhe. Dieser pauschalierte Eigenanteil wurde durch das Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze vom 7. Juli 2013 (BGBl. I S. 1167) eingeführt mit der Begründung, dass sich aus den Sonderauswertungen der EVS 2008 keine konkrete Bezifferung eines Eigenanteils herleiten lasse. Dies gelte insbesondere auch deshalb, so die Begründung des Gesetzentwurfs (BT-Drs.17/12036, S. 7), weil die korrespondierenden Anteile des Regelbedarfs auch die Mobilitätsbedarfe befriedigen sollen, die neben den Aufwendungen für den Weg zur Schule bestehen und der örtliche Personennahverkehr unter Umständen nur eine Fahrkarte anbietet, die auch für andere Zwecke als für die Fahrt zur Schule verwendet werden kann. Der mit der Ermittlung der Höhe eines zumutbaren Eigenanteils verbundene Verwaltungsaufwand der ausführenden Träger erfordere daher eine Pauschalierung, die „eine gleichmäßige Handhabung sichert und eine dem Kriterium der Zumutbarkeit in angemessenem, aber auch ausreichendem Maße Rechnung trägt“. Aus der Verwaltungspraxis der Träger ergebe sich ein Durchschnittsbetrag von 5 Euro monatlich.

An dieser Ausgangslage hat sich auch durch die Sonderauswertungen der EVS 2013 nichts verändert. Hinweise darauf, dass eine pauschalierte Eigenbeteiligung von 5 Euro monatlich zu unangemessenen Ergebnissen führen könnte, liegen nicht vor. Deshalb wird der Betrag für die Eigenbeteiligung unverändert beibehalten.

Zu Artikel 2 (Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Zu Buchstabe a

Folgeänderungen zur Neufassung der §§ 32, 32a und 33.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Einfügung des § 41a.

Zu Buchstabe c

Folgeänderung zur Einfügung des § 42a.

Zu Buchstabe d

Folgeänderung zur Einfügung des § 43a.

Zu Buchstabe e

Folgeänderung zur Änderung des § 44a.

Zu Buchstabe f

Folgeänderung zur Einfügung des § 44b und der Umbenennung von § 44a in § 44c.

Zu Buchstabe g

Folgeänderung zur Einfügung des § 137.

Zu Nummer 2 (§ 27a)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderung zur Neufassung des Absatzes 4.

Im Zusammenhang mit der Neuformulierung der abweichenden Regelsatzfestsetzung wird nunmehr in Absatz 3 klargestellt, dass im Falle einer Leistungsberechtigung, die nicht für einen ganzen Kalendermonat besteht, der Regelbedarf anteilig und damit nach der Anzahl der Tage, für die Hilfebedürftigkeit vorliegt, zu berücksichtigen ist. Eine abweichende Regelsatzfestsetzung ist in diesen Fällen folglich nicht vorzunehmen.

Zu Absatz 4

Mit der Neufassung von § 27a Absatz 4 wird die abweichende Regelsatzfestsetzung präzisiert. Dabei wird klargestellt, dass eine abweichende Regelsatzfestsetzung zur Anwendung kommt, wenn es sich um einen durch die Regelbedarfe abgedeckten Bedarf handelt, der nicht nur einmalig oder absehbar nur kurzzeitig besteht. Für die Deckung solcher kurzfristigen Bedarfslagen ist ein Regelsatzdarlehen nach § 37 zu gewähren. Ist hingegen davon auszugehen, dass die besondere Bedarfslage über einen Monat hinaus besteht, erfolgt die abweichende Regelsatzfestsetzung für den Zeitraum, für den die besondere Bedarfslage vorliegt, also ab dem ersten Monat.

Zur Verbesserung der Zitierbarkeit werden die Anwendungsfälle in zwei Nummern aufgeteilt. In Satz 1 Nummer 1 ist die abweichende Regelsatzfestsetzung bei teilweiser oder vollständiger anderweitiger Bedarfsdeckung geregelt; dies führt zu einer Absenkung des Regelsatzes gegenüber der maßgebenden Regelbedarfsstufe. Dabei wird klargestellt, dass es sich um eine nachweisbare anderweitige Bedarfsdeckung handelt, die Unterstellung einer vollständigen oder teilweisen anderweitigen Bedarfsdeckung ist deshalb nicht ausreichend. Nach Satz 1 Nummer 2 ergibt sich die Festsetzung eines gegenüber der maßgebenden Regelbedarfsstufe höheren Regelsatzes. Hier wird ergänzend klargestellt, dass sich die durchschnittlichen Bedarfe aus den durchschnittlichen Verbrauchsausgaben ergeben, die der Regelbedarfsermittlung zugrunde liegen.

Zugleich wird in Satz 2 für die Fälle der anderweitigen Bedarfsdeckung nach Satz 1 Nummer 1 verpflichtend geregelt, dass für die Höhe der anzusetzenden Herabsetzung des Regelsatzes bei Erwachsenen die in den § 5 RBEG für Einpersonenhaushalte und für Kinder und Jugendliche die in § 6 RBEG für Familienhaushalte enthaltenen regelbedarfsrelevanten Verbrauchsausgaben der EVS 2013 zugrunde zu legen sind. Eine Fortschreibung dieser Beträge erfolgt damit nicht. Beschränkt sich diese abweichende Regelsatzfestsetzung auf Einzelpositionen der Sonderauswertungen, ergibt sich nach Satz 3, dass die in der Begründung zu den §§ 5 Absatz 1 und 6 Absatz 1 genannten regelbedarfsrelevanten Beträge des vorliegenden Gesetzentwurfs zu verwenden sind. Auch hierfür gilt, dass keine Fortschreibungen vorzunehmen sind. Durch Satz 4 wird ferner bestimmt, dass in Fällen, in denen eine abweichende Regelsatzfestsetzung für mehr als einen einzelnen Bedarf vorgenom-

men wird, sicherzustellen ist, dass die übrigen durch die Regelbedarfe abzudeckenden Bedarfe auch weiterhin gedeckt werden können. Auszuschließen ist deshalb, dass die abweichende Regelsatzfestsetzung wegen anderweitiger Bedarfsdeckung dazu führt, dass nur noch geringe Restbeträge in den Zahlungsanspruch eingehen, die für die Deckung der verbleibenden Bedarfe nicht ausreichen und keinerlei internen Ausgleich zulassen.

Zu Absatz 5

Folgeänderung zur Neufassung des Absatzes 4.

Aufgrund der Neufassung des Absatzes 4 wird die im geltenden Recht als Satz 3 enthaltene Regelung zur Bedarfsdeckung bei Unterbringung in einer anderen Familie oder einer Pflegefamilie in den neuen Absatz 5 übernommen. Im Unterschied zum geltenden Recht wird dabei folgende Klarstellung vorgenommen: Die besondere Bedarfsdeckung in einer anderen Familie wird entsprechend der geltenden Praxis auf Kinder und Jugendliche beschränkt. Damit deckt sich der persönliche Anwendungsbereich mit dem von § 37 des Achten Buches Sozialgesetzbuch. Sofern es in Ausnahmefällen auch bei jungen Erwachsenen zur Unterbringung in einer anderen Familie oder Pflegefamilie kommt, sind die Bedarfe wie bei allen anderen Leistungsberechtigten festzustellen und dabei ist gegebenenfalls auch eine abweichende Regelsatzfestsetzung zu prüfen.

Zu Nummer 3 (§ 28)

Zu den Buchstaben a und b

Die Änderung des § 28 steht in unmittelbarem Zusammenhang mit § 1 RBEG. Durch § 1 Absatz 1 RBEG in der sich durch Artikel 1 des Gesetzentwurfs ergebenden Fassung wird verdeutlicht, dass die nach § 28 Absatz 1 bis 3 durchzuführenden Sonderauswertungen neben der Ermittlung der Regelbedarfsstufen für das SGB XII und das SGB II auch als Grundlage für die Ermittlung der durch Geldleistungen abgedeckten pauschalierten Bedarfe nach § 3 AsylbLG dienen.

Zu Nummer 4 (§§ 32 bis 33)

Zu § 32

Mit der Neufassung von § 32 werden Angleichungen an die im Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII verwendeten Begriffe vorgenommen. So ersetzt die Berücksichtigung von Bedarfen für eine Kranken- und Pflegeversicherung die bisherige Formulierung, wonach Beiträge „übernommen werden“. Diese Änderungen haben über die systematische Angleichung hinausgehende Ursachen. So sind Klarstellungen und Ergänzungen erforderlich, weil Beiträge für eine Kranken- und Pflegeversicherung nur soweit als sozialhilferechtlicher Bedarf berücksichtigt werden, wie diese aus eigenen Mitteln nicht zumutbar getragen werden können, weil bereits ohne diese Beiträge Hilfebedürftigkeit besteht oder durch deren Zahlung Hilfebedürftigkeit eintritt. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Träger nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII weder Beitragsschuldner sind, denn dies ist die versicherte und zugleich nach dem Dritten oder Vierten Kapitel leistungsberechtigte Person, noch die Funktion eines Arbeitgebers bei versicherungspflichtigen Beschäftigten haben und deshalb den Beitrag nicht unabhängig von der individuellen Hilfebedürftigkeit an die jeweilige Krankenkasse abzuführen haben. Dies ergibt sich daraus, dass der Bezug von Leistungen nach dem SGB XII - im Unterschied zu Leistungen nach dem SGB II - nicht zur Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung führt.

Darüber hinaus besteht die Notwendigkeit einer Überarbeitung, Bereinigung und vor allem einer Neustrukturierung von § 32 aufgrund der Änderungen, die ab dem Jahr 2007 in Folge der Einführung der seit 1. April 2007 geltenden Verpflichtung zur Absicherung für den Krankheitsfall in der gesetzlichen Krankenversicherung und seit 1. Januar 2009 in der privaten Krankenversicherung vorgenommen wurden (beginnend mit dem GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz vom 26. März 2007, BGBl. I S. 378 und dem Gesetz zum Schutz vor den Gefahren des Passivrauchens vom 20. Juli 2007, BGBl. I S. 1595). Ferner werden Angleichungen vorgenommen an die im Entwurf eines Neunten Gesetzes zur Änderung des Zwei-

ten Buches Sozialgesetzbuch - Rechtsvereinfachung (BT-Drs. 18/8041) enthaltenen Änderungen hinsichtlich der Berücksichtigung von Beiträgen für die Kranken- und Pflegeversicherung bei Beziehern von Arbeitslosengeld II und Sozialgeld in § 26 SGB II sowie in der bei Vorliegen einer privaten Krankenversicherung im Basistarif maßgeblichen Vorschrift im Versicherungsaufsichtsgesetz.

Zu Absatz 1

In Absatz 1 Satz 1 ist der Grundsatz enthalten, dass nach den Absätzen 2 bis 6 angemessene Beiträge für eine Kranken- und Pflegeversicherung als Bedarf anzuerkennen sind, soweit sie das (gegebenenfalls um nach § 82 Absatz 2 Nummer 1 gezahlte Steuern bereinigte) Nettoeinkommen übersteigen. In diesen Fällen können die Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung, zur sozialen Pflegeversicherung oder die Beiträge für eine gesetzlich vorgeschriebene Kranken- und Pflegeversicherung nicht oder nicht voll-ständig vom anzurechnenden Einkommen abgesetzt werden. Durch den Abzug vom (Brutto-)Einkommen vermindert sich das auf den sozialhilferechtlichen Bedarf (auch als Bruttobedarf bezeichnet) anzurechnende (Netto-)Einkommen entsprechend und die Beiträge sind, sofern das Einkommen ausreichend hoch ist, nicht als Bedarf zu berücksichtigen. Für die Höhe des aufstockenden Bedarfs (auch als Nettobedarf oder nach dem durch diesen Gesetzentwurf einzufügenden § 43a als Zahlungsanspruch bezeichnet) ergibt sich im Vergleich zur Berücksichtigung der Beiträge als Bedarf kein Unterschied. Anders als in der geltenden Fassung des § 32 wird durch Absatz 1 jedoch klargestellt, dass es sich beim Abzug vom anzurechnenden Einkommen einerseits und der Berücksichtigung als Bedarf andererseits nicht um zwei nebeneinander stehende und einander gleichwertige Alternativen handelt. Stattdessen ist generell zuerst und damit vorrangig der Abzug vom anzurechnenden Einkommen zu prüfen. Daraus ergibt sich zwangsläufig, dass das um Steuern bereinigte Nettoeinkommen vorrangig und weitest möglich für die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung einzusetzen ist. Insofern mindert vorhandenes Einkommen stets zunächst die Bedarfe für Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung. Mit dieser Klarstellung wird die überwiegende Vorgehensweise in der Praxis festgeschrieben, die im Übrigen auch der Vorgehensweise bei der Feststellung, ob bei privat Krankenversicherten der im Basistarif zu zahlende Beitrag zu Hilfebedürftigkeit führt, entspricht (siehe dazu auch Begründung zu Absatz 4).

In Absatz 1 Satz 2 wird zudem geregelt, dass vorhandenes Einkommen vorrangig für die angemessenen Beiträge zur Pflegeversicherung einzusetzen ist. Damit wird eine eindeutige Zuordnung für Fälle geschaffen, in denen das Einkommen nur ausreicht, um lediglich die Beiträge für eine der beiden Versicherungen vollständig zu tragen. Die Versicherungsnehmer werden in diesen Fällen den geringeren Beitrag für die Pflegeversicherung vollständig und direkt an das Versicherungsunternehmen zu zahlen haben, während zusätzlich ein Bedarf für die Krankenversicherungsbeiträge anteilig zu berücksichtigen ist. Dies bedeutet zugleich, dass Beiträge für die Krankenversicherung nur dann vom Einkommen abgesetzt werden können, wenn nicht bereits Beiträge für die Pflegeversicherung als Bedarf zu berücksichtigen sind.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Angemessenheit der Beiträge für die Versicherten in der gesetzlichen Krankenversicherung nach dem Fünften Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) sowie nach dem Zweiten Gesetz über die Krankenversicherung der Landwirte. Die Aufteilung in der geltenden Fassung von § 32 auf Pflichtversicherte, Weiterversicherte und Rentenantragsteller in Absatz 1 und freiwillig Versicherte in Absatz 2 wird nicht übernommen, weil es zwischen den Versicherungsverhältnissen nach dem SGB V und dem Gesetz über Krankenversicherung der Landwirte keine für die Berücksichtigung von Beiträgen als Bedarfe nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII relevanten Unterschiede gibt. Zur Verbesserung der Übersichtlichkeit und der Erleichterung der Zitierbarkeit werden die einzelnen Versicherungsverhältnisse in Absatz 2 in einer nummerierten Aufzählung zusammen gefasst.

Die in der geltenden Fassung von § 32 Absatz 1 Satz 3 und 4 enthaltenen Regelungen für eine Direktzahlung des Krankenversicherungsbeitrags an die zuständige Krankenkasse

sind wegen der generellen Direktzahlung nach dem neuen Absatz 2 in dem durch den Gesetzentwurf geänderten § 32a nicht mehr erforderlich. Die in der geltenden Fassung von § 32 Absatz 2 Satz 2 enthaltene Regelung für Beiträge zur Aufrechterhaltung einer freiwilligen Krankenversicherung entfällt, da diese Beiträge als Folge der Absicherungspflicht für den Krankheitsfall nach § 32 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 in der Fassung dieses Gesetzentwurfs als Bedarf anerkannt werden.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wird der Zusatzbeitragssatz nach § 242 Absatz 1 SGB V als angemessener Beitrag für Versicherte nach dem SGB V anerkannt. Dies entspricht inhaltlich § 32 Absatz 4 in der geltenden Fassung. Reicht vorhandenes Nettoeinkommen nicht aus, um die angemessenen Beiträge nach den Absätzen 2 und 3 zu decken, werden diese insoweit als Bedarf anerkannt.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Angemessenheit von Beiträgen für eine private Krankenversicherung im Hinblick auf deren Anerkennung als Bedarf. Nach § 193 Absatz 3 Satz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) besteht für jede Person mit Wohnsitz im Inland grundsätzlich eine Verpflichtung zum Abschluss eines privaten Krankheitskostenversicherungsvertrages bei einem in Deutschland zum Geschäftsbetrieb zugelassenen Versicherungsunternehmen. Ausnahmen bestehen nach § 193 Absatz 3 Satz 2 VVG beispielsweise für Personen, die in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind. Dementsprechend verweist Satz 1 für die Angemessenheit von Beiträgen für eine private Krankenversicherung auf Versicherungsverträge, die der Erfüllung der Versicherungspflicht nach dieser Vorschrift genügen. Nach § 193 Absatz 4 Satz 1 VVG sind Versicherer verpflichtet, den dort genannten Personengruppen eine Versicherung im Basistarif nach § 152 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) zu gewähren. Für die Höhe des als angemessen anzuerkennenden Beitrags ist nach Absatz 4 Satz 2 der geschuldete Beitrag zugrunde zu legen, höchstens jedoch der sich nach § 152 Absatz 4 VAG ergebende halbierte monatliche Beitrag für den Basistarif. Die Feststellung der Höhe des im Einzelfall angemessenen Beitrags entspricht der nach Absatz 1 angeordneten Vorgehensweise bei Beiträgen zur gesetzlichen Krankenversicherung: Damit korrespondiert die Ermittlung der Höhe des Bedarfs für den Beitrag im Basistarif mit der nach § 152 Absatz 4 VAG von den ausführenden Trägern nach dem SGB II und dem SGB XII auszustellenden Bescheinigung, ob die Zahlung des vollen Beitrags im Basistarif zu Hilfebedürftigkeit führt und deshalb zu halbieren ist.

Die in Absatz 4 Satz 3 enthaltene Ausnahmeregelung bestimmt, dass im Falle einer absehbar nur vorübergehend bestehenden Leistungsberechtigung auch unangemessene Beiträge berücksichtigt werden können, die über der sich nach Absatz 4 Satz 2 ergebenden Höhe liegen. Damit wird die Möglichkeit beibehalten, dass Personen nicht wegen einer absehbar kurzzeitig bestehenden Hilfebedürftigkeit ihre private Krankenversicherung auf den Basistarif umstellen müssen. Ergänzend zur geltenden Fassung, die keine Vorgabe für die Dauer der vorübergehend bestehenden und zu Hilfebedürftigkeit führenden Notlage enthält, wird eine Befristung auf drei Monate vorgegeben. Nach Absatz 4 Satz 4 kann die Befristung für die Anerkennung höherer Beiträge im begründeten Ausnahmefall auf bis zu sechs Monate verlängert werden. Voraussetzung für eine Ausdehnung der Befristung auf sechs Monate ist, dass von einer befristeten Hilfebedürftigkeit auszugehen ist. Dies kann bereits bei der Antragstellung der Fall sein, sich ebenso aber erst vor Ablauf der nach Absatz 4 Satz 4 festgelegten Frist von drei Monaten ergeben. Weil bei Leistungsberechtigten nach dem Dritten und vor allem auch dem Vierten Kapitel des SGB XII die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit mit zumindest bedarfsdeckendem Einkommen wenig wahrscheinlich ist, kommen für eine absehbar oder sogar vorhersehbar begrenzte Dauer der Hilfebedürftigkeit, vor allem bei einer Dauer von bis zu sechs Monaten, nur wenige Ursachen in Frage. Dies kann zum Beispiel der Zufluss von Einkünften sein, weil der Verkauf eines größeren Vermögenswertes bevorsteht oder eine Erbschaft vor der Auszahlung steht, aber auch eine beantragte aber noch nicht bewilligte und deshalb noch nicht gezahlte Witwen- oder Witwerrente.

Ferner wird die in § 32 Absatz 5 Satz 5 in der geltenden Fassung enthaltene Regelung zur Zahlung des Beitrags an das Versicherungsunternehmen nicht in die Neufassung von § 32 übernommen, weil der neue Absatz 2 in dem geänderten § 32a eine generelle Direktzahlung der Beiträge an die Krankenversicherung beziehungsweise das Versicherungsunternehmen enthält.

Zu Absatz 5

Die Berücksichtigung angemessener Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) ergibt sich aus Absatz 5. In der geltenden Fassung von § 32 Absatz 3 beschränkt sich der Regelungsinhalt darauf, dass bei Versicherten der gesetzlichen Krankenversicherung auch die Beiträge für die soziale Pflegeversicherung „übernommen“ werden. In der Neufassung werden in Absatz 5 aus Gründen der Verdeutlichung und Klarstellung sowie zur Erleichterung der Zitierbarkeit - vergleichbar mit der Darstellung der Versicherungsformen in der gesetzlichen Krankenversicherung nach Absatz 1 Satz 1 - die Versicherungspflicht nach den §§ 20 und 21 SGB XI sowie die Weiterversicherung nach § 26 SGB XI benannt. Aufgrund der Regelung in Absatz 1 Satz 2 sind die angemessenen Beiträge zur sozialen Pflegeversicherung jedoch vor dem Abzug der angemessenen Krankenversicherungsbeiträge (Beitrag nach gesetzlichem Beitragssatz nach Absatz 2 und Zusatzbeitragssatz nach Absatz 3) vom Nettoeinkommen abzuziehen. Übersteigen die Pflegebeiträge das Nettoeinkommen, ergibt sich ein anzuerkennender Bedarf in Höhe des Differenzbetrags.

Dies bedeutet zugleich, dass Beiträge für die Krankenversicherung nur dann vom Einkommen abgesetzt werden können, wenn nicht bereits Beiträge für die Pflegeversicherung als Bedarf zu berücksichtigen sind.

Zu Absatz 6

Absatz 6 regelt die Berücksichtigung angemessener Beiträge für eine private Pflegeversicherung. In der geltenden Fassung von § 32 Absatz 5 sind die für eine private Pflegeversicherung „zu übernehmenden Aufwendungen“ zusammen mit den Beiträgen für eine private Krankenversicherung geregelt. Auch hier wird in Satz 1 zur Verdeutlichung und Klarstellung auf die gesetzlichen Grundlagen für die Versicherung bei einem privaten Versicherungsunternehmen gegen das Risiko der Pflegebedürftigkeit auf die Versicherungspflicht nach § 23 SGB XI verwiesen. Als angemessen gelten Pflegeversicherungsbeiträge bis zu dem Höchstbeitrag nach § 110 Absatz 2 Satz 3 SGB XI, sofern nicht ein geringerer Beitrag geschuldet ist. Ebenso wie in Absatz 4 wird die Regelung zur direkten Zahlung des Beitrags an das Versicherungsunternehmen durch die generelle Direktzahlung im geänderten § 32a Absatz 2 ersetzt.

Zu § 32a

In der geltenden Fassung regelt § 32a die zeitliche Zuordnung von Beiträgen für die Kranken- und Pflegeversicherung und den Zahlungstermin für von den Trägern nach dem SGB XII direkt an die Krankenversicherung zu zahlenden Beiträge. Durch die vorgesehene Neufassung wird § 32a um die Bestimmung ergänzt, dass die nach § 32 als Bedarf zu berücksichtigenden Beiträge unmittelbar an die jeweilige Kranken- und Pflegekasse beziehungsweise das jeweilige Versicherungsunternehmen zu zahlen sind.

Zu Absatz 1

Absatz 1 übernimmt unverändert den Inhalt von § 32a Satz 1 in der geltenden Fassung. Danach sind die Bedarfe nach § 32 unabhängig von der Fälligkeit des Beitrags jeweils in dem Monat zu berücksichtigen, für den die Versicherung besteht.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 sind die Beiträge für die gesetzliche Krankenversicherung und die soziale Pflegeversicherung in Höhe der hierfür zu berücksichtigenden Bedarfe im Wege der Direktzahlung unmittelbar an die jeweilige Kranken- und Pflegekasse zu zahlen, bei der die leis-

tungsberechtigte Person versichert ist. Entsprechend sind die zu berücksichtigenden Bedarfe für Beiträge zur privaten Kranken- und privaten Pflegeversicherung an das jeweilige Versicherungsunternehmen zu zahlen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 übernimmt den Regelungsinhalt von § 32a Satz 2 in der geltenden Fassung. Daraus ergibt sich unverändert, dass die als Bedarf zu berücksichtigenden Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung bis zum Ende des Versicherungsmonats von den Trägern nach dem SGB XII an die Krankenkassen zu zahlen sind. Hintergrund hierfür ist, dass nach dem SGB V von Leistungsberechtigten nach dem SGB XII zu zahlenden Krankenversicherungsbeiträge beitragsrechtlich als freiwillige Beiträge gelten und hierfür eine von der üblichen Beitragsfälligkeit abweichende Fälligkeitsregelung besteht (Begründung zu Artikel 1 Nummer 5 im Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Vorschriften, BT-Drs. 18/6284, Seite 23).

Zu § 33

Mit der Neufassung des § 33 wird dessen Überschrift und dadurch entsprechend der in der Vorschrift vorzunehmenden Angleichung an die Begrifflichkeiten im Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII in „Bedarfe für die Vorsorge“ geändert.

Zu Absatz 1

Mit der Neufassung wird dem Wortlaut des § 33 Absatz 1 in der bisher geltenden Fassung ein neuer Satz 1 vorangestellt und sein bisheriger Inhalt im neuen Satz 2 inhaltlich unverändert übernommen. Entsprechend den in § 32 vorzunehmenden Änderungen wird im neuen Absatz 1 Satz 1 darauf abgestellt, dass die Aufwendungen für eine angemessene Altersvorsorge als Bedarf anerkannt werden, soweit sie nicht als Aufwendungen von dem nach § 82 Absatz 2 Nummer 3 als Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherung oder ähnlichen Einrichtungen anrechenbaren Einkommen als Absetzbeträge abgezogen werden.

In Satz 2 werden inhaltlich unverändert entsprechend des Absatzes 1 in der bisher geltenden Fassung die fünf Altersvorsorgearten aufgezählt, die als Bedarf für die Vorsorge anerkannt werden können.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Anerkennung von Aufwendungen für ein angemessenes Sterbegeld als Bedarf. Die Entscheidung, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe Aufwendungen für eine sogenannte Sterbegeldversicherung (wobei es sich faktisch um Sparverträge handelt) als angemessen anzuerkennen sind, führt seit jeher zu Auslegungsfragen und ist wegen der damit verbundenen Ermessensausübung durch die ausführenden Träger oftmals auch streitbefangen. Deshalb wird Absatz 2 durch eine Neufassung grundlegend überarbeitet. Neben Angleichungen an die Begrifflichkeiten (ebenso wie in Absatz 1 und in § 32) wird dabei klargestellt, dass Aufwendungen für eine Sterbegeldversicherung nur soweit als Bedarf anerkannt werden können, wie sie nicht bereits vom anrechenbaren Einkommen nach § 82 Absatz 2 Nummer 3 abgezogen werden. Dies entspricht der gängigen Vorgehensweise im Sozialhilferecht. Ferner wird das bisherige Ermessen der ausführenden Träger („Kann-Regelung“), ob Aufwendungen für eine Sterbegeldversicherung als Bedarf anzuerkennen sind, ausgeschlossen („Mussregelung“), sofern Leistungsberechtigte bereits vor Beginn der Leistungsberechtigung entsprechende Aufwendungen nachweisen können. Dies bedeutet, dass ein erst nach Eintritt von Hilfebedürftigkeit abgeschlossener Vertrag über eine Sterbegeldversicherung nicht dazu führt, dass die sich daraus ergebenden Aufwendungen als Bedarf berücksichtigt werden. Auch dies entspricht der Praxis vieler Sozialhilfeträger. Die Begrenzung der Aufwendungen ergibt sich neben der Angemessenheit des Betrags, auf den der Vertrag lautet, auch aus dem Schonvermögensbetrag nach § 90 Absatz 2 Nummer 9 (kleinere Barbeträge und sonstige Geldwerte), wie er sich nach der Verordnung zur Durchführung des § 90 Absatz 2 Nummer 9 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 11. Februar 1988 (BGBl. I S. 150), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) geändert worden ist, ergibt.

Im Ergebnis dient die Neufassung von § 33 Absatz 2 der Vereinheitlichung der der Bewilligungspraxis und damit auch der Erhöhung der Rechtssicherheit.

Zu Nummer 5 (§ 34)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Berichtigung der Begrifflichkeit und Anpassung an § 34 Absatz 6.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Neuregelung des Eigenanteils in § 9 Absatz 2 RBEG.

Zu Nummer 6 (§ 40 Absatz 3)

Mit der Formulierung in § 40 Satz 3 wird sichergestellt, dass die jährlich fortgeschriebenen Regelbedarfsstufen spätestens am 31. Oktober eines Jahres bekannt gemacht werden. Damit verbleibt den nach dem SGB II und dem SGB XII zuständigen Trägern ausreichend Zeit, um die notwendigen Anpassungen der Bewilligungsbescheide vorzunehmen.

Zu Nummer 7 (§ 41)

Voraussetzung für einen Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbminderung ist gemäß § 41 Absatz 1, dass Leistungsberechtigte ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. Nach § 30 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) hat jemand dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Im geltenden Recht fehlt es allerdings an einer gesetzlichen Regelung, bis zu welcher Dauer ein vorübergehender Auslandsaufenthalt (zum Beispiel Urlaub) für den Leistungsanspruch unschädlich ist. Die das Vierte Kapitel des SGB XII ausführenden Träger entscheiden deshalb sehr unterschiedlich, ab wann ein Leistungsanspruch bei einem vorübergehenden Auslandsaufenthalt entfällt.

Staatliche Fürsorge kann ihre Aufgabe, das Existenzminimum der im Inland lebenden Menschen sicherzustellen, nur erfüllen, wenn sich die Leistungsberechtigten tatsächlich im Inland aufhalten. Bestreiten Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland ihren Lebensunterhalt in erheblichem zeitlichem Umfang im Ausland, so können staatliche Fürsorgeleistungen ihren Sicherstellungsauftrag im Inland nicht mehr erfüllen. Zugleich erhalten Deutsche mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland nur unter engen Voraussetzungen existenzsichernde Leistungen (§ 24). Dieses Regel-Ausnahme-Prinzip darf nicht dadurch unterlaufen werden, dass die für das Inland gedachten existenzsichernden Leistungen langfristig auch bei Auslandsaufenthalt gewährt werden.

Vor diesem Hintergrund wird zur Erhöhung der Rechtssicherheit sowie zur Abgrenzung von Leistungen für Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland der Zeitraum, für den Leistungsberechtigte in das Ausland reisen können, ohne den Anspruch auf Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII zu verlieren, durch die Einfügung des § 41a gesetzlich konkretisiert. In Anlehnung an die gesetzliche Mindesturlaubsdauer gilt ein ununterbrochener Auslandsaufenthalt von bis zu vier Wochen (zum Beispiel zur Erholung, zur Grabpflege oder zum Besuch von Angehörigen) als für den Leistungsanspruch unschädlich.

Bei einem entsprechenden Auslandsaufenthalt über vier Wochen hinaus sind nach § 41a dagegen keine existenzsichernden Leistungen mehr zu zahlen, da aufgrund der Länge des Auslandsaufenthalts davon auszugehen ist, dass aktuell eine Bedarfsdeckung im Ausland gewährleistet ist. Erst ab nachgewiesener Rückkehr ins Inland ist erneut eine Existenzsicherung nach inländischen Maßstäben geboten. Leistungsberechtigte haben den Zeitpunkt ihrer Rückkehr nachzuweisen, damit die ursprünglich bewilligten Leistungen ab Rückkehr weiter erbracht werden können.

Zu Nummer 8 (§ 42)

Bei der Neufassung von § 42 Nummer 4 wird bei der Übersicht der Bedarfe nach dem Vierten Kapitel des SGB XII eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen § 42a vorgenommen. Zugleich wird der Regelungsinhalt zur besseren Übersicht in zwei Buchstaben

aufgeteilt. In Nummer 4 Buchstabe a werden die Bedarfe für Unterkunft und Heizung von Personen genannt, die entsprechend des neu einzufügenden § 42a Bedarfe für Unterkunft und Heizung in Wohnungen oder sonstigen Unterkünften haben. In Nummer 4 Buchstabe b werden die pauschalierten Bedarfe für Unterkunft und Heizung im Zusammenhang mit den Lebensunterhaltsbedarfen bei stationärer Unterbringung übernommen. Die Höhe der pauschalierten Bedarfe für Unterkunft und Heizung ergibt sich in Fällen stationärer Unterbringung unverändert aus der durchschnittlichen Warmmiete für einen Einpersonenhaushalt im örtlichen Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Trägers.

Zu Nummer 9 (§ 42a)

Mit § 42a wird eine Vorschrift zur Anerkennung von Bedarfen für Unterkunft und Heizung in das Vierte Kapitel des SGB XII eingefügt.

Zu Absatz 1

Nach dem in Absatz 1 enthaltenen Grundsatz richtet sich die Anerkennung von Bedarfen nach den entsprechenden Vorschriften im Vierten Abschnitt des Dritten Kapitels (§§ 35, 35a und 36 SGB XII) sowie nach § 42 Nummer 4 Buchstabe b SGB XII (Unterbringung in einer stationären Einrichtung), soweit sich aus den Absätzen 2 bis 5 keine Abweichungen und Ergänzungen in Form von Regelungen für besondere Wohnsituationen ergeben.

Zu Absatz 2

Absatz 2 enthält eine Definition von Wohnung und anderen Wohnformen, auf der die speziellen Regelungen für die Anerkennung angemessener Aufwendungen für Unterkunft und Heizung als Bedarf in den Absätzen 3 bis 5 aufbauen. Dabei wird in Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 nach Leistungsberechtigten, die in einer Wohnung leben, und in Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 nach Leistungsberechtigten außerhalb von stationären Einrichtungen, die in sonstigen Unterkünften leben, differenziert.

Die Definition einer Wohnung nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 ist in Absatz 2 Satz 2 enthalten und übernimmt die in unterschiedlichen Rechtsbereichen übliche Abgrenzung, wonach eine Wohnung eine abgeschlossene räumliche Einheit darstellt, die zumindest die wesentlichen für eine eigenständige Haushalts- und damit auch Lebensführung bestimmten und geeigneten Ausstattungen, Vorrichtungen und Einrichtungen beinhaltet. Eine Wohnung im Sinne der Vorschrift stellt auch eine selbstgenutzte Wohnimmobilie (Eigenheim) dar. Die für Wohnungen als Bedarf zu berücksichtigenden angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung in besonderen Konstellationen von Mehrpersonenhaushalten enthalten die Absätze 3 und 4.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wird eine spezielle Regelung für die Unterkunfts-kosten von Leistungsberechtigten, die in der Wohnung mindestens eines Elternteils, mindestens eines volljährigen Kindes oder eines volljährigen Geschwisterkindes leben, geschaffen. Hintergrund dieser Neuregelung ist eine Rechtsprechungsänderung durch das Bundessozialgericht im Jahr 2011 (Az.: B 8 SO 18/09 R, B 8 SO 29/10 R). Danach müssen Leistungsberechtigte für die Anerkennung von Aufwendungen für Kosten der Unterkunft und Heizung den Nachweis führen, dass sie rechtlich wirksam zur Zahlung eines Anteils an den Unterkunfts-kosten verpflichtet sind – zum Beispiel durch Vorlage eines Mietvertrags – und tatsächlich entsprechende Zahlungen leisten. In der Praxis stellt diese Rechtsprechung des Bundessozialgerichts für die Betroffenen einen erheblichen Aufwand dar und bereitet den betroffenen Familien meist zusätzliche Schwierigkeiten. So beispielsweise, wenn die Eltern zugleich Betreuer ihres erwachsenen Kindes mit Behinderungen sind. Dann ist zum Abschluss eines Mietvertrages die Bestellung eines Ergänzungspflegers durch das Betreuungsgericht notwendig. Aber auch für die für die Ausführung des Vierten Kapitels SGB XII zuständigen Träger bedeutet die Prüfung der Nachweise über Mietvertrag und tatsächliche Zahlung des Mietzinses einen erheblichen Verwaltungsaufwand. Deshalb werden für den genannten Personenkreis Bedarfe der Unterkunft und Heizung zukünftig in pauschalierter Form als Bedarf berücksichtigt. Die Höhe der Pauschale ergibt sich für die Unterkunft, also in der Regel für die Woh-

nungsmiete, aus der Differenz der angemessenen Aufwendungen für einen Mehrpersonenhaushalt entsprechend der Anzahl der in der Wohnung lebenden Personen und der Miete für eine Wohnung mit einer um eins verringerten Personenzahl (Differenzmethode). Lebt die leistungsberechtigte Person beispielsweise mit ihren Eltern zusammen, wird erst ermittelt, welche Aufwendungen für Unterkunft eines Dreipersonenhaushalts angemessen sind, und von dem sich ergebenden Betrag werden in einem zweiten Schritt die angemessenen Aufwendungen für einen Zweipersonenhaushalt abgezogen. Den Differenzbetrag erhält die leistungsberechtigte Person als Bedarf anerkannt und zwar ohne einen Nachweis erbringen zu müssen, dass sie diese Aufwendungen auch tatsächlich trägt.

Die Anerkennung von Aufwendungen für die Heizung ergibt sich aus dem prozentualen Anteil an den tatsächlichen Aufwendungen für die Heizung der Wohnung, der sich aus dem Anteil der als Bedarf zu berücksichtigenden Aufwendungen für die Unterkunft an den gesamten Aufwendungen für die Wohnung ergibt. Beträgt der Anteil der als Bedarf anzuerkennenden Miete beispielsweise 25 Prozent der für die Wohnung zu zahlenden Miete, dann sind auch 25 Prozent der Heizkosten als Bedarf für Heizung anzuerkennen.

Diese Pauschalierungen sind nicht nur aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung erforderlich, sondern auch deshalb, weil oftmals Leistungsberechtigte nach dem Vierten Kapitel des SGB XII in einem nicht hilfebedürftigen Haushalt leben, mit der naheliegenden Folge, dass die Wohnung der Eltern, des Kindes oder Bruder beziehungsweise Schwester, in der die leistungsberechtigte Person lebt, nicht den Angemessenheitskriterien entspricht. Sofern die Berücksichtigung der sich ergebenden pauschalierten Aufwendungen bei Eltern, Kindern oder Geschwistern als Wohnungsinhabern dazu führen würde, dass diese ihren eigenen Lebensunterhalt einschließlich der ungedeckten Aufwendungen für die Unterkunft und Heizung nicht mehr decken können, findet stattdessen die Regelung über die Anerkennung von Unterkunfts-kosten in Mehrpersonenhaushalten in Absatz 4 Satz 1 Anwendung.

Zu Absatz 4

Für Wohngemeinschaften wird in Absatz 4 erstmals eine spezielle Regelung zur Anerkennung von Bedarfen für Unterkunft und Heizung für diese Wohnform geschaffen. Durch diese Spezialregelung sollen die bislang bestehenden Auslegungsfragen beseitigt werden, die sich ergeben bei der Ermittlung der angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung bei Wohngemeinschaften sowohl für die Wohnung insgesamt als auch für die auf einzelne Bewohner entfallenden Anteile. Dadurch soll eine Vereinheitlichung der Vorgehensweise der ausführenden Träger ermöglicht werden. Die Regelung basiert auf dem Grundsatz, dass in Wohngemeinschaften jede darin wohnende leistungsberechtigte Person einen Anspruch auf einen kopfteiligen Anteil an den Aufwendungen für Unterkunft und Heizung eines entsprechenden Mehrpersonenhaushalts hat. Dabei ist beispielsweise bei einer Wohngemeinschaft aus drei Personen der Dreipersonenhaushalt der Vergleichsmaßstab. Damit ist ausgeschlossen, dass im Falle einer Wohngemeinschaft aus drei Personen für jede Person die angemessenen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung eines Einpersonenhaushalts als Bedarf berücksichtigt werden, in der Summe also die Bedarfe für Unterkunft und Heizung von drei Einpersonenhaushalten. Eine Ausnahme besteht nach Absatz 4 Satz 3, wenn die leistungsberechtigte Person mit dem Vermieter der Wohnung oder einem anderen Mieter einen gesonderten Mietvertrag über die ihr allein zur Nutzung überlassenen Räume und die gemeinschaftlich genutzte Mietfläche abgeschlossen hat. In diesen Fällen ist die mietvertragliche Vereinbarung für die Anerkennung der angemessenen Bedarfe für Unterkunft und Heizung maßgebend, in der Höhe jedoch begrenzt auf die angemessenen Aufwendungen für einen Einpersonenhaushalt. Dies gilt jedoch bei Mietverträgen mit einem anderen Mieter der Wohnung nur, wenn die vertraglich vereinbarte Miete zu der gesamten Wohnungsmiete in einem angemessenen Verhältnis steht. Übersteigen die tatsächlichen Aufwendungen die nach Absatz 4 Satz 1 und 2 angemessenen Aufwendungen, gilt nach Absatz 4 Satz 3 die Regelung des § 35 Absatz 2 Satz 2. Danach sind die tatsächlichen Aufwendungen nur so lange als Bedarf anzuerkennen, wie es der leistungsberechtigten Person nicht möglich oder zuzumuten ist, die Aufwendungen zu senken, längstens jedoch für sechs Monate.

Zu Absatz 5

Durch Absatz 5 wird eine Regelung für die Anerkennung von Bedarfen für Unterkunft und Heizung für Leistungsberechtigte geschaffen, die nicht in einer Wohnung, sondern in einer sonstigen Unterkunft leben. In Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 wird zusätzlich klargestellt, dass es sich dabei nicht um eine stationäre Einrichtung handelt, denn für diese gilt § 42 Nummer 4 Buchstabe b in der Fassung dieses Gesetzentwurfs. Sonstige Unterkünfte sind demnach besondere Unterbringungsformen, die in der Regel nicht einer länger- oder gar dauerhaften Unterbringung dienen, sondern stattdessen der Überbrückung von Zeiträumen, für die Leistungsberechtigte über keine Wohnung (Absatz 2 Satz 1 Nummer 1) verfügen und damit oftmals der Vermeidung von Obdachlosigkeit. Umfasst sind von den sonstigen Unterkünften vor allem Zimmer in Pensionen, Ferienwohnungen, Wohnwagen auf Campingplätzen bis hin zu Notquartieren, letzteres oftmals in Form von Gemeinschaftsunterkünften. Die Begrenzung der Höhe der Aufwendungen für solche Unterkünfte auf die durchschnittliche Warmmiete im örtlichen Zuständigkeitsbereich des ausführenden Trägers als zu berücksichtigender Bedarf für Unterkunft und Heizung entspricht der Regelung für die pauschalierten Bedarfe für Unterkunft und Heizung in stationären Einrichtungen (§ 42 Nummer 4 Buchstabe b in der Fassung dieses Gesetzentwurfs). Darüber hinaus können jedoch nach Absatz 5 Satz 2 für bis zu sechs Monate höhere Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn eine unmittelbare oder kurzfristige Senkung der Aufwendungen nicht möglich ist. Damit wird der Regelungsinhalt von § 35 Absatz 2 Satz 2 in angepasster Form übernommen. Angesichts der in der Regel zu unterstellenden vorübergehenden Unterbringung vor allem auch zur Verhinderung von Obdachlosigkeit hat diese Ausnahmeregelung besondere Bedeutung. Bei längerfristiger Unterbringung in einer sonstigen Unterkunft können durch eine weitere Ausnahmeregelung in Absatz 5 Satz 3 im begründeten Einzelfall Aufwendungen als Bedarfe für Unterkunft und Heizung auch dann als Bedarf anerkannt werden, wenn sie höher sind als die durchschnittliche Warmmiete nach Absatz 5 Satz 1. Dies gilt insbesondere dann, wenn es sich um eine Komplettmiete handelt, die zusätzlich beispielsweise auch einen Mietzuschlag für eine Möblierung oder pauschal die Haushaltsenergie oder Gebühren für kabelgebundene Informationszugänge (Kabel-TV, Internet) umfasst. In diesen Fällen ist eine abweichende Regelsatzfestsetzung nach § 27a Absatz 4 in der sich durch diesen Gesetzentwurf ergebenden Fassung vorzunehmen.

Zu Nummer 10 (§ 43 Absatz 5)

Durch die Änderungen in § 43 Absatz 5 werden Klarstellungen und Präzisierungen in der Regelung über die Berücksichtigung von Unterhaltsansprüchen gegenüber Kindern und Eltern vorgenommen. Dabei handelt es sich um die sogenannte Vermutungsregelung, dass Unterhaltspflichtige über kein Jahreseinkommen von 100 000 Euro und mehr verfügen.

Durch den neugefassten Absatz 5 Satz 1 und 2 wird verdeutlicht, dass Unterhaltsansprüche von Leistungsberechtigten gegenüber ihren Kindern oder Eltern grundsätzlich nicht zu berücksichtigen sind. Dies entspricht dem seit Einführung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung geltenden Grundsatz, dass ältere und dauerhaft voll erwerbsgeminderte Menschen einen von Unterhaltsansprüchen unabhängigen Anspruch haben. Die Definition des Jahreseinkommens wird modifiziert. Unverändert übernommen wird, dass es sich um das jährliche Gesamteinkommen nach § 16 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch handelt. Dies ist die Summe der jährlichen Einkünfte im Sinne des Einkommensteuerrechts; umfasst sind insbesondere Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen. Allerdings wird gegenüber dem geltenden Wortlaut in § 43 Absatz 5 Satz 1 nicht mehr auf ein jährliches Gesamteinkommen „unter einem Betrag von 100 000 Euro“ abgestellt, sondern der Grenzbetrag auf ein Jahreseinkommen „von mehr als 100 000 Euro“ festgesetzt.

Dieser Grenzbetrag von 100 000 Euro wird als Jahreseinkommensgrenze definiert. Im Unterschied zum geltenden Recht wird klargestellt, dass die Jahreseinkommensgrenze für jede einzelne unterhaltspflichtige Person gilt. Dies bedeutet: Nicht nur für jedes unterhaltspflichtige Kind, sondern auch für jeden Elternteil und folglich unabhängig davon, ob Eltern zusammenleben oder nicht. Damit wird die gängige Verwaltungspraxis gesetzlich festgeschrieben, die auf dem Urteil des Bundessozialgerichts vom 25. April 2013 (Az.: B 8 SO 21/11 R) beruht.

Ebenfalls aus der geltenden Fassung von § 43 Absatz 5 wird in der Neufassung von Absatz 5 Satz 2 die sogenannte „Vermutungsregelung“ übernommen. Dies bedeutet, dass grundsätzlich zu vermuten ist, dass die Unterhaltspflichtigen die Jahresarbeitseinkommensgrenze nach Absatz 5 Satz 1 nicht überschreiten.

Ebenfalls aus der geltenden Fassung von Absatz 5 Satz 5 wird die Regelung in den einzufügenden neuen Absatz 5 Satz 3 übernommen, dass eine Leistungsberechtigung entfällt, wenn die Vermutung eines 100 000 Euro nicht überschreitenden Jahreseinkommens widerlegt ist. Dies bedeutet - ebenfalls unverändert seit Einführung der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung - dass bei einem höheren Jahreseinkommen der Unterhaltspflichtigen nach Absatz 5 Satz 1 grundsätzlich eine Leistungsberechtigung in der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII besteht und der SGB XII-Träger dann die Heranziehung der Unterhaltspflichtigen nach § 94 SGB zu prüfen hat.

Der Inhalt des bisherigen § 43 Absatz 5 Satz 6 ist künftig in dem neuen Satz 3 enthalten.

Zu Nummer 11 (§ 43a)

Durch die Einfügung des § 43a werden eine Definition des monatlichen Gesamtbedarfs, eine Definition des monatlichen Zahlungsanspruchs und eine Definition der Direktzahlung eingeführt. Diese Legaldefinitionen dienen der Vereinheitlichung im Verwaltungsvollzug und ermöglichen Vereinfachungen durch Konzentration von Regelungsinhalten in einer Vorschrift anstelle von entsprechenden Regelungsinhalten in mehreren Vorschriften.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 ergibt sich der monatliche Gesamtbedarf, oftmals auch als monatlicher Brutbedarf bezeichnet, aus der Summe der anzuerkennenden monatlichen Bedarfe nach § 42 Nummer 1 bis 4. Nicht einbezogen sind Bedarfe nach § 42 Nummer 5, also die Darlehen nach § 37 Absatz 1 (Regelsatzdarlehen). Diese Darlehen dienen ebenfalls der Bedarfsdeckung, allerdings der Deckung von Bedarfen, die grundsätzlich als mit dem pauschalierten Regelbedarf abgedeckt gelten. Regelsatzdarlehen haben deshalb und wegen der Ermessensspielräume der ausführenden Träger eine Sonderstellung innerhalb des Bedarfsdeckungssystems. Deshalb sind Regelsatzdarlehen kein Bestandteil der laufenden Bedarfsdeckung und zählen folglich nicht zum monatlichen Gesamtbedarf.

Zu Absatz 2

Absatz 2 definiert den sich im Einzelfall ergebenden monatlichen Zahlungsanspruch: In der Mehrzahl der Fälle ergibt sich der monatliche Zahlungsanspruch aus dem monatlichen Gesamtbedarf nach Absatz 1 abzüglich anzurechnenden Einkommens und Vermögens nach § 41 Absatz 1 in Verbindung mit § 43. In besonderen Fallkonstellationen können bei der Ermittlung des monatlichen Zahlungsanspruchs Nachzahlungen, zum Beispiel nach § 44b Absatz 6 (vgl. Nummer 16), den Gesamtbedarf erhöhen und sind Aufrechnungen und Verrechnungen nach dem neu einzufügenden § 44d SGB (vgl. Nummer 16) davon abzuziehen. Dies entspricht den Grundsätzen des Sozialhilferechts, weshalb sich keine materiellen Auswirkungen aus der Legaldefinition des monatlichen Zahlungsanspruchs ergeben.

Zu Absatz 3

Die Direktzahlung, also die Bedarfsdeckung durch eine unmittelbare Zahlung vom ausführenden Träger an Empfangsberechtigte zugunsten leistungsberechtigter Personen, regelt Absatz 3. Hierbei handelt es sich um Regelungen zur Leistungsgewährung in Form von Direktzahlungen. Neue Tatbestände, die eine Direktzahlung ermöglichen, werden dadurch nicht eingeführt. Unter welchen Voraussetzungen eine Direktzahlung möglich ist, soll sich weiterhin aus den jeweiligen, die Anerkennung von Bedarfen regelnden Vorschriften ergeben. Absatz 3 soll nach dessen Satz 1 letzter Halbsatz nicht für Leistungen zur Deckung von Bedarfen für Bildung und Teilhabe gelten, denn für die Erbringung dieser Leistungen sehen die §§ 34a und 34b spezielle Regelungen vor.

In allen anderen Fällen, in denen Vorschriften des Dritten Kapitels des SGB XII zur Bedarfsdeckung eine Direktzahlung vorsehen oder ermöglichen, bestimmt Absatz 3 Satz 1, dass

an den Empfangsberechtigten eine monatliche Zahlung bis zur Höhe des jeweiligen anzuerkennenden Bedarfs möglich ist. So kann beispielsweise bei einer Direktzahlung der monatlichen Miete ein monatlicher Betrag bis zur Obergrenze der als Bedarf zu berücksichtigenden tatsächlichen angemessenen Aufwendungen für die Miete an den Empfangsberechtigten gezahlt werden. Die Begrenzung der Direktzahlung auf den monatlichen Zahlungsanspruch greift dann, wenn der durch eine Direktzahlung zu deckende Bedarf einen höheren Betrag ergibt als der monatliche Zahlungsanspruch. Ohne diese Begrenzung würde der ausführende Träger mit der Direktzahlung eine über den Leistungsanspruch hinausgehende Leistung erbringen. Nach Absatz 3 Satz 2 sind die Vorgaben für eine nach dem Dritten Kapitel des SGB XII vorgesehene oder ermöglichte Direktzahlung nach Absatz 3 Satz 1 auch anzuwenden, wenn Leistungsberechtigte eine Direktzahlung wünschen, wie es nach § 9 Absatz 2 Satz 1 möglich ist.

Zu Absatz 4

Mit Absatz 4 wird erstmals eine spezielle Regelung zur Ermöglichung von Direktzahlungen für laufende Zahlungsverpflichtungen von Leistungsberechtigten, die wegen unbezahlter Rechnungen aus Versorgungsverträgen für Haushaltsstrom (Stromschulden) unmittelbar von Stromabschaltungen bedroht sind, eingeführt. Im geltenden Recht werden solche Direktzahlungen im Wege der Rechtsauslegung von § 35 Absatz 1 Nummer 2 vorgenommen. Dies ist jedoch systematisch fragwürdig, weil § 35 die anzuerkennenden Bedarfe für Unterkunft und Heizung regelt, Aufwendungen für den Haushaltsstrom - dies ist Strom für Beleuchtung, elektrische Geräte und Ähnliches, nicht aber Strom für Heizzwecke - aber aus dem sich nach den pauschalierten Regelbedarfsstufen ergebenden Regelsatz zu tragen sind. Durch Absatz 4 soll deshalb eine eigene Rechtsgrundlage geschaffen werden, um den ausführenden Trägern Direktzahlungen zu ermöglichen, damit die regelmäßige Zahlung von monatlichen Vorauszahlungen sichergestellt wird und dadurch eine Einstellung der Stromlieferung verhindert werden kann. Eine Direktzahlung an den Stromlieferanten erfolgt dabei wie alle anderen Direktzahlungen nach Maßgabe von Absatz 3.

Zu Nummer 12 (§ 44 Absatz 3)

§ 44 Absatz 3 Satz 2 regelt abweichend von § 44 Absatz 3 Satz 1 einen verkürzten Bewilligungszeitraum von sechs Monaten, sofern über den Leistungsanspruch nach § 44a vorläufig entschieden wurde.

Die kürzere Bewilligungsdauer berücksichtigt, dass Prognoseentscheidungen stets mit einer erheblichen Unsicherheit hinsichtlich des festgestellten Bedarfs oder des zu berücksichtigenden Einkommens und Vermögens verbunden sind. Damit stellt die Verkürzung des Bewilligungszeitraums eine zeitnahe Überprüfung der zutreffenden Leistungshöhe sicher. Sie führt dazu, dass Bedarfsunterdeckungen sowie zu hohe vorläufig bewilligte Leistungen zeitnah an die tatsächlich bestehenden Bedarfe angepasst werden können. Zugleich werden hohe Nachzahlungen und Erstattungsansprüche vermieden, die bei einjährigen Bewilligungszeiträumen eintreten könnten.

Die Regelung enthält gebundenes Ermessen, um in atypischen Fallgestaltungen von der Verkürzung absehen zu können. In Betracht kommt dies zum Beispiel in Fällen, in denen zu berücksichtigendes Einkommen aufgrund von monatlichen Schwankungen als Jahreseinkünfte zu berechnen ist.

Außerdem kann auch für einen kürzeren Zeitraum als sechs Monate in Fällen entschieden werden, wenn der zutreffende Leistungsanspruch voraussichtlich zu einem früheren Zeitpunkt ermittelt werden kann.

Zu Nummer 13 (§§ 44a und b)

Zu § 44a

Durch die Neufassung des § 44a wird den Trägern ermöglicht, Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII vorläufig zu bewilligen, um einem entsprechenden Bedürfnis in der Praxis Rechnung zu tragen. Eine endgültige Bewilligung von Geldleistungen setzt voraus, dass die Sach- und Rechtslage für den gesamten Bewilligungszeitraum vollständig

und nicht nur teilweise geklärt ist. Ist eine abschließende Klärung nicht möglich, kommt eine vorläufige Bewilligung in Betracht.

Eine abschließende Prüfung des Leistungsanspruchs beziehungsweise die endgültige Festlegung der Leistungshöhe für den gesamten Bewilligungszeitraum ist nicht möglich, wenn bereits bei Erlass der Entscheidungen Veränderungen in den Einkommensverhältnissen oder bei den anzuerkennenden Bedarfen mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind. Kann zum Zeitpunkt der behördlichen Entscheidung das Bestehen eines Leistungsanspruchs nur aufgrund einer mit Unsicherheiten behafteten Prognose entschieden werden, ist eine abschließende Bewilligungsentscheidung untauglich. Eine solche Situation tritt beispielsweise bei Personen, die in einer Werkstatt für behinderte Menschen arbeiten und bei denen die jeweilige Höhe des monatlich schwankenden Arbeitseinkommens im Entscheidungsmonat noch nicht absehbar ist, auf.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 hat der Träger über Geldleistungen vorläufig zu entscheiden, wenn im Entscheidungszeitpunkt zwar die Leistungsberechtigung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII dem Grunde nach feststeht, die weiteren leistungserheblichen Umstände jedoch noch nicht abschließend geklärt werden konnten. Der Träger hat kein Ermessen, ob er bei Vorliegen der Voraussetzungen an Stelle der gebotenen vorläufigen Bewilligung eine endgültige Entscheidung erlässt.

Im Unterschied zu den in den Nummern 1 und 2 formulierten unsicheren Leistungsvoraussetzungen, ist zwingende Voraussetzung für die vorläufige Bewilligung, dass zum Zeitpunkt der Entscheidung das Erreichen der Altersgrenze oder die dauerhafte volle Erwerbsminderung sicher festgestellt sind. Eine vorläufige Bewilligung der Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII kommt demnach nicht in Betracht, wenn die Entscheidung über die Feststellung der dauerhaft vollen Erwerbsminderung noch aussteht.

Nach Absatz 1 Nummer 1 sind die Geldleistungen vorläufig zu bewilligen, wenn zur Feststellung der Anspruchsvoraussetzungen längere Zeit erforderlich, das Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen aber hinreichend wahrscheinlich ist. Dies entspricht inhaltlich der vorläufigen Bewilligung im Arbeitsförderungsrecht.

Aus Absatz 1 Nummer 2 folgt, dass auch in den Fällen vorläufig zu entscheiden ist, in denen der Anspruch dem Grunde nach zwar besteht, gleichwohl zur Feststellung der konkreten Leistungshöhe längere Zeit erforderlich ist. Dies entspricht dem Grundgedanken in § 42 SGB I, in diesen Fallkonstellationen Vorschüsse auf Geldleistungen zu gewähren.

Sofern die Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für die Erbringung von Geldleistungen nicht hinreichend wahrscheinlich ist oder die Leistungsberechtigung dem Grunde nach zum Zeitpunkt der Entscheidung nicht sicher festgestellt ist, sind die beantragten Geldleistungen (endgültig) abzulehnen.

Zu Absatz 2

Die Pflicht, eine vorläufige Entscheidung zu begründen, wird in Absatz 2 Satz 1 konkretisiert: Danach ist nicht nur die Berechnung der Leistungshöhe darzulegen, sondern auch der konkrete Anlass für die vorläufige Entscheidung anzugeben. Anderenfalls ist für die leistungsberechtigte Person nicht erkennbar, aus welchem Grund lediglich eine vorläufige Entscheidung ergeht, die keinerlei Vertrauensschutz aufbaut und die mit dem Risiko einer weitgehenden Erstattungspflicht verbunden ist. Dem entsprechend muss der leistungsberechtigten Person bereits bei Erlass der vorläufigen Entscheidung bewusst sein, dass sie noch nach Abschluss des Bewilligungszeitraums zur Mitwirkung an der abschließenden Feststellung des Leistungsanspruchs verpflichtet ist.

Nach Absatz 2 Satz 2 ergeht eine vorläufige Entscheidung nicht, wenn die leistungsberechtigte Person die Umstände zu vertreten hat, die einer sofortigen abschließenden Entscheidung entgegenstehen. Mit der Regelung wird verhindert, dass eine vorläufige Leistungsbewilligung durch Verschleierung leistungserheblicher Tatsachen missbräuchlich hergeführt werden kann.

Zu Absatz 3

In Absatz 3 wird die Anpassung einer vorläufig bewilligten Geldleistung modifiziert. Maßgeblich für die Änderung eines Verwaltungsaktes und damit auch einer vorläufigen Bewilligung sind die Vorschriften des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch (SGB X).

Bei leistungserheblichen Tatsachen, die bereits im Zeitpunkt des Erlasses der vorläufigen Entscheidung vorlagen, aber der Geldleistung zugunsten der leistungsberechtigten Person rechtswidrig nicht zugrunde gelegt wurden, ist der Anwendungsbereich des § 45 SGB X eröffnet.

Insofern wird § 45 SGB X in der Rechtsfolge angepasst, als die Rücknahme mit Wirkung für die Zukunft ohne Ausübung von Ermessen und ohne Prüfung von Vertrauensschutz vorzunehmen ist. Diese Regelung ist sachgerecht, da die vorläufige Entscheidung kein Vertrauen in eine endgültige Leistungsbewilligung entstehen lässt und somit eine Prüfung von vertrauensschutzbildenden Umständen nicht erforderlich ist. Absatz 3 ist im Falle einer abschließenden Entscheidung nach Absatz 4 unbeachtlich.

Mit der auf § 45 SGB X beschränkten Modifikation bleibt eine rückwirkende Aufhebung zugunsten der leistungsberechtigten Person mit Wirkung für die Vergangenheit - etwa nach den §§ 44 oder 48 SGB X - weiterhin möglich; sie ist auch erforderlich, um eine Bedarfsdeckung sicherzustellen.

Zu den Absätzen 4 und 5

Mit den Absätzen 4 und 5 wird das Verfahren zur abschließenden Entscheidung geregelt. Da sich die Vorläufigkeit auf die gesamte Geldleistung erstreckt, fließen sämtliche leistungserheblichen Tatsachen unabhängig vom Anlass der vorläufigen Entscheidung in die abschließende Entscheidung ein.

Zu Absatz 4

Nach Absatz 4 kann der ausführende Träger bereits vor Ablauf des Bewilligungszeitraums eine abschließende Entscheidung treffen, sofern er feststellt, dass hinsichtlich der noch ausstehenden Monate des Bewilligungszeitraums kein Anspruch auf Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII besteht und ihm eine endgültige Entscheidung über den Leistungsanspruch der vergangenen Monate möglich ist. Entscheidet sich der Träger für eine vorzeitige abschließende Entscheidung, hat diese den gesamten Bewilligungszeitraum zu erfassen. Eine Änderung der vorläufigen Entscheidung ist dann wegen des Vorrangs der abschließenden Entscheidung ausgeschlossen.

Zu Absatz 5

Über die vorläufige Entscheidung ist nach Absatz 5 Satz 1 nur dann abschließend zu entscheiden, wenn sich nach dem Bewilligungszeitraum ergibt, dass die vorläufig bewilligte Geldleistung monatlich unzutreffend war. Sollte sich eine monatliche Übereinstimmung von vorläufiger und abschließend festgestellter Geldleistung ergeben, ist eine abschließende Entscheidung nicht angezeigt, da auch die vorläufige Entscheidung den Träger bindet. Die leistungsberechtigte Person hat jedoch nach Absatz 5 Satz 2 auch die Möglichkeit, einen Antrag auf eine abschließende, den gesamten Bewilligungszeitraum umfassende Entscheidung zu stellen und somit Vertrauensschutz hinsichtlich der erlangten Geldleistungen zu erhalten.

Die leistungsberechtigte Person bleibt nach dem Leistungsbezug verpflichtet, die vom ausführenden Träger geforderten leistungserheblichen Tatsachen zur endgültigen Feststellung des Leistungsanspruchs mitzuteilen. Deshalb wird in Absatz 5 Satz 3 die Fortgeltung der Mitwirkungspflichten nach dem SGB I angeordnet.

Kommt die leistungsberechtigte Person trotz angemessener Fristsetzung und schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen bis zur abschließenden Entscheidung ihren Nachweispflichten nicht, nicht vollständig oder nicht fristgemäß nach, wird der Leistungsanspruch in den einzelnen Leistungsmonaten abschließend gemäß Absatz 5 Satz 4 nur in der Höhe festgestellt, soweit dies ohne die Mitwirkung der Leistungsberechtigten möglich ist. Für die

übrigen Monate wird nach Absatz 5 Satz 5 festgestellt, dass kein Leistungsanspruch besteht.

Zu Absatz 6

Ergeht innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Bewilligungszeitraums keine abschließende Entscheidung, auch nicht auf Antrag der leistungsberechtigten Person, gilt die vorläufig bewilligte Geldleistung nach Absatz 5 als abschließend festgesetzt. Diese Frist orientiert sich an § 45 Absatz 4 Satz 2 SGB X, weil der ausführende Träger bereits im Zeitpunkt der vorläufigen Entscheidung Kenntnis davon hat, dass die Voraussetzungen für die Leistungsgewährung nicht vollständig aufgeklärt waren. Im Übrigen gilt diese Frist auch gegenüber der leistungsberechtigten Person, die einerseits nach Fristende keine Nachzahlung mehr geltend machen kann, andererseits aber nach Ablauf der Frist auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertrauen darf. Die Fiktion der abschließenden Festsetzung gilt nach Absatz 6 Satz 2 Nummer 1 nicht, wenn der Leistungsberechtigte die abschließende Entscheidung innerhalb der Jahresfrist beantragt hat. In diesem Fall besteht weiterhin ein Anspruch auf eine abschließende Entscheidung.

Die Fiktion der abschließenden Festsetzung greift nach Absatz 6 Satz 2 Nummer 2 außerdem nicht in den Fällen, in denen sich herausstellt, dass ein Anspruch auf die Geldleistungen nicht oder nur in geringerer Höhe bestand und die Rechtswidrigkeit der vorläufigen Leistungsgewährung zugunsten der leistungsberechtigten Person auf Tatsachen beruht, die nicht Anlass der vorläufigen Entscheidung waren. Hiermit wird sichergestellt, dass Leistungsberechtigte, die den Träger pflichtwidrig über leistungserhebliche Tatsachen in Unkenntnis lassen haben, keinen rechtlichen Vorteil aus der Endgültigkeitsfiktion des Absatz 6 Satz 1 ziehen können.

Erfährt der Träger, der aus einem bestimmten Grund (etwa wegen schwankenden Einkommens) eine vorläufige Entscheidung getroffen hat, beispielsweise erst zwei Jahre nach Ende des Leistungsbezugs, von einem anderen Umstand (etwa bedarfsdeckendes Vermögen), der den Leistungsanspruch entfallen lässt, so hat er innerhalb eines Jahres eine abschließende Entscheidung unter Einbeziehung aller leistungserheblichen Tatsachen zu prüfen. Die Jahresfrist beginnt mit Kenntnis des ausführenden Trägers von den anspruchändernden Tatsachen. Unabhängig vom Zeitpunkt der Kenntniserlangung ist die Möglichkeit einer abschließenden Entscheidung zehn Jahre nach Bekanntgabe der vorläufigen Entscheidung endgültig verfristet. Der Zeitraum orientiert sich an der in § 45 Absatz 3 Satz 2 SGB X geregelten Frist, nach der eine Rücknahme unzulässig wird.

Zu Absatz 7

Nach Absatz 7 Satz 1 sind die vorläufig erbrachten Geldleistungen auf die abschließend festgestellten Geldleistungen anzurechnen. Da die Geldleistungen kalendermonatlich erbracht werden, erfolgt die Anrechnung entsprechend der für die Monate gewährten beziehungsweise zu gewährenden Geldleistungen. Stellt sich dabei heraus, dass Überzahlungen von Geldleistungen in einzelnen Monaten Nachzahlungsansprüchen in anderen Monaten gegenüberstehen, sind nach Absatz 7 Satz 2 die überzahlten Geldleistungen auf die nachzuzahlenden Geldleistungen anzurechnen. Verbleibt nach der Saldierung der monatlich gewährten und festgestellten Geldleistungsansprüche eine Überzahlung, ist diese von der leistungsberechtigten Person zu erstatten. Mit der Saldierung werden sowohl für die leistungsberechtigte Person als auch für den ausführenden Träger in vielen Konstellationen aufwändige Erstattungsverfahren vermieden. Das Saldierungsverfahren ist zudem angemessen, da die leistungsberechtigte Person aufgrund der vorläufigen Entscheidung grundsätzlich kein schützenswertes Vertrauen in Bezug auf die erhaltenen Geldleistungen erlangt.

Ergibt sich nach der Saldierung ein Anspruch auf eine Nachzahlung, ist dieser mit dem Erlass der abschließenden Entscheidung sofort fällig.

Zu § 44b

Durch § 44b wird eine spezielle Vorschrift zur Aufrechnung und Verrechnung eingeführt.

Zu Absatz 1

Aufgerechnet werden kann nach Absatz 1 mit bestandskräftigen Forderungen aufgrund einer vorläufigen Entscheidung nach § 44a Absatz 7.

Zu Absatz 2

Die Aufrechnung nach Absatz 1 ist auf 5 Prozent der für die leistungsberechtigte Person maßgebenden Regelbedarfsstufe beschränkt. Andere Bedarfe, wie Mehrbedarfe, bleiben bei der Bestimmung der Höchstgrenze außer Betracht.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 ist eine Aufrechnung durch schriftlichen Verwaltungsakt gegenüber der leistungsberechtigten Person zu erklären. Die Dauer der möglichen Aufrechnung mit einer bestandskräftigen Forderung wird auf einen Zeitraum von drei Jahren beschränkt. Diese Frist beginnt ab dem Monat, der auf den Monat, in dem die Bestandskraft der Forderung eintritt, folgt und endet dementsprechend drei Jahre nach Ende des Monats, in dem die Bestandskraft eingetreten ist. Zeiträume, in denen eine Aufrechnung (beispielsweise durch die vorübergehende Erzielung bedarfsdeckenden Einkommens) nicht möglich ist, verlängern den Aufrechnungszeitraum entsprechend.

Zu Absatz 4

Mit der Regelung in Absatz 4 werden die für die Ausführung des Vierten Kapitels zuständigen Träger zur Verrechnung ermächtigt, insbesondere um die Realisierung von Erstattungs- und Rückzahlungsansprüchen zu erleichtern.

Nach Absatz 4 Satz 1 kann der ausführende Träger mit Ermächtigung eines Trägers, der zum Zeitpunkt der Entstehung der Forderung zuständig war (Wechsel der Zuständigkeit insbesondere aufgrund eines Umzugs), die Forderung mit den von ihm zu erbringenden Geldleistungen verrechnen. Bei dem bislang zuständigen Träger muss es sich aber um einen Träger von Leistungen nach dem SGB XII handeln. Der ausführende Träger, der um Verrechnung ersucht wird, hat zu prüfen, ob dem Verrechnungsersuchen Gründe entgegenstehen. Zeitlicher Rahmen und Umfang der Verrechnung entsprechen der Aufrechnung nach den Absätzen 1 bis 3. Die Verrechnung ist ebenso durch schriftlichen Verwaltungsakt zu erklären.

Ein infolge der Verrechnung zwischen für die Ausführung des Vierten Kapitels zuständigen Trägern bestehender Ausgleichsanspruch hätte für den Bund, der die Nettoausgaben für Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII zu tragen hat, keinerlei Auswirkungen: Für die Höhe der bundesweiten Nettoausgaben wäre es unerheblich, welcher ausführende Träger die Verrechnung geltend macht und insoweit geringere Nettoausgaben zu tragen hat. Zudem entstünde durch die Pflicht, entsprechende Ausgleichsansprüche geltend zu machen, ein unvertretbarer, zusätzlicher Verwaltungsaufwand. Daher sind Erstattungsansprüche nach Absatz 4 Satz 2 zwischen den die Geldleistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII ausführenden Träger ausgeschlossen.

Zu Nummer 14 (§ 44 c)

Die bislang in § 44a enthaltene Vorschrift, mit der Erstattungsansprüche der Träger nach dem Vierten Kapitel des SGB XII untereinander ausgeschlossen sind, wird aufgrund der Neufassung von § 44a inhaltlich unverändert in den neu einzufügenden § 44c übernommen.

Zu Nummer 15 (§ 45)

Zu Buchstabe a

Aus § 45 ergibt sich, wann ein das Vierte Kapitel des SGB XII ausführender Träger ein Ersuchen an einen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung zur gutachterlichen Feststellung der Dauerhaftigkeit einer vollen Erwerbsminderung zu stellen hat. Satz 3 regelt dazu, wann es eines solchen Ersuchens nach geltendem Wortlaut „nicht bedarf“. Durch die Neufassung von Satz 3 werden Präzisierungen, Klarstellungen sowie eine Ergänzung vorgenommen. Ferner wird der Regelungsinhalt zur Verbesserung der Übersichtlichkeit und

zur Erleichterung der Zitierbarkeit in eine nummerierte Auflistung übernommen. Dabei wird zudem verdeutlicht, dass ein Ersuchen auf gutachterliche Feststellung der Dauerhaftigkeit der vollen Erwerbsminderung in den in Satz 3 enthaltenen Fallkonstellationen „nicht erfolgt“.

Die Nummern 1 und 2 übernehmen unverändert Inhalte aus der geltenden Fassung von Satz 3. Danach erfolgt kein Ersuchen, wenn ein Rentenversicherungsträger bereits bei der Feststellung einer Rente wegen Erwerbsminderung die Dauerhaftigkeit einer vollen Erwerbsminderung festgestellt hat oder bereits aufgrund des Ersuchens eines anderen Trägers nach dem SGB XII oder nach dem SGB II eine gutachterliche Stellungnahme abgegeben hat. In Satz 3 Nummer 3 wird eine Klarstellung vorgenommen. Nach dem geltenden Wortlaut von Satz 3 ergeben sich Auslegungsfragen dahingehend, ob bei Menschen mit Behinderung im Eingangs- und Berufsbildungsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen oder einer vergleichbaren Einrichtung ein Ersuchen gestellt werden kann. Da die Dauerhaftigkeit einer vollen Erwerbsminderung erst nach Beendigung des Berufsbildungsbereichs festgestellt werden kann, erfolgt für diese Personen kein Ersuchen an einen Rentenversicherungsträger. Deshalb regelt Satz 3 Nummer 3 im Unterschied zur geltenden Fassung von Satz 3, dass für Menschen mit Behinderung im Eingangs-, Berufsbildungs- und Arbeitsbereich kein Ersuchen auf gutachterliche Feststellung der Dauerhaftigkeit einer vollen Erwerbsminderung erfolgt.

Gegenüber der geltenden Fassung von Absatz 3 Satz 3 wird der neuzufassende Satz inhaltlich durch Nummer 4 ergänzt. Dabei handelt es sich um eine klarstellende Ergänzung. Danach erfolgt für Menschen mit Behinderung keine gutachterliche Feststellung der Dauerhaftigkeit einer vollen Erwerbsminderung, wenn der zuständige Fachausschuss festgestellt hat, dass sie die Voraussetzungen für eine Beschäftigung in einer Werkstatt nicht erfüllen. Die Betroffenen werden in der Regel in einer Werkstatt für behinderte Menschen angegliederten Einrichtung oder Gruppe betreut und gefördert.

Zu Buchstabe b

Der Inhalt von Satz 4 in der geltenden Fassung wird nicht übernommen. Danach können bislang die kommunalen Spitzenverbände und die Deutsche Rentenversicherung Bund Vereinbarungen über das Verfahren für das Ersuchen um gutachterliche Stellungnahme schließen. Eine solche Vereinbarung wurde nicht geschlossen. Aufgrund des Eintritts von Bundesauftragsverwaltung zum 1. Januar 2013 ist der Abschluss einer solchen Vereinbarung nicht mehr angezeigt.

Zu Nummer 16 (§ 108)

Korrektur eines redaktionellen Versehens in § 108 Absatz 1 Satz 1.

Zu Nummer 17 (§ 137)

§ 137 stellt eine Übergangsregelung zur Ermittlung der Regelbedarfsstufen nach § 8 RBEG (Artikel 1 dieses Gesetzentwurfs) dar.

Aufgrund der Neuermittlung der Regelbedarfe ergäbe sich für Leistungsberechtigte, die der Regelbedarfsstufe 6 spätestens ab dem 1. Januar 2017 zuzuordnen sind, ein niedrigerer Betrag als nach dem geltenden Recht bewilligt worden ist.

Daher enthält § 8 Absatz 2 RBEG (Artikel 1 dieses Gesetzentwurfs) eine Bestandsschutzregelung, nach der für die Regelbedarfsstufe 6 der sich nach dem geltenden Recht ergebende Betrag von 237 Euro weiter gilt. Er ist deshalb in die Anlage zu § 28 zu übernehmen. Diese Bestandsschutzregelung gilt solange, bis sich aufgrund der Fortschreibung der Regelbedarfsstufen in den Folgejahren, erstmals zum 1. Januar 2018, durch die Verordnung nach § 40 ein höherer Betrag ergibt. Ergibt sich ein höherer Betrag, gilt dieser als neue Regelbedarfsstufe; die Anlage zu § 28 ist entsprechend zu ergänzen.

Zu Nummer 18 (Tabelle in der Anlage zu § 28)

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung der Tabelle in der Anlage zu § 28 mit den für das Jahr 2017 nach § 8 RBEG (Artikel 1 dieses Gesetzentwurfs) geltenden Regelbedarfsstufen folgt dem in § 29 Absatz 5 enthaltene Auftrag, die Tabelle entsprechend zu aktualisieren.

Zu Buchstabe b

Die sich nach § 8 Absatz 1 RBEG ergebenden Regelbedarfsstufen - also sowohl die sich aufgrund der sich nach den Sonderauswertungen der EVS 2013 für das Jahr 2017 ergeben Beträge in Euro als auch die geänderten Abgrenzungen der Regelbedarfsstufen 1 bis 3 - werden in die Anlage zu § 28 übernommen. Wegen der Änderungen in den Abgrenzungen der für Erwachsene geltenden Regelbedarfsstufen wird der unter der Tabelle stehende Text neu gefasst. Dabei ergeben sich gegenüber § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 6 RBEG sprachliche Anpassungen durch die geänderte Satzstruktur und anzupassende Verweisungen.

Die Regelbedarfsstufe 1 gilt für erwachsene Personen, die in einer Wohnung leben. Dies sind neben alleinlebenden oder alleinerziehenden Erwachsenen, für die bislang die Regelbedarfsstufe 1 gilt, auch alle anderen Erwachsenen in einer Wohnung (Mehrpersonenkonstellationen Erwachsener). Dies sind unter anderem in einer Wohnung als Wohngemeinschaft lebende Erwachsene unabhängig von deren Anzahl, ein im Haushalt eines Kindes lebender Elternteil oder (im SGB XII) ein erwachsenes Kind im Haushalt der Eltern. Wegen der von § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 RBEG abweichenden Ausgestaltung der Regelbedarfsstufe 2 (siehe nachfolgend) ergibt sich für die Regelbedarfsstufe 1 gegenüber § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 RBEG eine Abweichung: Die Ausnahmeregelung für Paare ergibt sich durch die Geltung von Regelbedarfsstufe 2 und nicht der Regelbedarfsstufe 2 Buchstabe a.

Die Regelbedarfsstufe 2 gilt, wie im bisherigen Recht, für Ehegatten, Lebenspartner sowie in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebende Partner. Die in § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 RBEG enthaltene Differenzierung der Regelbedarfsstufe 2 in die Buchstaben a (Paare) und b (Wohnform aus persönlichem Wohnräume und zusätzlicher Räumlichkeiten zur gemeinsamen Nutzung) wird für die Jahre 2017 bis 2019 nicht übernommen, weil die durch den Entwurf des BTHG einzuführende Rechtsgrundlage für diese neue Wohnform in § 42a erst zum 1. Januar 2020 in Kraft treten soll. Die sich ab 1. Januar 2020 ergebende Fassung der Anlage zu § 28 mit der entsprechend ergänzten Regelbedarfsstufe 2 ist in Artikel 3 dieses Gesetzentwurfs enthalten.

Zu Artikel 3 (Weitere Änderung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch)

Durch die Neufassung der Anlage zu § 28 wird der Rechtsstand ab 1. Januar 2020 für die Abgrenzung der Regelbedarfsstufen berücksichtigt.

Durch die Neufassung der Definition der Regelbedarfsstufe 2 wird deren Anwendung gegenüber der ab 1. Januar 2017 geltenden Fassung (vgl. Artikel 2) durch die ab 1. Januar 2020 vorzunehmende Einteilung in Buchstabe a und b erweitert. Die in der ab 1. Januar 2017 geltenden Fassung enthaltene Definition dieser Regelbedarfsstufe für Paare (Ehegatten, Lebenspartner sowie in eheähnlicher oder lebenspartnerschaftsähnlicher Gemeinschaft lebende Partner) findet sich nun in Buchstabe a. Hinzu kommen in Buchstabe b Erwachsene, die nicht in einer Paarkonstellation leben, aber in der durch die nach dem Entwurf des BTHG einzuführenden neuen Wohnform leben (§ 42a Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 SGB XII in der nach dem Entwurf des BTHG ab 1. Januar 2020 geltenden Fassung: Persönlicher Wohnraum und zusätzliche Räumlichkeiten zu gemeinsamen Nutzung). Hintergrund hierfür ist, dass ab 1. Januar 2020 für Menschen mit Behinderungen die Fachleistung (Eingliederungshilfe nach Teil 2 des SGB IX) und der Lebensunterhalt leistungsrechtlich voneinander getrennt werden. Durch diese Ergänzung der Regelbedarfsstufe 2 entspricht der darunter fallende Personenkreis ab 1. Januar 2020 der Abgrenzung, die sich nach § 8 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 RBEG ergibt.

Die Neufassung der Anlage zu § 28 führt für die Regelbedarfsstufen 3 bis 6 zu keinen Änderungen; es wird der seit 1. Januar 2017 geltende Wortlaut unverändert übernommen.

Zu Artikel 4 (Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1

Mit den Neuregelungen in § 20 sollen künftig auch ohne eigenständige Bekanntmachung - wie sie nach dem geltenden § 20 Absatz 5 vorgegeben ist - die jeweils auf Grundlage des § 28 SGB XII in Verbindung mit dem RBEG neu ermittelten und aufgrund der Regelbedarfsstufenstufen-Fortschreibungsverordnung nach den §§ 28a und 40 SGB XII fortgeschriebenen Regelbedarfe unmittelbar auch im SGB II gelten.

Die in § 20 genannten Euro-Beträge werden durch einen Verweis auf die jeweilige Regelbedarfsstufe ersetzt.

Zu Buchstabe a

Durch den neuen Absatz 1a wird für das gesamte SGB II wegen der Höhe der Regelbedarfe und Regelbedarfsstufen auf die entsprechende Anwendung des § 28 SGB XII in Verbindung mit dem RBEG und auf die entsprechende Anwendung der für das betreffende Jahr geltenden Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung nach den §§ 28a und 40 SGB XII verwiesen.

Zu Buchstabe b

Nach Satz 1 des Absatzes 2 wird für Alleinstehende und Alleinerziehende wie bisher ein Regelbedarf in Höhe der Regelbedarfsstufe 1 anerkannt. Nach Satz 2 Nummer 1 des Absatzes 2 wird für sonstige erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft, sofern sie das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wie bisher ein Regelbedarf in Höhe der Regelbedarfsstufe 4 anerkannt. Nach Satz 2 Nummer 2 des Absatzes 2 wird für sonstige erwerbsfähige Angehörige der Bedarfsgemeinschaft, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, wie bisher ein Regelbedarf in Höhe der Regelbedarfsstufe 3 anerkannt.

Zu Buchstabe c

Nach Absatz 4 wird bei zwei Partnern der Bedarfsgemeinschaft, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, für jede dieser Personen wie bisher ein Regelbedarf in Höhe der Regelbedarfsstufe 2 anerkannt.

Zu Buchstabe d

Mit der Anknüpfung der Regelbedarfe an die Höhe der jeweiligen Regelbedarfsstufen entsprechend den §§ 28, 28a und 40 SGB XII in Verbindung mit dem RBEG bzw. der Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung bedarf es für das SGB II einer eigenständigen Anpassung der Beträge durch gesonderte Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt nicht mehr. Daher kann § 20 Absatz 5 entfallen.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1. Entsprechend der in § 20 vorgenommenen Änderungen wird auch für die Regelbedarfe der nicht erwerbsfähigen Kinder und Jugendlichen auf die Höhe der Regelbedarfsstufen entsprechend den §§ 28, 28a und 40 SGB XII Bezug genommen. Damit gelten neu ermittelte oder fortgeschriebene Beträge der Regelbedarfsstufen auch insoweit automatisch als Regelbedarfe nach dem SGB II.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neuregelung des Eigenanteils bei der Schülerbeförderung in § 9 Absatz 3 RBEG (Artikel 1 dieses Gesetzentwurfs).

Zu Artikel 5 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Zu Absatz 1

Das RBEG in Artikel 1, die Änderung des SGB XII in Artikel 2 sowie die Änderung des SGB II in Artikel 4 treten am 1. Januar 2017 Kraft. Mit Inkrafttreten des RBEG wird das

RBEG 2011 vollständig abgelöst. Die Regelbedarfsstufen-Fortschreibungsverordnung tritt gleichzeitig außer Kraft.

Zu Absatz 2

Die weitere Änderung des SGB XII in Artikel 3 tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.